Die Staatsaufsicht über das Finanzwesen der Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts nach deutschem Reichs- und Landesrecht

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde der Sohen Juristischen Fakultät der Badischen Ruprecht-Karls-Universität

zu Seidelberg

Vorgelegt von

Selmut Wohlfarth Referendar aus Mülheim a. d. Ruhr Referent:

Geheimer Justizrat Professor Dr. Gerhard Unschütz

ÚSTŘEDNÍ KNIHOVNA
PRÁVNICKÉ FAKULTY UJED

č. inv.: //3///

Meinen Eltern in Dankbarkeit gewidmet

	21thatt	Geite
Piter	raturverzeichnis	. 9
	1. Absanitt: Einleitung.	• . 0
§ 1.	. Abgrenzung und Aufbau der Arbeit	. 13
	2. Abschnitt:	
	Die Geschichte der Staatsauskat.	
§ 2		. 14
§ 3	. Das System der Staatskirchenhoheit vor der Weimarer Ver-	
	fassung	. 16
	3. Abschnitt:	
Die	Staatsaufsicht über das Finanzwesen der Religionsgesellschaften	
	nach der Reichsverfassung.	
	1. Teil.	
	die rechtliche Begründung der Staatsaufsicht.	
	. Begriff der Eigenverwaltung der Religionsgesellschaften	. 18
	. Staatskirchentum und Staatsaussicht	. 27
§ 6		1
_	Staatsaufficht	. 29
	Rorrelatentheorie	. 31
	. Dotationen und Aufsicht	. 32
§ 9.	. Garantie religionsgesellschaftlichen Bermögens und Zwed-	
	bestimmung	. 32
3 10.	. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes als rechtliche	34
; 2:44	Grundlage staatlicher Aufsicht	. 34
g 11.	. Das Besteuerungsrecht und andere staatliche Angelegenheiten	. 35
10th 1	II. Teil.	
Die	Staatsaufsicht nach Reichsrecht. Begriffsbe-	
9 40	stimmung und Umfang.	20
§ 12.		. 36
	1. Kommunalaufsicht und Aufsicht über die Religionsgesell-	26
	schaften	. 36
	2. Staatsaufsicht und Dienstaufsicht, Kontrolle, Bevormundung	. 3/
	3. Begriffsbestimmung der Staatsaufsicht über die Religionssgesellschaften	. 38
	4. Oberauflicht nach Artikel 15. R. B	. 38
	4. Doctumping many attrices 10. M. D	. 50

§ 13.	Die Grenzen der Aufficht	. 39
	1. Das für alle geltende Geset	. 39
	2. Der Grundsatz der Barität	. 41
	4. Abschnitt:	
Die	Staatsaussigt über das Finanzwesen der Religionsgesellschaften nach Landesrecht.	
	I. Teil.	
	Allgemeines.	
s. 14	Zuständigkeit der Landesgesetzgebung	. 42
8 15	Uebersicht über die in den einzelnen deutschen Ländern herr-	
o	schende Tendenz rechtlicher Gestaltung	. 43
	1. Preußen	. 43
	2. Sachsen	. 44
5.7	3. Baden	. 44
	4. Württemberg	. 45
	5. Bayern	. 45
	6. Die übrigen deutschen Länder	. 46
	II. Teil.	
	Besonderer Teil.	
Die	Staatsaufsicht nach Landesrecht in rechtsver-	
200	gleichenden Darftellung.	
S 16	Staatliche Maknahmen zur Beobachtung relligionsgesellschaft-	
8 10.	licher Tätigkeit	
S 17		. 51
-		. 55
8 10.	1. Veränderung von Grenzen	
	2. Vermögensauseinandersetzungen	. 58
å 10	Allgemeine Maknahmen zur Sicherung einer geordneten Ber-	
2 10	mögensverwaltung	. 59
	1. Allgemeine Mahnahmen	. 59
	2. Einberufung und Auflösung von religionsgesellschaftlichen	
	Körperschaften	. 59
	3. Zwangsetatisierung	. 60
	4. Kommissarische Berwaltung	. 63
§ 20.	Mitwirkung des Staates bei einzelnen Akten religionsgesell-	٠.
	schaftlicher Vermögensverwaltung	. 64
	1. Sammlungen	. 64
	2. Gebühren	. 65
	3. Anleihen	. 68
	5. Beräußerung von Gegenständen geschichtlichen oder künst	. 00
	lerischen Wertes	. 71
	6. Sonitiaes	

į	21.	Aufsichtsmaßnahmen des Staates beim religionsgesellschaft-	
		lichen Besteuerungsrecht	75
		1. Beschränkung des Steuerrechts	75
		2. Genehmigung von Steuerbeschlüssen	70
		3. Genehmigung von Steuerordnungen .	78
	f.	4. Haushaltspläne, Prüfung des Kassen= und Rechnungswesens .	79
		5. Nachweis der Verwendung erhobener Steuern	8(
		5. Abschnitt.	
		Sáluk.	
	22.	Rücklick und Ausblick	81

Literaturverzeichnis

- Anschütz, Die Verfassurfunge für den preußischen Staat. 1912.
 - Die Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919. 5. Auf= lage, 1926.
- Baumgarten, Staat und Kirche, in Teubners Handbuch der Staatsund Wirtschaftskunde, 2. Band, 3. Heft.
- v. Bezold, Geschichte der Reformation.
- Böckenhoff=Roeniger, Katholische Kirche und moderner Staat. 2. Auflage, 1920.
- v. Brandt, Das Trennungsproblem und die katholische Kirche in Preußen, in Revolution und Kirche von Thimme=Rolffs.
- Bredt, Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen. Band 1, 1921. Bd. 2, 1922. Bd. 3, 1927.
 - Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenversassungsstreit, in Arch. f. öff. Recht. Bb. 42.
 - Die Trennung von Staat und Kirche. 1919.
 - Der Geist der Reichsverfassung. 1924.
 - Die Denkmalspflege und ihre Gestaltung in Breußen. 1904.
- Breust, Die Rechtsbeziehungen zwischen Staat und Kirche im Lande Braunschweig. 1925.
- Brunner, Die Friedhöfe nach preußischem Recht, in Preuß. Verw. Bl. Id. 49.
 - Das Friedhofs= und Bestattungsrecht. 1927.
- Custodis, Das Gesetz über die Berwaltung des kath. Kirchenvermögens, in Zeitschrift f. Theologie und Seelsorge. I., 1924.
- Dibelius, Staat und Kirche. 1925.
- Drucksachen, Sammlung der des Preußischen Landtags. 1. Wahlperiode 1921/1924.
- Engelhardt, Das gegenwärtige Berhältnis von Staat und Kirche. 1919. Fehr, Deutsche Rechtsgeschichte. 1921.
- Freisen, Staat und katholische Kirche in den deutschen Bundesstaaten. Kirchenrechtliche Abhandlungen, herausgegeben von Stuz, Heft 25—29.
- Freund, Die ifraelitischen Religionsgesellschaften, in Stengel Fleische mann. III.
- Friedberg, Die Grenzen zwischen Staat und Kirche und die Garantien gegen deren Berletzung.
- Geiger, Die bager. Kirchengemeindeordnung. 1913.

- Giese, Staat und Rirche im neuen Deutschland, in Jahrb. f. öffentl. Recht. Bd. 13.
 - Grundzüge des Staatskirchenrechts. 1924.
 - Die neuen Berfassungen der engl. Landeskirchen in Deutschland, in preuß. Pfarrarch. Bd. 14, Heft 4.
 - Deutsches Kirchensteuerrecht, in kirchenrechtlichen Abhandlungen, herausgegeben von Stut, Heft 69—71. 1910.
 - Kirchenabgaben, in Handwörterbuch des Staats- und Verwaltungsrechts, Bd. 2.
 - Die Verfassung des Deutschen Reiches. 7. Aufl. 1926.
- v. Grumbkow, Die Zukunft der Staatsaufsicht über die Kommunalvers bände in Preußen, in preuß. Berw. Bl. Bd. 41. 1920.
- Guggenberger, Geschichte des Staatskirchentums, in Schöninghs Samm: Iung kirchengeschichtlicher Quellen, Heft 24.
- Guillaume, Denkmalsschutz und Denkmalspflege in Preußen, in preuß. Verw. Bl. Bd. 47. 1926.
- Güthe-Triebel, Grundbuchordnung. Bd. 2. 4. Auflage, 1925.
- Saenel, Deutsches Staatsrecht. 1892.
- Satschef, Deutsches und preußisches Staatsrecht. Bd. 1, 1922. Bd. 2, 1923.
- Seiner, Das Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften, in Arch. f. fath. Kirchenrecht. Bd. 77.
- Heilfron, Die deutsche Nationalversammlung. 1919/1920, Bd. 4. 1919, Band 6.
- Bermann, Ueber die Stellung der Religionsgemeinschaften im Staat. 1849.
- Sinsche, in handbuch des öffentl. Rechts von Marquardsen, Bd. 1, 1883.
- Holstein, Die beamtenrechtlichen Normen der Reichsverfassung und die Stellung der geistlichen und Kirchenbeamten, in Arch. für öffentl. Recht. Bd. 18.
- huber, Die Garantie der firchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Berfassung. 1927.
- Subrich, Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches. 1921.
 Staat und Kirche in der preuß. Monarchie des 18. Jahrhunderts, in preuß. Verw. Arch. Bd. 20, 21.
- Ifrael, Geschichte des Reichskirchenrechts. 1922.
 - Reich Staat Kirche, 2. Studien. 1926.
- Jellinek, Suftem der subjektiv öffentlichen Rechte. 2. Aufl. 1905.
- Rahl, Lehrinstem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. I, 1894.
 - Kirchenhoheit in Stengel Fleischmann. 2. Aufl., 1913.
 - Die deutsche Rirche im deutschen Staat. 1919.
 - Trennung von Staat und Kirche, in D. J. 3. 1919.
- Roellreutter, Rechtsgutachten über die Stellung der dem Eintritt in die Thüringer Kirche widerstrebenden Gemeinden in Schwarzburg-Rudolstadt, in Arch. für öffentl. Recht, Bd. 6.
- Koeniger, Katholisches Kirchenrecht. 1926.
- Kirche und Staat. 1927. Schriftenreihe Politik und Kultur, heft 5. Kreilinger, Die katholische Kirche und das neue deutsche Staatsrecht des Reichs und der Länder. Erlanger Dissertation, 1923.

- Legius, Denkmalspflege, in Stengel Fleischmann. Bb. 1.
 Des Recht ber Denkmale in Breuken. 1908.
- Lilienthal, Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverf. 1925.
- Löhr, Ist eine staatsliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? 1927.
- Maier, Staatsfirchentum in Preußen und Bayern nach der Staatsumwälzung, 1918. Heidelberger Dissertation, 1925.
- v. Mangolt, Das Aussichtstecht des Staates über die Kommunalverbände. Göttinger Dissertation, 1913.
- Marsson, Formen der Gemeindebildungen bei den Religionsgesellschaften, insbesondere nach preuß. Recht, in Berw. Arch. Bd. 29.
- Mausbach, Kulturfragen in der deutschen Berfassung. 1920.
 - Ueber die öffentliche Rechtsstellung der Kirche im Deutschen Reich, in Schmitts "Kürchliche Selbstverwaltung", 1926.
- Maner, Trennung von Staat und Kirche. 1919.
- Merk, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Baden bis Ende 1922, in Jahrb. des öffentl. Rechts, Bd. 12.
- Mener = Anschütz, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts.
- Meinde, Die evgl.-luth. Kirche im Hamburger Staat. 1924.
- Meißner, Staatsrecht des Reiches und seiner Länder. 2. Aufl. 1923.
- Meurer, Die Kirchenfrage im Verfassungsausschuß, in D. J. 3. 1919.
- v. Mohl, Staatsrecht, Völkerrecht, Politik. II, 1862.
- Nawiaskn, Die Grundgebanken der Reichsverfassung. 1920.
- Nationalversammlung, Stenographische Berichte über die Berhandlungen der verfassunggebenden Nationalversammlung. (Zitiert N. B.)
- Niedner, Die rechtliche Stellung und finanzielle Lage der evgl. Landestirchen nach ihrer Trennung vom Staat, in Revolution und Kirche. 1919.
 - Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten, in der Festgabe der Juristensakultät Jena für August Thon. 1911.
- Posener, Die Staatsverfassungen des Erdballs. 1909.
- Peters, Die Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen. 1926.
- v. Przychowski, Die Rechtsstellung der kath. Kirche nach der neuen Reichsverfassung. Jenenser Dissertation. 1923.
- v. Roenne-Zorn, Das Staatsrecht der preußischen Monarchie. 5. Aufl. 1915.
- Rosin, Das Recht der öffentlichen Genossenschaften. 1886.
- Rothenbücher, Die Trennung von Staat und Kirche. 1908.
 - Wandlungen in dem Verhältnis von Staat und Kirche in der neueren Zeit, in Jahrb. des öffent. Rechts, Bd. 3.
- Rud, Kirchenrecht. 1926.
- Saenger, Die Verfassung des Deutschen Reiches. 1920.
- Sägmüller, Staat und Kirche, in Teubners Handbuch der Staats= und Wirtschaftskunde. 2. Bd., 3. Heft.
- Sartorius, Die Entwicklung des öffentlichen Rechts in Württemberg in den Jahren 1920—1924, in Jahrbuch des öffentl. Rechts. Bd. 13.

Schelcher, Das öffentliche Recht in Sachsen unter der neuen Verfassung bis Ende 1922, in Jahrbuch des öffentl. Rechts. Bd. 12.

Schmitt, Die Gelbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 3 der neuen Reichsverfassung, in Arch. f. öffentl. Recht. Bb. 42. — Kirchliche Gelbstverwaltung im Rahmen der Reichsversassung. 1926.

Schnigler, Denkmale, Denkmalspflege, Denkmalsschutz, in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft II. 1926.

Schoen, Der Staat und die Religionsgesellschaften der Gegenwart, in Berm. Arch. Bd. 29.

Das Landeskirchentum in Preußen, in Berm. Arch. Bd. 6.

Sorober = Rüngberg, Lehrbuch der Rechtsgeschichte. II., 1922.

Schanieckin, Rechtssäte des Reichsgerichts in Rirchensachen. 1886.

Singer, Zur Frage des staatlichen Oberaufsichtsrechtes, in Zeitschrift für Kirchenrecht. Bd. 5 N. F.

Sohm, Das Berhältnis von Staat und Kirche aus dem Begriff von Staat und Kirche entwickelt.

Stier=Somlo, Deutsches Reichs= und Landesstaatsrecht. I., 1924.
— Aussichtsrecht, in Handwörterbuch der Rechtswissenschaft von Stier=
Somlo u. Elster. Bb. 1, 1926.

Stutz, Kirchenrecht. 1914., in Enzyklopädie von Holhendorff-Kohler. 7. Aufl. 5. Bd.

Triepel, Die Reichsaufsicht. 1917.

Verhandlungen, des Badischen Landtags, 2. Landtagsperiode.
— . . . des Württemb. Landtags, 1920—1924.

Berfassungsausschuß.... zu Weimar, Bericht und Protokoll des Achten Ausschusses über den Entwurf einer Verfassung. (Zitiert V. A.)

Borlage, ... Nr. 236 des Sächs. Landtags. (Den Entwurf eines Geseiges über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften betreffend.)

... Nr. 850 des Württemb. Landtags. (Den Entwurf eines Gesetzes über die Kirchen betreffend.)

Waldeder, Ueber den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts nach preuhischem Recht. 1913.

Molff, Reichsverfassung und Eigentum. 1922.

Wollmann, Die nichtöffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften. Breslauer Dissertation. 1919.

Born, Lehrbuch des Kirchenrechts. 1888.

1. Abschnitt:

Einleitung

§ 1. Abgrenzung und Aufbau der Arbeit.

Gegenstand vorliegender Arbeit bildet die Staatsaufsicht über das Finanzweien der Religionsgesellschaften, und zwar nach deutschem Reichs- und Landesrecht. Diese besondere Staatsaufsicht kann nicht als Iweig der allgemeinen Staatsaufsicht, wie sie über die Selbstverwaltungskörper ausgebildet ist, aufgefaßt werden. Die in Wissenschaft und Praxis entwickelten Begriffe, die sich auf die allgemeine Staatsaufsicht beziehen, können daher nicht in ihrem ganzen Umfang auf die Religionsgesellschaften angewandt werden. Lediglich aus der Reichsverfassung und den der Reichsverfassung nicht widersprechenden landesrechtlichen Normen sowie aus der den Religionsgesellschaften typischen Zweckbestimmung ist eine Lösung des Problems der Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften zu finden. Es ist deshalb aus den Bestimmungen der Reichsverfassung ein System des Staatskirchenrechts zu entwickeln, und zwar in vorliegender Untersuchung in spezieller Berücksichtigung des Finanzwesens, um aus dem so gewonnenen System die landesrechtliche Gesetzgebung eingliedern und kritisch behandeln zu fönnen.

Dem aus der Reichsverfassung entwickelten allgemeinen Teil der Staatsaufsicht folgt daher als besonderer Teil das Aufsichtsrecht nach Landesrecht. Es soll hier zum ersten Mal versucht werden, das Landesrecht rechtsvergleichend darzustellen. Abgesehen von einzelnen Sinweisen in allgemeinen staatskirchenrechtlichen Arbeiten sehlt eine zusammenfassende Arbeit sowohl über die Aufsichtsrechte eines einzelnen Landes als eine vergleichende Darstellung der verschiedenartigen Gestaltung in den einzelnen deutschen Ländern.

Da aber gerade das rechtliche Verhältnis von Staat und Religionsgesellschaften das Produkt einer langen geschichtlichen Entwicklung ist, als deren letztes Glied sich der gegenwärtige Rechtszustand darstellt — nicht ist das Alte ohne weiteres beseitigt und das Neue unvermittelt in Erscheinung getreten —, so kann nur auf Grund einer vorherigen geschichtlichen Vetrachtung eine befriedigende Lösung des Problems gesunden werden.

Beschränkt ist die Untersuchung auf die Staatsaufsicht über das Finanzweisender Religionsgesellschaften, wobei ich unter Finanzwesen diesenige Verwaltung der Religionsgesellschaften verstehe, welche denselben die Erfüllung der ihnen eigenen religiösen Zweckbestimmung möglich macht und der Beschaffung und Verwendung der dazu not-

wendigen materiellen Güter dient.

Beschränkt ist ferner die Untersuchung auf die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts, da sich die gesetliche Regelung nur hierauf erstreckt und sich eine besondere Staatsaufsicht über die nichtöffentlichen Religionsgesellschaften nicht herausgebildet hat 1). Außer den in Frage kommenden staatskirchenrechtlichen Bestimmungen der größeren deutschen Länder, soweit sie für die vorliegende Untersuchung von Bedeutung waren, find die Bestimmungen der kleineren Länder nur dann herangezogen worden, wenn fie für die geltende Gestaltung des Staatsaufsichtsrechts typisch waren oder Ausnahmeerscheinungen darstellten.

Die Untersuchung soll sich im Rahmen strengster juristischer Betrachtung halten unter Außerachtlaffung aller politisch-theologischen Gesichtspuntte, trosdem es sich hier um Fragen von großer innenpolitischer Bedeutung handelt und in der Literatur — ganz erklärlicher Weise demgemäß häufig die Fragen unter einer bestimmten vorher gefaßten Willensrichtung behandelt werden und es so an der notwendigen Db-

iektivität mangelt.

Es soll jedoch nicht unterlassen werden, auf die Entwicklungsmöglichkeiten, die zukunftige Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religionsgesellschaften in Beziehung auf die Staatsaufsicht über das Finanzwesen turz einzugehen, denn "das Seiende darzustellen, das Werdende zu erkennen und Entwicklungsmöglichkeiten zu zeigen, das find die Aufgaben der Rechtswiffenschaft 2).

2. Abschnitt:

Die Beschichte ber Staatsaufficht.

§ 2. Geschichtliche Entwidlung der Staatsaufficht.

Dem gewaltigen Bau der mittelalterlichen katholischen Kirche mit seiner geistliche und weltliche Autorität umfassenden Machtfülle mußte eine staatliche Bevormundung, ein Aufsichtsrecht des Staates, fremd sein, solange die Rirche den Primat vor dem Staat besaß. Erst mit der wachsenden Macht des Staates, der Erstarkung der weltlichen Macht

1) Bgl. Mener = Anschüt, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, Bd.

gegenüber der geistlichen, konnte sich ein Aufsichtsrecht des Staates entwickeln. Wenn sich auch schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts eine Urt Aufsichtsrecht der Fürsten teils aus der Voatei, teils aus den Resten des Eigenkirchenrechts herausgebildet hatte 3), so kam doch erst Beginn der Reformation ein Aufsichtsrecht zur Entwicklung und Ausgestaltung, zugleich mit der emporstrebenden Macht der Landeshobeit. Das ius reformandi mit seinem ursprünglichen im Westfälischen Frieden 1648 geprägten Inhalt wurde zu einer allgemeinen Rirchenhoheit erweitert. Jedoch war man noch allzusehr in den Gebanken des Staatskirchentums befangen — denn auch das Staatskirchentum, bei dem die Kirche lediglich Organ des Staates ist, kann ebensowenig wie das Kirchenstaatstum ein Aufsichtsrecht entwickeln und die für die Entwicklung eines reinen Begriffs der Staatsaufsicht notwendige Einsicht der Verschiedenheit von Staat und Kirche begann erst im 18. Jahrhundert klarere Gestalt zu gewinnen.

Das aufklärerische Naturrecht in seiner scharfen Erkenntnis — und Wertkritik übte hier seinen Einfluß aus, indem es die Souveränität des Staates herausbildete und den staatlichen von dem religiösen Wirkungsfreis trennte.

Die ersten Anfänge dazu bringt das allgemeine preußische Landrecht von 1794, wenn es auch noch im wesentlichen von der Bevormundung der Kirche durch den Staat als dem kennzeichnenden Merkmal des Staatskirchentums beherrscht ist.

Die Folgezeit ist von einem Auf und Ab in der Entwicklung ber Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften beherrscht. Die jeweils herrschende Staatsauffassung spiegelt sich auch in der vom Staat über die Religionsgesellschaften betätigten Aufsicht wieder. Beboch trennt man allenthalben zu Beginn des 19. Jahrhunderts begrifflich kirchliche und staatliche Organisation. In Preußen z. B. gehörte nach § 18 der Instruktion zur Geschäftsführung der Regierung vom 13. Oktober 1817 die gesamte Verwaltung des Kirchenvermögens zur Geschäftsführung der Staatsregierung. 1817 war also noch die gesamte Bermögensverwaltung in den Sänden der Regierung und schon wurde in dem Artikel 15 der revidierten preußischen Verkassungsurkunde vom 31. 1. 1850 das Prinzip der völligen Selbstverwaltung durchge= führt. "Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft, ordnet und verwaltet ihre Ungelegenheiten selbständig." Und ein Ministerialerlaß vom 6. Januar 1849 führte demgemäß aus, daß die Aufsichtsrechte des Staates mit Bezug auf die kirchliche Vermögensverwaltung weggefallen seien.

Man versteht also unter den Angelegenheiten der Kirchen ihren Angelegenheiten — unter anderem auch die äußere Durchführung der durch die religiöse Iweckbestimmung sich ergebenden Aufgaben, also

Wollmann (Die nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften in ihrer Stellung jum Staat nach preußischem und Reichsrecht. Breslauer Diff. 1919 S. 78.) will ein System des ius inspectionis auch bei den nicht öffentlich aufgenommenen Religionsgesellschaften nachweisen. Doch handelt es sich hierbei nur um Afte allgemeiner Staatstätigfeit. Gine spezielle Aufficht über die Bermögensverwaltung fehlt hier. Die Religionsgesellschaften ohne öffentlich-rechtliche Stellung fteben im Staat genau fo wie ein anderer Berein gegenübet, die Aufficht kann also keine andere sein als die über die Bereine. 2) Peters, Grengen der Rommunalaufficht. S. 270.

³⁾ Bal. Lehrbuch der Rechtsgeschichte von Schröder=Runkberg. 1922. II/934; von Begold. Geschichte der Reformation. G. 88 ff; Subrich, Staat und Kirche der preußischen Monarchie des 18. Jahrhunderts. Berm. Arch. 20 21.

auch die Vermögensverwaltung. Wichtig ist jedoch, daß der Staat und zwar, da dem Reich eine Kompetenz zur Regelung kirchlicher Fragen mangelte und auch nie von ihm in Unspruch genommen worden ist, das einzelne Land bestimmte, was zu dem Interessengebiet der Kirche und zu dem des Staates gehörte und demgemäß die Verwaltung bzw. Auf-

sicht für sich in Anspruch nahm.

Wenn sich so allenthalben ein Aufsichtsrecht über die katholische Rirche herausbildete, so verlief die Entividlung bei der evangelischen Rirche wesentlich anders. Während sich die katholische Kirche von staatlicher Bevormundung und Verwaltung freihielt und sich lediglich mit einem Aufsichtsrecht abzufinden brauchte, stand die evangelische Rirche infolge ihrer Verbindung mit dem Landesherrn dem Staatskirchentum viel zu nahe, als daß es zu einer intensiven Ausbildung des Aufsichtsrechtes gekommen wäre. Die Verwaltung des Kirchenvermögens war vielfach praktisch nichts anderes als ein Teil der allgemeinen Staatsverwaltung. Zwar trat auch bei der evangelischen Rirche eine begriffliche Scheidung zwischen staatlichen und kirchlichen Angelegenheiten im 19. Jahrhundert ein, aber zu einer gesetzlichen Festlegung tam es im wesentlichen nur in Dreußen. Es bestand ja auch für den Staat eine genügende Sicherung dafür, daß die evangelische Rirche nicht in den Macht- und Interessenkreis des Staates eingreifen würde. Der Landesherr als Summus Episcopus, die Personal- und Realunion zwischen dem Staat und der evangelischen Kirche, boten für die Einhaltung der Grenzen genügenden Schutz. Mur auf den Gebieten, auf denen sich die kirchlichen Organe selbständig betätigten, war überhaupt Plat für eine Staatsaufsicht.

Die Staatsaufsicht in ihrer geschichtlichen Entwicklung ist im wefentlichen Kirchen hoheit. Die geschichtlich gewordenen großen Kirchen waren die Religionsgesellschaften, die wegen ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben eine Sonderstellung genossen und denen gegensüber eine Aufsicht in Frage kam. Die Staatsaufsicht über andere Religionsgesellschaften konnte erst dann in Erscheinung treten, als sich religiöse Gesellschaften frei entfalten und eine entsprechende Stellung im

Staate erlangen konnten.

§ 3. Das System der Staatskirchenhoheit vor der Weimarer Berfassung.

Das vor Inkraftkreten der Neichsverfassung in Deutschland, d. h. in den einzelnen deutschen Ländern, denn eine Neichsgesetzgebung in kirchlichen Ungelegenheiten sehlte, geltende System war das der Rirchenhoheit. Trotz landesrechtlicher Verschiedenheiten läßt sich ein einheitliches System erkennen. Die Rirchen sind unabhängig in ihren inneren Ungelegenheiten d. h. in allem, was sich auf die Religion, auf das rein Religiöse, also auf die sirchliche Lehre und das Dogma bezog, soweit nicht die evangelische Kirche tatsächlich infolge ihrer Personal- und Realunion mit dem Landesherrn auch in den inneren Ungelegenheiten unselbständig war. In allen Ungelegenheiten, die in die staatliche Macht- und Interessensphäre hineinragten, wie auf dem Gebiet der Ver-

mögensverwaltung, griff der Staat ein und übte seine Aufsichtsrechte aus. So kam man zu der Unterscheidung zwischen den sacra externa und den sacra interna, den sacra externa, bei denen der Staat seine Aussichtsrechte ausübte und den sacra interna, in die der Staat nicht eingreisen sollte. Wie jedoch die Grenzen zwischen den Interessengebieten verliesen, war eine Machtsrage des Staates. Mangels reichsrechtlicher Bindungen konnten die Länder hier die Schranken zu Gunsten oder zu Ungunsten der Kirchen sestlegen. Die staatliche Aussicht war in den meisten Verfassungen und Landesgesesen ausdrücklich sestgelegt, so in Vayern, Sachsen, Württemberg, Bessen, Vraunschweig und einer Reihe kleinerer Länder. Jedoch bestand nach dem damals von allen anerkannten Grundsax von der gottgewollten Autorität des Staates, der man sich in allen nichtsirchlichen Dingen zu fügen hatte, diese Aussicht auch in den übrigen Staaten, ohne daß dies geseslich seitgelegt war 4).

Die Aleußerungen der Staatsaussicht teilte man nach der seit dem Westsälischen Frieden 1648 entwickelten Terminologie ein in das jus resormandi, das jus inspiciendi cavendi und das jus advocatiae. Speziell Staatsaussichtsrecht war das jus inspiciendi cavendi. Die Mittel und Tätigkeitsgediete dieser Aussicht waren territorial verschieden, zumeist entwickelt in Unlehnung an die Aussicht des Staates über die kommunalen Selbswerwaltungskörper. "In Beziehung auf das Kirchenvermögen bestand die Beteiligung des Staates in der geseslichen Regelung der kirchlichen Erwerdssähigkeit, in der Regelung der Rechtsverhältnisse des geseslich erworbenen Kirchengutes und in einer gewissen Oberaussicht über die laufende Vermögensverwaltung 5)."

Von Seiten der Landesherrn ging die Tendenz dahin, daß die sichere Erhaltung und zweitentsprechende Verwaltung des Kirchenver-

mögens jederzeit überwacht werden konnte.

Während man sich so im allgemeinen auf eine Aufsicht beschränkte, waren vielfach Reste des Staatskirchentums zu finden, d. h. Reste des Systems, das die Kirche lediglich als ein Organ des Staates auffaßte und nach dem die Religion "ein Mittel des Staates neben anderen zur

Erreichung seiner Wohlfahrtszwecke war 6)."

So wurde in Württemberg das Kirchenvermögen gemeinsam von Staats- und Kirchenbehörden verwaltet und zwar vom Kirchengemeindebzw. Kirchenstiftungsrat, der aus kirchlichen Mitgliedern (Pfarrer oder Kaplan) und dem Ortsvorsteher bestand. Auch in Bayern bestand eine ständige ziemlich intensive Aufsicht, nach der dort üblichen Terminologie Kuratel genannt. Jedoch ging hier die Aussicht nicht soweit, daß dadurch eine eigene Verwaltung illusorisch gemacht worden wäre. In-

⁴⁾ Banern: Berf. v. 26. 5. 1818, Titel IV § 9. Sachfen: Berf. v. 4. 9. 1831 § 58 f. Württemberg: Berf. v. 25. 9. 1819 § 72. Heffen: Gef. v. 23. 3. 1875 A. 4. Braunschweig: Landschafts-ordnung v. 12. 10. 1832 § 29. Andere Staaten: J. B. Bremen: Berf. v. 17. 11. 1875 § 57. S. = Meiningen: Grundgeset v. 23. 8. 1824 § 30. S. Ultenburg: Grundgeset vom 29. 4. 1831 § 129 f. Walded: Berf. v. 17. 8. 1852 § 42.

⁵⁾ Kahl, Lehrspstem I. 287. 6) Lilienthal, Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften. S. 4.

nerhalb der für die Kirchen freien Sphäre der innerkirchlichen Angelegenheiten übten sie selbständige Verwaltung auß. Auf dem Gebiete der Finanzen jedoch waren die Kirchen äußerst beschränkt, zumal in einer Reihe von Fällen zu der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde eine nochmalige Vestätigung durch die Oberbehörde kommen mußte, damit der betr. Veschluß rechtswirksam wurde.

Auch die Verwaltung katholischen Kirchengutes durch evangelische Konsistorien lag im Bereiche der Möglichkeit. So hatte z. B. in Valbed-Opyrmont das für die evangelische Kirche bestellte Konsistorium auch die Verwaltung des katholischen Vermögens zu versehen. Erst 1861 wurde durch einen Beschluß der fürstlichen Regierung die Verwaltung an die fürstliche Regierung übertragen 6a).

3. Abschnitt:

Die Staatsaufsicht über das Finanzwesen der Religionsgesellschaften nach der Reichsverfassung.

1. Teil:

Die rechtliche Begründung der Staatsauflicht.

§ 4. Begriff der Eigenverwaltung der Religionsgesellschaften.

Ausgangspunkt für die Betrachtung ist der Artikel 137 Abs. 3 R. V. der den Religionsgesellschaften die selbskändige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten innerhalb des Rahmens der für alle geltenden Gesetze garantiert. Den Ausgangspunkt kann nicht der umstrittene Begriff der Rörperschaft des öffenklichen Rechts bilden, sondern der Begriff der Selbskordnung und Eigenverwaltung, wie ihn auch die Reichsverfassung dem Begriff der Rörperschaft des öffenklichen Rechts vorangestellt hat, indem sie ihn sowohlt für die Religionsgesellschaften, die nicht Körperschaften des öffenklichen Rechts sind, als auch für die Religionsgesellschaften des öffenklichen Rechts selten läßt. Da also die Eigenverwaltung das beiden Gemeinsame ist, ist es methodisch richtiger, von dieser Eigenverwaltung auszugehen. Es soll zunächst untersucht werden, auf welche Angelegenheiten sich die Selbskverwaltung der Religionsgesellschaften erstrecht, insbesondere ob das Finanzwesen zu diesen Angelegenheiten gehört.

Der Ausbruck "ihre Angelegenheiten" befand sich bereits in den Grundrechten der Frankfurter Verfassung von 1848, ebenso in dem Artikel 15 der revidierten preußischen Verfassung von 1850. Dieser Ausdruck kann begrifflich im Gegensatz stehen zu dem Vegriff der äußeren Angelegenheiten oder aber auch zu dem der staatlichen Angelegenheiten. Im ersteren Falle bedeutet ihre Angelegenheiten aleich innerfirchliche Angelegenheiten im Sinne von rein religiösen Angelegen-

heiten, im zweiten Falle eigengesellschaftliche Angelegenheiten nach innen und außen im Gegensatz zu rein staatlichen Angelegenheiten.

Der Unterschied zwischen innerkirchlichen und äußeren Angelegenheiten, wie ihn N i e d n e r 6b) dahingehend faßt, daß er es auf die spezisisssche Zwecktätigkeit der Kirche abstellt und so unter innerkirchlichen Angelegenheiten alle diesenigen Angelegenheiten versteht, "die unmittelbar betreffen den Gottesdienst, die Sakramentsverwaltung, Unterricht, Seelsorge und Kirchenzucht" und im Gegensat dazu als äußere Angelegenheiten "alle Vorgänge und Tätigkeiten, die auf die Veschaffung der sachlichen Voraussesungen ungehinderter Entfaltung religiöser Vetätigung Vezug haben," stand schon in der Veratung zur deutschen Nationalversammlung 1848 zur Debatte. Der erste Entwurf, der in seinem Artistel 19 lautete:

"Jede Religionsgesellschaft ist in Betreff ihrer inneren Angelegenheiten und der Berwaltung ihres Bermögens der Staatsgewalt gegenüber frei und selbständig", machte der endgültigen Fassung Platz, die die Worte "innere Angelegenheiten und Vermögensverwaltung" durch die Worte "ihre Angelegenheiten" ersetze und damit zum Ausdruck brachte, daß die Vermögensverwaltung ein Teil der Angelegenheiten der Reli-

gionsgesellschaften bildete.

Auch der Artikel 15 der preußischen Verfassung umfaßte in seiner ursprünglichen wie in seiner späteren Fassung in dem Erweiterungsgesetz von 1873 äußere und innere Verwaltung der Religionsgesellschaften, grenzte nur die Aufsichtsrechte des Staates in jeweils verschiebenem Umfange ab. Dies zeigt auch die Interpretation, die die preusische Regierung dem Artikel 15 gab indem sie erklärte, daß den Religionsgesellschaften die Freiheit zur Einwirkung auf das Staatsgebiet ohne Schranken verliehen sei. Der Umfang der Selbstverwaltung ist durch das Gesetz von 1873 nicht abgeändert worden. Die Selbstverwaltung blieb, nur die Aufsichtsrechte des Staates wurden erweitert, da die nähere Regelung dem Landesrecht oblaa. Dies ist bei alledem zu berücksichtigen, daß aus der Reststellung, daß sowohl in § 147 der Grundrechte als auch in Artikel 15 der preußischen Verfassung wie auch in anderen Landesrechten unter den Begriff "ihre Angelegenheiten" auch die Vermögensangelegenheiten fallen, noch nichts über die Aufsichtsrechte gesagt ist. Wie in der Kommunalaufsicht gerade auf dem Gebiete der Selbstverwaltung die Staatsaufsicht sich betätigt, ohne daß dies bearifflich in einem Widerspruch stände, so kann dies auch nach damaliger Rechtsauffassung bei den Religionsgesellschaften nicht anders sein. wenn auch, wie weiter unten aezeigt werden wird, zwischen den Selbstverwaltungstörpern und den Religionsgesellschaften wesentliche Unterschiede bestehen.

Diesen Begriff der Angelegenheiten hat man auch in dem Artikel 137 R. B. aufgenommen, ohne daß es zu einer Auseinandersetzung darüber gekommen wäre. Aus der Aeußerung des Abgeordneten Mausdach, daß "die Religionsgesellschaften und Kirchen auf ihrem inneren Gebiet, auf dem Gebiete der Religion, vollkommen selbständig"

⁶a) Bergl. Freisen, Staat und kath. Kirche in den deutschen Bundesstaaten. I. S. 363:

⁶b) Niedner, Begriff der innert. Ungelegenheiten. G. 250 f.

seien, scheint doch ersichtlich zu sein, daß man gerade die äußere Berwaltung ausschließen wollte. Wenn Lilienthal 7) die Ausführungen von Mausbach in seinen Rulturfragen 8) als Erganzung bazu Bitiert: "Die Selbständigkeit bezieht fich auf alle Angelegenheiten, die den Religiongesellschaften als solchen eigen sind; sie geht nicht nur auf rein ideale geistliche Güter, sondern auch auf die äußeren Angelegenbeiten der Kirche, ihre Uemter, Güter und Organisationen", so steben diese Ausführungen Mausbachs im Gegenfan zu seinen Ausführungen im Plenum 9). Dort spricht er allgemein von der Freiheit auf innerem Gebiet, hier macht er den Unterschied zwischen äußeren und inneren Angelegenheiten, schließt dann aber die äußeren Ungelegenheiten ebenfalls in die kirchlichen Angelegenheiten ein. Es ist nicht angängig. diese zweite Aeußerung Mausbachs zur Interpretation seiner im Plenum geäußerten Unsicht zu benutzen. Insoweit ist Lilienthal zu widerfprechen. Aus den Ausführungen Mausbachs im Plenum ergibt sich kein klares Bild. Daß jedoch in Weimar unter dem Begriff ihre Ungelegenheiten auch die äußeren — zum wenigsten die Vermögensangelegenheiten — verstanden wurden, erhellt die Aeußerung von Raumann: "Daß die Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung nicht einer Staatskontrolle unterworfen werden follen, die über eine Prüfung des Gemeindeetats hinausgeht 10)". In der Literatur wird die Frage nicht einheitlich beantwortet. Während nach dem älteren Recht die Vermögensverwaltung als gemischte Ungelegenheit angesehen wurde, so von Friedberg, Rahl, Stut 11) und nur vereinzelt die Vermögensverwaltung als eine eigene Angelegenbeit der Religionsgesellschaften angesehen wurde, so von v. Moh (12) — ohne daß man jedoch damit die Aufsichtsrechte als beseitigt ansah —, ist heute diese Frage äußerst umstritten. Für die Einbeziehung der Vermögensverwaltung find: Lilienthal, Schmitt, Benerle, Mausbach, Hilling, Löhr, Gescher, grundsäglich auch Roeniger, a. A. Schoen, Rud, Bredt 13).

"Eine der äußeren Beranstaltungen, die zur Erfüllung der religionsgesellschaftlichen Aufgaben notwendig sind, ist auch die Vermögensverwaltung." (So Lilienthal).

7) Lilienthal a. a. D. S. 23. 8) Maushach, Kulturfragen, S. 63.

9) N. V. S. 4004.

"Der Vermögensbesitz ist eine notwendige Voraussetzung der materiellen Existenz jeder Religionsgesellschaft." (So Löhr).

"Die Kirche braucht, um ihre Angelegenheiten zu erfüllen, wie jede andere Organisation notwendig Vermögen und deswegen notwendig eine Verwaltung des Vermögens." (So Schmitt.)

Man stellt es also auf die Notwendigkeit der materiellen Grundlage ab, ohne die eine Durchführung der inneren religiösen Zweckbestimmung nicht möglich wäre. Doch damit ist nicht, wie Schmitt meint, die Vermögensverwaltung ihrem Wesen nach kirchliche baw. religionsgesellschaftliche Angelegenheit. Das Wesen der Vermögens= verwaltung sowie der gesamten Finanzen liegt immer im Materiellen, das Wesen der Religionsgesellschaften im Geistigen. Schmitt verkennt hier den Begriff des Wesenklichen. Das Wesen einer Sache wird bestimmt durch ihre Eigenart. Diese Eigenart muß alle Eigenschaften sowohl des Dinges in seiner Gesamterscheinung als auch in den wechselnden Erscheinungsformen enthalten. Dadurch, daß die Religionsgesellschaften sich der Vermögensverwaltung bemächtigen und sie in ihren Dienst stellen, wird sie nicht ihrem Wesen nach zu einer religionsgesellschaftlichen Angelegenheit. Auch dadurch, daß die katholische Kirche die Vermögensverwaltung für sich beansprucht, wird das Wesen derselben nicht verändert.

Der von Schmitt zitierte Art. 2 Abs. 2 legter Sag des bapr. Konkordats von 1924: "In Bezug auf den Erwerb, den Besitz und die Verwaltung ihres Vermögens sowie in der Ordnung ihrer Angelegenheiten unterliegen sie keiner staatlichen Beschränkung oder Aufsicht" beweist keineswegs, daß die Vermögensverwaltung eine kirchliche Angelegenheit ist, wie Schmitt meint, auch nicht nach bahrischem Recht. Zu= nächst bezieht sich Abs. 2 des Art. 2 auf Absatz 1, der von den Orden und religiösen Rongregationen handelt. Es wird keineswegs die schrankenfreie aufsichtslose Verwaltung des Vermögens der Kirche garantiert, sondern nur gegenüber den aufgeführten Bereinigungen. Zum anderen ist die "Verwaltung des Vermögens" neben der "Ordnung ihrer Angelegenheiten" aufgeführt, doch keineswegs ein Beweis dafür, daß die Vermögensverwaltung zu den Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört. Wenn Urt. 10 § 4 desselben Konkorbats "die Güter der Seminarien, Pfarreien garantiert innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze", so will der Staat nur der Kirche den in der Verfassung verankerten Schutz nach Urt. 138 R. V. gewährleisten. Zudem können landesrechtliche Normen nicht zur Interpretation der Reichsverfassung benutzt werden, sondern es ist das System der Reichsverfassung auf das Landesrecht anzuwenden. Im übrigen ist der Auffassung beizustimmen, daß die Vermögensverwaltung zu den Angelegenheiten der Religionsgesellschaften gehört. Es ist keine Durchführung der religionsgesellschaftlichen Zwecke möglich. wenn die Religionsgesellschaften nicht die äußeren Mittel handhaben können, die zur Durchführung notwendig sind.

Es ist die überkommene Dreiteilung der religionsgesellschaftlichen bzw. staatlichen Sandlungen, wie sie das System der Staatskirchen-

¹⁰⁾ B. A. S. 197. 11) Friedberg, Grenzen, S. 792; Kahl, Lehrspftem S. 287; Stutz, Kirchenrecht, S. 405.

¹²⁾ v. Mohl, S. 244 î.
13) Lilienthala.a.D. 41; Schmitt, Selbstverwaltung, S. 84;
Beyerle, ebenda S. 159: Mausbach, ebenda S. 137 f;
Hiling, Arch. f. fath. Kirchenrecht 106/713; Löhr a. a. D. 45;
Gescher im liter. Handweiser 64. Jahrg. Nr. 2; Schoen, Berm.
Arch. 29/21, 18; Ruck, Kirchenrecht, S. 19, 77; Koeniger, fath. Kirschenrecht S. 390, 492; Bredt, Kirchenrecht II., S. 224.

hoheit entwickelt hat und die bisher überall in der Literatur weitergeführt wird, zu verlassen, um begriffliche Unklarheiten zu vermeiden.

Ich seise zunächst an die Stelle des Begriffs der inneren Ungelegenheiten den der eigengesellschaftlichen Ungelegenbeiten — der Begriff der rein staatlichen Ungelegenheiten kann bestehen bleiben, nur wird sein Inhalt etwas modifiziert — und gebe den Begriff der gemischten Ungelegenheiten völlig auf. Unter den eigengesellschaftlichen Ungelegenheiten verstehe ich alle Ungelegenheiten der Religionsgesellschaften und der ihnen gleichgestellten Weltanschauungsvereinigungen, die sich aus der Zweckbestimmung derselben (nicht aus dem Wesen) ergeben, d. h. die der Pflegeihrerreligiösen oder allgemein geistigen Aufgaben, sowie der äußeren Durchsührung dieser Aufgaben auf dem Gebiete der Verwaltung dienen.

Aus dieser Einteilung folgt zwanglos, daß das Finanzwesen — mindestens grundsählich — zu den eigengesellschaftlichen Angelegenheiten gehört. Nicht nur die rein geistigen, inneren Angelegenheiten sind Aufgabe der Religionsgesellschaften, sondern — falls die Garantie einer Eigenverwaltung überhaupt einen Sinn haben soll — auch die äußere Gestaltung. Zu dieser äußeren Gestaltung gehört die Beschaffung, Verwaltung und Verwendung der für die Durchführung der idealen Aufgaben der Religionsgesellschaften notwendigen Wittel. Die eigene Wirtschaftssührung gehört ebenso zum Kreis religionsgesellschaftlicher Tätigkeit, wie die Verwaltung innerer Angelegenheiten. Inwieweit sich eine Einschränfung dieser Eigenverwaltung ergibt, wie ferner die Grenzen sich im einzelnen gestalten, soll weiter unten gezeigt werden.

Der Begriff der gemischten Angelegenheiten kann hier entbehrt werden. Er stammt aus der staatskirchenrechtlichen Doktrin, wie sie insbesondere von Rahl ausgebildet worden ist, die von der Grundidee der Staatskirchenhoheit, der Aussicht des Staates über die sacra externa beherrscht war. Gewiß gibt es Grenzfälle, die bald das Gebiet des Staates bald das der Religionsgesellschaften berühren, aber es ergibt sich nicht die Notwendigkeit — schafft vielmehr Unklarbeiten — sür diese Angelegenheiten eine besondere Rategorie zu schaffen. Die Rechtsprechung sowie in erster Linie die Wissenschaft hat diese Angelegenheiten entweder dem Machtbereich des Staates oder dem Machtbereich der Religionsgesellschaften zuzusprechen, indem sie beide Wirtungskreise im Sinne der rechtlichen Gestaltung der Reichsverfassung abwägt. Die Ausstellung der Rategorie der gemischten Angelegenheiten sührt nur zur Erweiterung staatlicher Rompetenz, wie sie nicht im Sinne des Alrt. 137 R. V. liegt.

Auch der Begriff "Selbstverwaltung" ist für die Religionsgesellschaften unbrauchbar. Die Aufgaben der Religionsgesellschaften und der ihnen gleichgestellten Weltanschauungsvereinigungen

find keine Aufgaben des Staates. Die Religionsgesellschaften üben feine öffentliche Verwaltung aus, sie sind keine Selbstverwaltungstörper in dem uns geläufigen Sinne. Der Begriff Gelbstverwaltung auf die Religionsgesellschaften angewandt besagt lediglich, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten selbständig d. h. ohne staatliche Bevormundung, ordnen und verwalten, nicht jedoch, daß sie staatliche Aufgaben versehen. Es ist daher ber in der Literatur gebräuchliche Begriff der Selbstverwaltung, wie er auch auf die Religionsgesellschaften angewandt wird, zu ersetzen burch den Begriff der Eigenverwaltung. Zudem wird der Begriff Selbstverwaltung in Art. 137 R. V. gar nicht gebraucht. Während Urt. 127 R. V. bestimmt, daß die Gemeinden und Gemeindeverbände das Recht der Selbstverwaltung haben, spricht Urt. 137 R. V. nur von einem selbständigen Ordnen und Verwalten und macht dadurch schon terminologisch einen Unterschied, wie ja auch die Grenzen der Verwaltung nach Artikel 127 und der Eigenverwaltung nach Art. 137 Albs. 3 durchaus verschiedene sind.

Diese Eigenverwaltung betätigt sich zunächst in allen inneren Ungelegenheiten der Religionsgesellschaften, dann auch in allen äußeren Ungelegenheiten, die in einer Zweckbeziehung zu den Religionsgesellschaften stehen und die sich nicht als staatliche Ungelegenheiten darstellen. Das Kriterium darin zu sehen, wie es eine ältere Entscheidung des Reichsgerichts 14) tut, daß die Ungelegenheit ihrem Wesen nach in der der Kirche zugehörigen Sphäre liegt, ist nicht angängig.

Zu den eigengesellschaftlichen Angelegenheiten gehört außer der Verwaltung des Vermögens auch die territoriale sowie personale Gliederung der Religionsgesellschaften. Wie jeder Verein, so können auch die Religionsgesellschaften ihre Mitglieder in Bezirke eingliedern und die Mitgliedschaftsrechte abstufen. Dies steht in unmittelbarer Iwedbeziehung zur Eigenverwaltung. Sache des Staates ist dies nur für seine eigene territoriale Gliederung, nicht für die der Religionsgesellschaften, mag auch die territoriale Gliederung gewisse Einstüsse auf den staatlichen Organismus ausüben.

Zur Angelegenheit des Staates gehört alles, was mit einer Zwangsgewalt verbunden ist. Die Religionsgesellschaften verfügen über keine äußeren Zwangsmittel, es sei denn, daß der Staat ihnen solche im Wege der Delegation verleiht. Das Besteuerungsrecht gehört demnach zu den staatlichen Angelegenheiten, serner jegliche Zwangsvollstreckung im Verwaltungszwangsverfahren.

Wenn die Religionsgesellschaften z. B. für die Benutung ihrer Begrähnisstätten Gebühren erheben wollen, so ist dies nicht grundsätzlich Sache der Eigenverwaltung der Religionsgesellschaften. Friedböse sind nicht mehr vorwiegend als religionsgesellschaftliche Einrichtungen anzusehen. Die Gebühren stehen mithin in keiner so engen Zweckbeziehung zur Erfüllung ihrer Aufgaben, als daß sie die Gebühren allein sesses könnten. Die Friedhöse sind heute schon aus

¹⁴⁾ R. G. 3. 26/283.

sanitäts-polizeilichen Gründen notwendig, unterstehen also staatlichem

Einfluß.

Auch die Pflege und der Schutz von Denkmälern ist nicht eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften. Der Staat hat sich allent-halben des Schutzes von Denkmälern angenommen und sieht es als seine Aufgabe an, die in einer Iweckbeziehung zu den dem Staate ob-liegenden kulturellen und wirtschaftlichen Aufgaben steht.

Da sich aus der Feststellung, daß sich die Eigenverwaltung auch auf dem Gebiete des Finanzwesens betätigt, noch nicht die Lösung der Frage nach einer irgendwie gestalteten Staatsaussicht ergibt, so ist im folgenden auf die Frage einzugehen, ob und in welchem Umfange eine solche Aussicht besteht. Es wird sich zeigen, daß nicht die Staatsaussicht überhaupt in Frage stehen kann, sondern daß es nur auf den Umfang der Staatsaussicht ankommt.

Eine Staatsaufsicht bei der durch Art. 137 Abs. 3 R. V. garantierten Eigenverwaltung wird in der Literatur aus verschiedenen Gesichtspunkten hergeleitet. Diese Gründe systematisch einzuordnen und einer Kritik zu unterziehen, darüber hinaus ein eigenes System zu schaffen, das für die vorliegende Arbeit brauchbar ist, soll im folgenden unternommen werden.

Es soll zunächst eine Uebersicht über die in der Literatur vertretenen Ansichten der rechtlichen Begründung und des Umfanges der Staatsaufsicht gegeben werden.

Rahl 15) vertritt eine umfassende Staatskirchenhoheit, indem er die Abgrenzung zwischen inneren und gemischten kirchlichen Angelegenheiten der Landesgesetzgebung überläßt und ihr alles zuweist, was "Rückwirkung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechtsverhältnisse außern vermag" und so den Umfang der Aufsicht freiem Ermessen des Staates überläßt.

Auch Bredt 16) hält eine umfassende Aufsicht für notwendig. "Wenn der Staat der Kirche die bevorzugte Stellung einer öffentlichrechtlichen Rörperschaft zuerkennt, muß er auch in der Lage sein, sich dauernd vergewissert zu halten, daß die Kirche das ist und bleibt, was sie sein soll. Der Staat muß also zunächst überwachen können, daß die Kirche ihre Vermögensstücke und sonstigen Einnahmen für den gegebenen Iwed richtig verwendet. Diese Aufsicht kann sich zu einer Art Bevormundung steigern, wenn der Staat glaubt, die Kirche vor falschen Maßnahmen sinanzieller Art bewahren zu müssen. Wan wird ihm die Besugnis hierzu auch nicht bestreiten können, solange er der Kirche sinanzielle Zuschüsseit."

Desgleichen Schoen: "Weil die Kirchen Körperschaften des öffentlichen Rechts bleiben, deshalb muß auch fortbestehen die besonders geartete Staatsaufsicht über die Kirchen, die Kirchenhoheit . . . Die

15) Rahl, Arch. öff. R. 43/119.
16) Bredt, Kirchenrecht II. S. 224 f.

tiber die allgemeine Vereinshoheit hinausgehende Kirchenhoheit ist ein notwendiges Korrelat der den Kirchen staatlicherseits gewährten öffentslich-rechtlich-gehobenen Stellung. . . . Privilegierung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts und Unterstellung unter eine besonders geartete Staatsaussicht 17).

In ähnlichem Sinne bejahen eine besondere Staatsaufsicht Anschütz, Stier-Somlo, Satschet, Koellreutter, Doegsch 18).

Wenn Schmitt Meurer 19) als Vertreter einer engbegrenzten Staatsaufsicht zitiert: "Das bisherige Kirchenhoheitsspstem bricht damit zusammen", so ist dieser Satz aus dem Zusammenhang gërissen und besagt keineswegs, das, was er zu sagen scheint. A. a. D. betont Weurer, daß der Staat mit dem Aufsichtsrecht möglichst wenig zu tun haben wolle, erkennt also damit eine Staatsaufsicht — wenn auch in begrenztem Amfang — an. Wenn ferner Schmitt der Ansicht ist, daß Weißner selbst entgegenzuhalten: "Das System, welches die R. V. sür die Neuregelung des Verhältnisses von Staat und Kirche gefunden hat, ist nicht das der Trennung von Kirche und Staat, es ist vielmehr das einer zeitgemäßen Fortentwicklung des bestehenden Systems der Staatskirchenhoheit 20)."

Auch G i e se vertritt das System der Staatskirchenhoheit.²¹) "Die staatliche Kirchenaussicht bildet die notwendige Ergänzung zum kirchelichen Selbstbestimmungsrecht... Aus Artikel 137 Abs. 3: "Innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesehes", ergibt sich die Notwendigkeit für den Staat, die Innehaltung der allgemeinen staatsgesexlichen Schranken seitens der Religionsgesellschaften laufend zu überwachen und bei Verlezungen einzuschreiten. Darin liegt die Anertennung einer besonderen staatlichen Kirchenaussicht."

Alehnliches auch Ruck 22).

Eine äußerste Freiheit der kirchlichen Verwaltung beansprucht Lilient hal 23). "Nur die allgemeinen und staatlichen Interessen, wie sie in den für alle geltenden Gesehen zum Ausdruck kommen, sollen ihrer Selbstbestimmung Schranken seten. . . Eine der äußeren Veranstaltungen, die zur Erfüllung der religionsgesellschaftlichen Aufgaben notwendig sind, ist auch die Vermögensverwaltung. Sie ist daher eine der Selbstverwaltung unterliegende eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften."

19) D. J. 3. 1919.

¹⁷⁾ Schoen, Berw. Arch. 29/30 f.

¹⁸⁾ Anichiich, R. B. S. 361; Stier=Somlo I/498; Hatichet I/228; Koellreutter, Arch. öff. R. 7/239; Boetich, R. B. 1921
S. 190 f.

²⁰⁾ Meigner, Staatsrecht. 1923. S. 301. 21) Giese, Arch. öff. R. 7/1 ff., Jahrb. d. öff. R. Bd. 13/327, Staatsstirchenrecht S. 227 ff.

²²⁾ Rud, Kirchenrecht S. 19. 23) Lilienthal, a. a. O. 21, 42.

Eine spezisische Staatsaussicht beschränken ferner aufs äußerste: Schmitt, Mausbach, von Beperle, Hilling, von Przychowsky, Rothenbücher²⁴).

Sch m i t t betont: "Die ehemalige Kirchenhoheit ist zur bloßen Vereinshoheit herabgesunken", erkennt jedoch in seiner "kirchlichen Selbstverwaltung" auch eine Staatskirchenhoheit an 25). Weiter scheint zu gehen S a e n g e r: Abs. 3 (des Artikels 137) befreit die Religionsgesellschaften grundsählich von jeder Staatsaussicht, die über die vom Staate betätigte Aufsicht von Vereinen hinausgeht 26). Saengers Aeußerungen beziehen sich jedoch nur auf Absat 3, nicht auf die Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts.

Aus der kritischen Betrachtung dieser in der Literatur vertretenen Ansichten ergeben sich die folgenden Grundsätze, die in den §§ 5 ff. der Arbeit näher untersucht werden sollen:

- 1. In der in Absatz 1 des Art. 137 R. V. festgelegten Absehnung der Staatstirche ist nicht zugleich eine Absehnung der Staatsaufsicht zu erblicken.
- 2. Aus dem Begriff der Körperschaft des öffentlichen Nechts in seiner Unwendung auf die Religionsgesellschaften folgt nicht eine Pflicht und ein Recht des Staates, eine besonders geartete Aussicht auszuüben.
- 3. Es besteht kein allgemeines Prinzip der Korrelation von Rechten und Pflichten. Aus der Gewährung von Rechten allgemein folgt nicht die Notwendigkeit einer gleichzeitigen Auferlegung weitergehender Pflichten.
- 4. Die vom Staat den Religionsgesellschaften geleisteten Dotationen berechtigen den Staat nicht, über die ordnungsgemäße Berwendung dieser Geldmittel eine Kontrolle auszuüben.
- 5. Auch aus der Garantie religionsgesellschaftlicher Vermögensrechte folgt nicht ein Recht des Staates, die Vermögensverwaltung ganz allgemein unter seine Kontrolle zu stellen.
- 6. Lediglich aus den Schranken des für alle geltenden Gesetzes ergibt sich eine besonders geartete Aufsicht auch auf dem Gebiete der Eigenverwaltung, die sich von einer allgemeinen Vereinsaufsicht unterscheidet.
- 7. Ferner folgt aus dem Besteuerungsrecht sowie allen anderen staatlichen Angelegenheiten das Recht des Staates zu einer weitergehenden staatlichen Aufsicht, die über ein bloßes Aussichtsrecht noch binausgeht und sich bis zur Bevormundung steigern kann, wobei jedoch die Eigenverwaltung die Grenze staatlicher Machtbesugnis bildet.

§ 5. Staatsfirchentum und Staatsaufsicht.

Urtitel 137 Abs. 1 R. V. bestimmt: Es besteht keine Staatstirche. Wenn dieser Sat die Durchführung einer Trennung von Staat und Kirche in radikalem Sinne bedeutet, so ist kein Plat mehr für eine Aufsicht des Staates, denn dann haben die Religionsgesellschaften lediglich die rechtliche Stellung eines Vereins und unterliegen auch keiner weitergehenden Aufsicht als die Vereine. Artikel 137 Abs. 1 bedeuter nicht die Ablehnung des Staatstirchentums. Dieses System, das die Kirche als eine Staatsanstalt behandelte, das sein Ausgangspunkt im weströmischen Reich nahm und im Zeitalter des Vyzantinismus seine Blüte erlebte, in abgeschwächter Form in Territorialismus und im Staatsabsolutismus weiterlebte, bestand in Deutschland längst nicht mehr. Es war daher gar kein Anlaß, gegen die Einführung dieses geschichtlichen Systems verfassungsgarantierende Schranken zu errichten.

Der Sat 1 erschöpft sich aber auch nicht darin, das Trennungsprinzip scharf auszusprechen "gegenüber einer bestimmten engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie bei der evang. Landeskirche bisslang vorhanden war" 27). Gewiß ist es durch die Verfassung zur Pflicht gemacht, die Reste des Summepistopats zu beseitigen, soweit sie nicht schon durch die Staatsumwälzung tatsächlich beseitigt waren. Uber, wenn man von der den Veratungen der Nationalversammlung zu Grunde liegenden Idee ausgeht, für alle Religionsgesellschaften gleiche Vestimmungen zu erlassen, kann man in der Unwendung des Ubsat 1 auf die Religionsgesellschaft der evangelischen Kirche nicht allein den Sinn finden. Dem eine derartige Verbindung mit dem Landesherrn bestand weder sür die katholische Kirche noch sür die übrigen Religionsgesellschaften. Der Sat sann daher als "Teil eines paritätischen Rechts" 28) nicht nur für die evangelische Kirche allein gelten.

Sedoch eine Trennung von Staat und Kirche spricht Abs. 1 nicht aus. Dagegen spricht, abgesehen von den Ueußerungen in den Beratungen zur Nationalversammlung 29), die Gewährung des Besteuerungsrechtes, die mit dem Grundsat radikaler Trennung von Staat und Kirche unvereindar ist, denn Trennung bedeutet Seraddrückung aller Religionsgesellschaften zu privaten Vereinen.

Löhr 30) sieht die Hauptbedeutung des Absates 1 in der grundsätlichen Gleichstellung aller Weltanschauungsvereinigungen und Religionsgesellschaften. Gewiß werden alle Religionsgesellschaften auf die gleiche Stufe gestellt, wenigstens im Prinzip. Religionsgesellschaften, die allein öffentlich privilegiert sind, gibt es nicht mehr. Art. 137 Abs. 5 gewährt allen übrigen Vereinigungen gleiche Rechte. Landeskirchen in dem Sinne, daß einige Religionsgesellschaften eine Sonderstellung genießen, gibt es nicht mehr

²⁴⁾ Schmitt, Verw. Arch. 42/5, Selbstverwaltung: Mausbach, ebenbach. 143; von Beyerle, ebendach. 159; Hilling, Arch. kath. R. R. 106/713; von Przychowsky Rechtsstellung der kath. Kirche, in Jenenser jur. Doktorarbeiten 1922—1924/208; Rothenbücher, Jur.-Woch. 56/2841.

²⁵⁾ Schmitt, Berm. Arch. 42/5 — Selbstwerm. S. 90 f.

²⁶⁾ Saenger, Berf. 1920 S. 158.

²⁷⁾ Mausbach bei Heilfron VI/4004.

²⁸⁾ Löhr, a. a. D. 16.

²⁹⁾ Seilfron, VI/4025, 4035.

³⁰⁾ Löhr, a. a. O. 8.

und ein aus dem System der Staatskirchenhoheit fließendes Recht des jus reformandi ist in seinem ursprünglichen Umfang gefallen, wenn man nicht in der Gewährung von öffentlichen Körperschafts-rechten an neue Religionsgesellschaften einen letzten Rest des jus reformandi sehen will, der jedoch, da den Religionsgesellschaften bei Erfüllung der in der Verfassung aufgestellten Bedingungen diese Rechte

gewährt werden müssen, nur formeller Natur ist.

3ch halte es jedoch für methodisch nicht richtig, das Gewicht auf eine bestimmte Bedeutung des Absat 1 zu legen, zumal eine klare Definition bei der Beratung der Berfassung gar nicht gebracht worden ist. Aufgabe der Wissenschaft ist es, die verschiedenen Bedeutungen herauszuarbeiten und sich nicht mit einer Einzeldeutung zu begnügen. Die Grundtendenzen des Art. 137 Abs. ergeben sich aus der geschichtlichen Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kurche und aus der zur Zeit der Beratung der Verfassung vorherrschenden allgemeinpolitischen Lage, die zur Formulierung des Art. 137 R. V. führte.

Wir können zunächst

a) die Beseitigung des Summepissopats und überhaupt die Beseitigung der engen Verbindung von Staat und Kirche, sodann

b) die Beseitigung der "Monopolstellung" 31) als Grundtendenzen der von der Nationalversammlung gewollten und in der Verfassung festgelegten staatstirchenrechtlichen Regelung ansehen.

Die Beseitigung des Summepistopats lag, zumal nach Wegsall der Landesherren überhaupt, im Interesse der Kirchen selbst und wurde von ihnen auch niemals bekämpft. Die Gleichstellung aller Religionszesellschaften lag in der allgemeinen demokratischen Ideologie be-

gründet 32).

Neben diesen beiden Grundtendenzen steht jedoch noch eine weitere, was man nicht überschen darf. Der Absat 1: "Es besteht keine Staatskirche" will die Kirchen (Religionsgesellschaften) auch von einer — wenn auch wohlwollenden — Bevormundung des Staates befreien. Beseitigung der Staatskirche in diesem Sinne bedeutet Beseitigung der Identität religionsgesellschaftlicher und staatlicher Iwecke. Gemäß der — wenn auch nicht positiv zum Ausdruck gebrachten (weil man nämlich noch in der alten Terminologie sich bewegte und demgemäß alte Begriffe mit neuen Gedanken versah) — neuen Freiheit der Religionsgesellschaften hat der Staat kein Interesse mehr an einer wohlwollenden Kontrolle. Wenn G i e se 33) den Sinn des Absat 1 dahinfaßt, daß "sich in der äußeren Form der Trennung inhaltlich das bisherige System der Staatskirchenhoheit mit verminderter Kirchenhoheit und vermehrter kirchlicher Selbstverwaltung verbirgt", so liegt dies durchaus

31) Bergl. Giese, Staatsfirchenrecht S. 205.

83) Giese, Staatskirchenrecht S. 206.

im Sinne vorstehender Ausführungen. Rur zieht Giese die Grenzen

für eine Staatsaufsicht zu weit.

Aus all dem — ganz abgesehen davon, daß Art. 137 Abs. 1 nur Programmsatz und kein unmittelbar geltendes Recht ist — folgt jedoch, daß aus Abs. 1 eine Beseitigung des staatlichen Aussichtsrechtes nicht abzuleiten ist, wenn auch die Tendenz zu freikirchlicher Gestaltung im Sinne der Versassung liegt.

§ 6. Der Begriff der Rörperschaft des öffentlichen Rechts und die Staatsaufsicht.

Will man, von dem Begriff der Körperschaft des öffentlichen Nechts ausgehend, eine Staatsaufsicht konstruieren, so bedarf es erst einer Klarstellung dieses Begriffs in seiner Unwendung auf die Reli-

gionsgesellschaften.

Die Definition Zellers 34), nach der die Religionsgesellschaften Körperschaften des öffentlichen Nechts sind, weil sie "der Befriedigung von öffentlichen Interessen und Bedürfnissen dienen", trifft für unsere Rechtsauffassung nicht mehr zu. Die Religionsgesellschaften versehen keine öffentlichen Aufgaben. Der Staat ist religiös in different. Nun kann allerdings das staatliche Interesse neben einem unmittelbaren auch ein mittelbares dergestalt sein, daß der Staat "ein Interesse am Bestande und bestimmungsgemäßen Funktionieren" der Religionsgesellschaften hat, wenn "durch die Störung ihrer Funktionen ein größerer Bevölkerungskreis in eine Lage gebracht wird, die als öffentliche Ralamität empfunden wird" 35). Voraussetzung für ein solches staatliches Interesse wäre jedoch eine gewisse gleichgestaltige Ideenrichtung der vom Staate qualifizierten Religionsgefellschaften. Vor Intrafttreten der Reichsverfassung war dies allgemein die christliche Religion oder doch die Religion überhaupt. Daß der Staat beute ein Interesse an den Religionsgesellschaften hätte dergestalt, daß die Aufgaben der Religionsgesellschaften damit staatliche würden, kann taum behauptet werden; aber auch ein mittelbares Interesse fehlt. Die Religionsgesellschaften, auch die des öffentlichen Rechts, sind zu verschiedenartig, um ihre Aufgaben in Zweckbeziehung zu staatlicher Tätigkeit setzen zu können. So steben z. B. in Thüringen neben den Kirchen und israelitischen Rultusgemeinden die evangl. Brüderunität und der Bund freier evangl. Gemeinden, die bischöfliche Methodistenkirche und der Bund proletarischer Freidenker. Sollten alle diese sich vielfach befehdenden Religions- bzw. Weltanschauungsgesellschaften staatliche Aufgaben versehen? Das scheinbar in der Verfassung zum Ausdruck gebrachte Interesse des Staates stellt sich als eine von den Religionsgesellschaften erreichte Garantie ihrer Rechte dar, da man von Seiten der Religionsaesellschaften befürchten mußte, der Staat könne von seiner religiösen Indifferenz zu einer antireligiösen Stellung übergeben. Von einer positiven Förderung religionsgesellschaftlicher Zwecke ist nirgend

³²⁾ Bergl. auch Jfrael, Reich — Staat — Kirche S. 26: Es besteht keine Staatskirche heißt u. a.: Es soll in Zukunft keine Religionsgesellsschaft mehr geben, deren Aufgaben, Zwecke und Ziese der Staat als die seinen ansähe und die sich bemzufolge seiner vorzugsweisen Förderung zu erfreuen hätte.

³⁴⁾ Reller, zitiert nach Kahl, Lehrsnstem S. 332.

in der Verfassung die Rede, nur von einer Gewährleiftung von Rechten.

Tuch die Definition Rosins 36), nach der eine öffentliche Körperschaft eine solche ist, "die traft öffentlichen Nechts dem Staat zur Erfüllung ihres Zweckes verpflichtet ist", ist nicht auf die Religionsgesellschaften anwendbar. Die Religionsgesellschaften ordnen und verwalten ihre Aufgaben selbständig, sie versehen ihre eigenen Aufgaben, die nicht Aufgaben des Staates sind, und sind demgemäß dem Staat auch nicht zur Erfüllung ihrer Zwecke verpflichtet. Die Stellung als Organe des Staates ist zwar allen Körperschaften des öffentlichen Rechts gemeinsam, sehlt aber gerade den Religionsgesellschaften.

Die Unwendung des Begriffs der öffentlichen Körperschaft auf die Religionsgesellschaften wurde daher schon nach früherem Recht abgelehnt; so von Kahl, Sinschius, Rosin, Saenel,

Unichüt, Bredt37).

Die Frage ist hier nur, ob eine besondere Aufsicht des Staates überhaupt zu dem Wesensbegriff der Rörperschaft des öffentlichen Rechts gehört. Kahl hat das in der Nationalversammlung auch anfänglich behauptei. "Die Definition der öffentlichrechtlichen Körperschaften lautet ungefähr folgendermaßen: Sie ist eine Rörperschaft, die mit obrigkeitähnlichen Befugnissen ausgestattet wegen ihrer öffentlichen Interessen unter dem Schutz des Staates und unter einer besonders gearteten Aufsicht des Staates steht 38)." Rahl hat jedoch später, nach= dem vom Abgeordneten Naumann gegen diese Definition Bedenken erhoben wurden 39), diesen seinen ersten Standpunkt selbst aufgegeben, indem er erklärte, "er habe nicht einen gesetzlichen Begriff der öffentlichen Körperschaft, sondern eine Definition im Sinne einer wissenschaftlichen Abstraktion geben wollen" 40). Er betonte ausdrücklich, daß Staatsaufsicht nur bedeute, daß "die Gemeindeetats der Rirchengemeinden vorgelegt werden müssen zur Kontrolle, ob sie sich hinsichtlich des Steuermaßes in dem durch die Gesetze festgelegten Rahmen bewegen. Eine darüber hinausgehende Vermögensinspektion kenne das geltende Recht nicht" 41). Trothdem ergibt sich aus den Beratungen zur Nationalversammlung kein klares Bild. Wenn man auf der einen Seite von einer Beseitigung der Staatsaufsicht spricht, ergibt sich zunächst nicht ganz klar, was man darunter versteht, ob Bevormundung, Kontrolle oder reine Staatsaufsicht, die sich auch auf dem Gebiete der Selbstverwaltung betätigen kann, auf der anderen Seite weist man auch auf Widersprüche hin, ohne dan diese geklärt werden. So fragt 3. 3. der Abgeordnete En de auf die Ausführungen Naumanns, "daß die Kirchen nur dem zu gehorchen haben, was in dem Gesetz über die

36) Rosin, zitiert nach Kahl a. a. D. S. 332.

Vereine steht, daß ihnen nichts anderes auferlegt sei, als die für jeden geltenden Gesetze", ob dies auch alles stimme und weist auf einzelne Widersprüche hin 42). Jedoch eine Antwort gibt niemand darauf.

Bei alledem ist zu berücksichtigen, daß es einen Vegriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Reichsrecht gar nicht gibt, und auch nach den einzelnen Landesrechten sind die verschiedenen Körperschaften gesondert geregelt, ohne daß man für alle Körperschaften einheitliche Rechtssäte aufgestellt hätte. Die schließlich allen gemeinsame Zweckseiehung zu staatlichen Lufgaben, mag es sich um Gemeinden, Sparfassen, Deichverbände, Universitäten usw. handeln, sehlt auch bei den Religionsgesellschaften. Es wäre daher zweckmäßiger gewesen, den Lusdbruck öffentliche Körperschaft auf die Religionsgesellschaften gar nicht anzuwenden. Man hat ihn zudem nur im Zusammenhang mit dem Besteuerungsrecht hineingebracht. "Wenn ihr das Besteuerungsrecht habt und braucht, so gehört ihr eben dadurch in die Rlasse öffentlicherechtlicher Korporationen 43)."

Die Religionsgesellschaften wollten nicht zu privaten Vereinen herabgedrückt werden, da ihnen sonst das Besteuerungsrecht fehlte. Deshalb erklärte man sie zu Korporationen des öffentlichen Rechts, um dadurch einen Widerspruch zu beseitigen, ohne jedoch Klarheit darüber zu schaffen, was man hier unter Rorporation des öffentlichen Rechts zu verstehen habe. Gewiß überließ man die nähere Ausführung der Bestimmung den Landesgeseken, aber dachte niemals daran, das zeigen die Beratungen zur Nationalversammlung nur allzudeutlich, den Ländern dadurch das Recht zu geben, die vor der Verfassung bestehende Staatsaufsicht in dem bisherigen Umfange bestehen zu lassen oder gar neu einzuführen oder zu erweitern. Die gehobene Stellung der Religionsgesellschaften sollte bestehen bleiben, insofern beharrte man bei dem alten Recht aber eine neue Freiheit sollte geschaffen werden. Ueber den Begriff der Rörperschaft des öffentlichen Rechts sollte nicht der alte Zustand auf dem Gebiet der Staatsaufsicht wieder hergestellt werden. Eine gewisse Vorzugsstellung wollte man den Religionsgesellschaften lassen, ohne dadurch schon die Frage nach einer Staatsaufsicht entscheiden zu wollen.

§ 7. Rorrelatentheorie.

Wie aus dem Begriff der öffentlichen Körperschaft nicht ohne weiteres eine Staatsaussicht folgt, ebensowenig kann man einen allgemeiner Satz von der Korrelativität von Rechten und Oflichten aufstellen. d. h. einen Satz des notwendigen rechtlichen Jusammenhangs der Gewährung von Rechten und der Auferlegung von Pflichten. Lilient hal weist mit Recht darauf hin. "daß die Ausbalanzierung der Rechte und Pflichten eine reine Zweckmäßigkeitsfrage ist" 44).

³⁷⁾ Kahla. a. D. S. 337; Hinschius, Verhältnis von Staat und Kirche S. 254; Rosin, Deffentliche Genossenschaften S. 39; Haenel, Deutsches Staatsrecht 1/159; Anschütz, Pr. V. U. S. 300; Bredt, Kirchenrecht II/179.

³⁸⁾ N. A. S. 195.

³⁹⁾ V. A. S. 197. 40) V. A. S. 197.

⁴¹⁾ X. A. E. 197.

⁴²⁾ N. P. 328/1658, 1660.

⁴³⁾ N. B. 1653/4.

⁴⁴⁾ Lilienthal, a. a. D. S. 68; Beral, auch Schmitt, Selbstverwaltung S. 120; Löhr, a. a. D. S. 29.

Wenn auch der Staat durch die Nichterwähnung einer Staatsaufsicht keineswegs auf eine solche verzichtet hat, so ist doch dem Landesrecht keine Freiheit gelassen, durch Auferlegung von Pflichten die gehobene Stellung der Religionsgesellschaften auszugleichen dergestalt, daß die alte Staatskirchenhoheit wieder hergestellt werden könnte. Man vergißt hierbei ganz, daß diese Rechte durch das Reich garantiert sind, es also nicht dem Lande zustehen kann, für diese vom Reich gewährten Rechte besondere Pflichten aufzuerlegen.

§ 8. Dotationen und Aufficht.

Es besteht keine rechtsiche Möglichkeit einer Inanspruchnahme staatlicher Auflicht auf Grund der den Religionsgesellschaften gewährten sinanziellen Unterstützung. Es ist dieser Zusammenhang von Staatsleistungen und Staatsaussicht allerdings in der Literatur vertreten worden, so von Bredt: "Die Aufsicht kann sich zu einer Art Bevormundung steigern, wenn der Staat glaubt, die Kirche vor salschen Maßnahmen bewahren zu müssen. Man wird die Besugnis hierzu auch nicht wohl bestreiten können, so lange er der Kirche finanzielle Zuschüsse nach

Maßgabe ihrer Bedürftigkeit gibt 45)."

Diese Unsicht ist rechtlich unhaltbar. Zunächst besteht kein rechtlicher Zusammenhang zwischen Selbstverwaltung bzw. Staatsaufsicht über die Selbstverwaltung und staatlicher Unterstützung. Lilienthal weist mit Recht darauf hin, daß dieser Zusammenhang lediglich ein politischer ist. "Es ist bloß eine Zweckmäßigkeitsfrage, ob der Staat Religionsgesellschaften, die er finanziell unterstützt, volle Selbständigkeit gewähren will. Die Reichsverfassung hat sie in rechtlich für die Länder bejahender Weise beantwortet, indem sie die Durchführung des Art. 137 Abs. 3 nicht von der Durchführung des Art. 138 abhängig gemacht hat 46)." Zudem handelt es sich doch grundsätzlich um Leistungen des Staates, zu denen er rechtlich verpflichtet ist, mag nun diese Leistung auf Gesetz, Vertrag oder einem sonstigen Rechtstitel beruhen. Wenn auch die Söhe der gesetzlichen Verpflichtung im einzelnen streitig sein mag, grundsätlich liegt doch ein Rechtstitel vor. Ari. 138 R. V. fieht auch eine Ablösung nur für derartige Staats leistungen vor. Es handelt sich also nicht um finanzielle Zuschüsse nach Maßgabe der Bedürftigkeit, sondern um Leistungen des Staates, zu denen er als Schuldner verpflichtet ist. Er kann daher nicht in seiner Verson als Schuldner auf die Art der Verwaltung und Verwendung der von ihm an die Religionsgesellschaften geleisteten Schuldsumme einen Einfluß ausüben. Die Möglichkeit einer staatlichen Aufsicht muß fich aus anderen Gesichtspunkten ergeben.

§ 9. Garantie religionsgesellschaftlichen Vermögens und 3weckbestimmung.

Einen Gesichtspunkt hat man in der Literatur bisher noch nicht in Erwägung gezogen, nämlich den Zusammenhang zwischen der Ga-

45) Bredt, Kirchenrecht II/225. 46) Lilienthal, a. a. D. S. 32. rantie religionsgesellschaftlicher Vermögensrechte und der Vermögensnerwaltung. Gemäß Artikel 138 Abs. 2 wird das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus=, Unterrichts= und Wohltätigkeitszwecken bestimmten Unstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen gewährleistet. Db man in dieser Garantie lediglich einen Schutz vor entschädigungsloser Enteignung des Bermögens sieht, so Unschütz, Wolff 47), oder ob man die Ent eignung nur nach Maßgabe eines allgemeinen Gesetzes und nicht durch ein Sondergesetzulaffen will, so Suber 48), soll hier nicht entschieden werden; dies eine steht jedoch fest, daß das religionsgesellschaftliche Vermögen einem besonderen Schutz unterliegt. Dadurch, daß der Staat befrimmte Zwecke der Religionsgesellschaften ausdrücklich bervorbebt (Rultus. Unterricht und Wohltätigkeit) und er die Vermögensgegenstände, die diesem Zwecke dienen, einem besonderen Schutz unterstellt, dokumentiert er eine gewisse Bedeutung dieses Vermögens für das Staatsganze. Wäre der Urt. 138 nur eine Schuthbestimmung religionsgesellschaftlichen Vermögens gegenüber staatlichen Enteignungsmaßnahmen, obne daß der Staat ein gewisses Interesse an den Religionsgesellschaften hätte, wären nicht einzelne Vermögensmassen hervorgehoben, sondern es wäre das gesamte Vermögen dieser Garantie unterstellt worden. Sieraus folgt jedoch noch keine bis ins einzelne geregelte staatliche Auffichtsbefugnis. Nur ist zwingend daraus zu schließen, daß der Staat, wenn er einmal diese Vermögensmassen garantiert hat, auch darauf ieben muß, daß diese den typischen Zweckbestimmungen erhalten bleiben und daß Alenderungen in der Zweckbestimmung staatlicher Genehmiaung bedürfen. Nicht ist die Vermögensverwaltung im einzelnen staatlicher Aufsicht zu unterstellen. Nur darauf bat der Staat sein Augenmerk zu richten, daß das Vermögen nicht anderen Zweden zugeführt wird, als den typisch religionsgesellschaftlichen. Daß dies der liberalen Staatsauffassung in etwa widerspricht, soll nicht bestritten werden. Aber wie Suber zutreffend bemerkt, entstammt schon die besondere Garantie der kirchlichen Vermögensrechte nicht der liberalen Ideologie. "Die liberale Doktrin lehnt jede Privilegierung und damit jede Sondergarantie bestimmter Rechte ab 49)." Dieser Ausnahmeerscheinung der Privilegierung entspricht aber auch die Sonderstellung religionsaesellschaftlichen Vermögens gegenüber dem Staat. Wäre das religionsgefellschaftliche Vermögen Drivatvermögen wie jedes andere. io unterläge es weder einem besonderen Schutz noch einer besonderen Aufsicht. Da aber diese Privilegierung besteht, besteht auch die Zweckgebundenheit des religionsgesellschaftlichen Vermögens. Die Garantie der Eigenverwaltung nach Art. 137 Abs. 3 widerspricht dem nicht. In dem Augenblick, wo eine Religionsgesellschaft ihr Vermögen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zweden verwendet, verwaltet sie nicht mehr ihre typisch religionsgesellschaftlichen Angelegenheiten, gibt also dem Staat die Möglichkeit des Eingreifens. Wieweit im einzelnen die Grenzen zu ziehen sind, soll weiter unten gezeigt werden.

48) Suber, Garantie firchlichen Bermögens S. 48.

⁴⁷⁾ Anschütz, Kommentar S. 370; Wolff, a. a. O. S. 4.

⁴⁹⁾ Huber, a. a. O. S. 1.

§ 10. Die Schranken des für alle geltenden Gesetzes als rechtliche Grundlage staatlicher Aufsicht.

Die wesentlichste Begründung einer Aufsicht folgt jedoch aus den Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Innerhalb diefer Schranken sollen die Religionsgesellschaften ihre Ungelegenheiten ordnen und verwalten. In diese Eigensphäre darf der Staat grundsäplich nicht eingreifen. Wie soll jedoch der Staat ein Ueberschreiten der Grenzen feststellen? Eine Drivatvereinjauna wird viel weniger in die Lage kommen, staatliche Gebiete für sich in Unspruch zu nehmen und staatliche Gesetze zu verletzen, als die einen großen Teil des Volkes umfassenden Religionsgesellschaften. Die Religionsgesellschaften die schon durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mit glieder die Gewähr der Dauer bieten, können im Staate eine solche Machtstellung erlangen, daß sie staatliche Befuanisse als eigene Befugnisse beanspruchen, Tätigkeitsgebiete für sich in Unspruch nehmen oder sogar schon tatsächlich verwalten, die zu versehen Sache des Staates ist. Der Staat muß kraft der ihm wesentlichen Souveränität gegenüber allen ihm Unterstellten die Grenzen der religionsgesellschaftlichen Verwaltung überwachen können. Nicht im Sinne einer Bevormundung oder fürsorglichen Tätigkeit für die Vermögensverwaltung, sondern lediglich zur Prüfung, ob die Reichsund Landesgesetze eingehalten werden. Insoweit ist der Staat Hüter der Rechtsordnung. Nicht Süter der religionsgesellschaftlichen Ord nung, darüber zu wachen ist Sache der Religionsgesellschaften selbst. Diese geben sich ihre Normen zur Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben und wachen auch über die Einhaltung dieses religionsgesells schaftlichen Rechts. Der Staat ist aber Küter der staatlichen Rechts ordnung und hat darüber zu wachen, daß die Religionsgesellschaften nicht in die Interessensphären des Staates eingreifen und ihre Ords nung nicht der staatlichen Ordnung zuwiderläuft.

Zusammenfassend ist daher zu sagen: Eine Staatsaussicht ergibt sich nicht auf dem Wege über die Körperschaftsrechte im allgemeinen, sondern nur aus dem Eigeninteresse des Staates zur Wahrung des sozialen Organismus, um eine Leberschreitung staatlicher Rechtsnormen zu ver-

hindern.

Dieses Maß staatlicher Aufsicht ist jedoch notwendig und es ist ein Aufsichtsrecht, das über das allgemeine Aufsichtsrecht über die Vereine hinausgeht. Darin liegt jedoch die neue Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Religionsgesellschaften, daß das System der Staatstirchenhoheit vor der Verfassung dem Staat das Recht zur Abgrenzung der den Religionsgesellschaften eigenen Sphäre gab, das Recht, "die Freiheit der Vewegung innerhalb des Staatsgebietes zu begrenzen und alle für die Einhaltung dieser Grenzen erforderlichen Veranstaltungen zu treffen" 50). Anders jedoch nach heutigem Recht. Die Grenzen, innerhalb deren sich die Religionsgesellschaften bewegen können, sind durch die Reichsverfassung festgelegt. Das Landesrecht hat

teine Möglichkeit, etwas anderes zu bestimmen. Die Staatsaufsicht hat heute nur noch die Aufgabe, auf dem Gebiete der Eigenverwaltung die Einhaltung der Grenzen zu überwachen. Eine weitergehende Aufsicht ergibt sich nur auf dem Gebiete der staatslichen Angelegenheiten. Diesen fundamentalen Unterschied hat man immer übersehen, sei es, daß man sich auf den Boden der alten Staatskirchenhoheit stellte oder im Gegensaß dazu eine schrankenlose Freiheit der religionsgesellschaftslichen Verwaltung konstruierte und demgemäß die Religionsgesellschaften den Vereinen gleichstellen wollte. Es ist dies zum Teil durch die überholte Ausdrucksweise begründet, der man sich bediente, ohne obe achten, daß diese alten Vegriffe mit neuem Inhalt erfüllt waren

§ 11. Das Besteuerungsrecht und andere staatliche Angelegenheiten.

Zur Durchführung der den Religionsgesellschaften obliegenden Aufgaben benötigen dieselben finanzieller Mittel, die sie entweder durch freiwillige Beiträge ihrer Mitgieder erhalten können oder in Form von Steuern, d. h. in Form von Iwangsbeiträgen. Beschränken sie sich auf freiwillige Beiträge, so sehlt ihnen eine Iwangsgewalt, wenn man von rein kirchlichen Iwangsmaßnahmen absieht, und sie sind dann zur Beitreibung dieser Beiträge auf den Weg der ordentlichen Klage angewiesen, enthebt sie aber auch einer besonderen staatlichen Aufsicht. Beansprucht sedoch die Religionsgesellschaft das Besteuerungsrecht und die mit ihm verbundenen staatlichen Iwangsmaßnahmen, so muß eine

stärkere Aufsicht des Staates einsetzen.

Das Besteuerungsrecht ist keine eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften, die sie innerhalb der Schranken des sür alle geltenden Gesetze selbständig verwalten können. Die Gewährung des Besteuerungsrechts bedeutet eine staatliche Gewährung öffentlichrechtlicher Iwangsbestugnisse. Der Staat delegiert einen Teil seiner Machtstülle den Religionsgesellschaften. Die Steuerhoheit ist eine aussschließlich dem Staate zustehende Besugnis 51). Die Religionsgesellschaften haben keine originäre Steuerhoheit. Demgemäß bestimmt sich auch das Aussichtsrecht des Staates. Da es sich nicht um eine eigenzesellschaftliche Angelegenheit handelt, ist der Staat in der Handhabung seiner Aussicht naturgemäß freier. Dies ist ganz unbestritten. Nur über die Grenzen, die hierbei einzuhalten sind, gehen die einzelnen Landesgesese auseinander, eine Tatsache, die bei dem Zusammenhang von Besteuerungsrecht und religionsgesellschaftlicher Verwögenseverwaltung nicht verwunderlich ist.

Neben der Notwendigkeit staatlicher Aufsicht wegen der den Religionsaesellschaften verliehenen staatlichen Machtbesugnisse ergibt sich die Aufsicht auch aus der Notwendigkeit, bei einer gleichzeitigen Besteuerung derselben Personen und derselben Steuerobiekte durch den Staat und die Religionsgesellschaften einen Ausgleich der beiderseitigen Interessen herbeizuführen. Eine Beschränkung des Besteuerungsrechtes der Religionsgesellschaften ist im staatlichen Interessen

⁵⁰⁾ Kahl, Lehrspftem S. 349.

⁵¹⁾ a. A. Heiner. Dos Besteuerungsrecht der Rel. Ges., Arch. f. kath. Kirchenrecht 77/340 ff.

effe unbedingt erforderlich. Dabei ift auch nicht grundsätlich festzubalten, wie der Abgeordnete Bauer im Württembergischen Landtag äußerte, "daß troß Jusammenwirkens staatlicher und kirchlicher Faktoren die kirchliche Besteuerung inhaltlich eine kirchliche Verwaltungsfunktion bleibe" 52). Das Besteuerungsrecht gehört in das Gebiet staatlichen Handelns, nicht zu den religionsgesellschaftlichen Angelegenbeiten. Darin unterscheidet sich die Erhebung von Beiträgen von der Steuererhebung.

Der Staat kann seine Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiete des Besteuerungsrechtes nach Inhalt und Umfang gesetzt ich sestlich sestlicht auf den Weg der Verhandlungen angewiesen 53).

Wie auf dem Gebiete des Besteuerungsrechtes, so ergibt sich auch auf dem Gebiete aller übrigen staatlichen Angelegenheiten eine weitergehende Aufsicht.

II. Teil.

Die Staatsaufsicht nach Reichsrecht. Begriffsbestimmung und Umfang.

§ 12. Vegriff der Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften.
Nachdem im vorhergehenden das Bestehen einer Staatsaufsicht als nicht mit der Neichsversassung in Widerspruch stehend bejaht worden ist, soll im folgenden diese Staatsaufsicht des näheren bestimmt werden.

1. Rommunalaufsicht und Aufsicht über die Religionsgesellschaften. Wenn wir mit Peters unter der Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungskörper diejenige Verwaltungskätigkeit des Staates verstehen, "die zum Iwede hat, den Selbstverwaltungskörper im öffentlichen Interesse zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten und die gesamte von ihm geführte Verwaltung in Einklang zu bringen mit der übrigen öffentlichen Verwaltung" 54), so ergeben sich im Vergleich mit den Religionsgesellschaften schwerwiegende Unterschiede, die eine Anwendung obiger Definition — ganz abgesehen davon, daß die Religionsgesellschaften keine Selbstwerwaltungskörper im eigentlichen Sinne sind — unmöglich machen.

Die Aufgaben sämtlicher Korporationen des öffentlichen Rechts sind staatlicher Natur. "In aller Selbstverwaltung ist die Wesensgleichheit der Zwecke mit denen der staatlichen Verwaltung enthalten 55)." Der Aufgabenkreis ist den Selbstverwaltungskörpern vor

52) Verk, des Württ. Landtages S. 5359.

54) Beters, Kommunalaufficht S. 218. 55) Haenel, Deutsches Staatsrecht S. 150 ff.

aeschrieben, ihre Berwaltung ist vom Staate geregelt oder doch zum wenigsten von staatlicher Genehmigung abhängig. Die Gelbstverwaltungskörper sind zudem vom Staate geschaffen, die Art der Berwaltung ist durch staatliches Gesetz festgelegt. Demgemäß ergibt sich die Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungskörper aus deren rechtlicher Eigenart. Sat der Staat die Ordnung und Verwaltung der Selbstverwaltungskörper gesetzlich geregelt, so hat er auch darüber zu wachen, daß diese Ordnung eingehalten wird. Da ferner staatliche Verwaltung und Selbstwerwaltung der öffentlichen Körperschaften aufs engste miteinander verknüpft find und die Ausführung der den Gelbstverwaltungskörpern obliegenden Aufgaben für den Staat eine Lebensnotwendigkeit bedeutet, so muß er vermittels seiner Aufsichtsbefugnisse dafür sorgen, daß die Berwaltung der Selbstverwaltungskörper mit der Verwaltung des Staates konform ift oder ihr zum wenigsten nicht widerspricht. Ift die Erfüllung eines bestimmten Aufgabentreises den Selbstverwaltungsförpern vom Staate zur Pflicht gemacht, so muß er darüber wachen, daß dieser Aufgabenkreis erfüllt wird und die den Selbstverwaltungskörpern zugewiesenen Aufgabenkreise nicht überschritten werden. Im Interesse einer geordneten Staatsverwaltung ift die Einhaltung der den einzelnen Organen des Staates zugewiesenen Ressorts unbedingt erforderlich.

Ganz anders bei den Religionsgesellschaften. Die Aufgaben der Religionsgesellschaften sind solche eigener Art. Zwischen Staat und Religionsgesellschaften besteht Wesensverschiedenheit. Der Aufgabentreis, den die Religionsgesellschaften versehen, stammt nicht vom Staate, er beruht auf eigenem religiösen Impuls.

Wie sich also die Staatsaufsicht über die Selbstverwaltungskörper aus ihrer Sonderstellung im Staate und der Iwedbeziehung ihrer Aufgaben zu den staatlichen Aufgaben ergibt, so muß auch die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften aus ihrer besonderen Stellung und Eigenart abgeleitet werden.

2. Staatsaufsicht und Dienstaufsicht, Kontrolle, Bevormundung.

Daß die Aufsicht über die Religionsgesellschaften keine Aufsicht im Sinne einer Dien staufsicht icht von selbst. Dienskaufsicht besteht in der Beaussichtigung eines untergeordneten Organs durch ein übergeordnetes, setzt mithin eine Organschaft voraus. Die Religionsgesellschaften sind aber nicht derartig in den staatlichen Organismus eingeordnet, sie sind "nicht Stück, sondern Gegenstück staatlichen Wirkungskreises 56)". Anderseits bedeutet Aufsicht mehr als Rontrolle zürsleit ohne die Möglichkeit eines Eingreisens" 57) versteht.

Im Gegensatz steht ferner die Aufsicht zu einer Bevormunbung. Die Bevormundung setzt eine enge Verbindung von Staat

57) Peters, a. a. D. S. 221.

⁵³⁾ a. A. anscheinend Custodis, J. f. Theologie und Seelsorge 1/378. Es ist jedoch nicht ganz klar, ob sich diese Ansicht Custodis auf die Bermögensverwaltung oder auf die Steuerverwaltung bezieht. Bezieht sich seine Ansicht auf die Bermögensverwaltung, so hat der Staat allerdings kein Recht, einseitig in Wege des Gesehes in die Vermögensverwaltung einzugreisen. Bezieht sie sich aber auf die Verwaltung der Steuern, so ist der Staat keineswegs auf Verhandlungen angewiesen. Er kann gesehlich diese Materie regeln.

⁵⁶⁾ Anschütz, Pr. Verf. Urf. S. 300.

und Neligionsgesellschaften voraus, denn bei der Bevormundung vertritt der Staat das Interesse dessen, über den die Vormundschaft ausge- übt wird. Der Staat kann zu einer solchen Bevormundung nur kommen, wenn er begrifflich von der Identität der beiderseitigen Iwecke ausgeht, denn sonst läge eine Bevormundung nicht im staatlichen Interesse. Und sede Maßnahme des Staates ist primär von staatlichem Interesse getragen. Bei der heutigen Wesensverschiedenheit staatlichen und religionsgesellschaftlichen Sandelns kommt aber eine solche Bevormundung mangels staatlichen Interesses nicht in Frage.

3. Begriffsbestimmung der Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften.

Staatsaufsichtüber die Religionsgesellschaf ten ift diejenige Verwaltungstätigkeit des Staates, die im offentlichen Interesse die Gin haltung der für allegelten den Reich & = und Landes = gesetze bei der religionsgesellschaftlichen Eigenverwaltung überwacht und bei einer Aeberschreis tung mit den erforderlichen Mitteln mit der allgemeinen Rechtsordnung in Einklang bringt, die darüber hinaus auf dem Gebiet staatlicher Ungelegenheiten den Religionsgesellschaften aus Gründen der Zwedmäßigkeit ein festes Richtmaß für die Verwaltung dieser Angelegenheiten gibt und die Einhaltung dieses Richtmaßes mit staat lichen Mitteln überwacht, ohne jedoch hierbei in die religionsgesellschaftliche Eigenverwaltung eingreifen zu tönnen.

Aus obiger Definition ergibt sich folgendes:

a) Staatsaufsicht ist Verwaltungstätigkeit. Das Aufstellen gesetzticher Normen für die Religionsgesellschaften und die Anwendung dieser Normen durch die Gerichte und Verwaltungsbehörden ist keine Aufsicht im eigentlichen Sinne. Es ist notwendig, Verwaltung und Justiz scharf zu scheiden.

b) Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Aufsicht über die eigengesellschaftlichen Angelegenheiten und der über die staatslichen Angelegenheiten. Während die Grenzen bei der ersteren das für alle geltende Geset bildet, ist Nichtmaß für die staatliche Aufsicht im zweiten Falle die Zweckmäßigkeit staatlichen Sandelns.

c) Auch bei Maßnahmen auf dem Gebiete der staatlichen Angelegenheiten muß die religionsgesellschaftliche Eigenverwaltung beachtet werden. Sie bildet auch hier die Grenzen staatlicher Aussicht.

4. Oberaufsicht nach Art. 15 R. V.

Neben diesem Aussichtsrecht des Staates steht noch ein Aussichtsrecht des Reiches nach Art. 15 R. V., das jedoch ganz anderer Naturist und hier nur kurz gestreift werden soll. Gemäß Art. 15 R. V. übt das Reich die Aussicht aus in den Angelegenheiten, in denen dem

Reich das Recht der Gesetzgebung zusteht, also auch über die Regelung des Verhältnisses von Staat und Religionsgesellschaften in den einzelnen deutschen Ländern. Es handelt sich hierbei nur um ein Oberaufsichtsrecht des Reiches gegenüber den Ländern. In die Verwaltung der Religionsgesellschaften kann durch dieses Oberaussichtsrecht nicht unmittelbar eingegriffen werden. Diese Aufsichtsgewalt ergreift die Länder als solche dzw. deren oberste Organe, nicht die Religionsgesellschaften. Die Anweisungen, die von der Reichsregierung den Ländern gegenüber erlassen werden, schaffen für die Religionsgesellschaften kein unmittelbares Recht.

§ 13. Die Grenzen der Aufficht.

Die Grenze staatlicher Aufsichtsbefugnisse auf dem Gebiete religionsgesellschaftlicher Eigenverwaltung bildet das für alle geltende Gejeh. Soweit es dieses Geseth ermöglicht, soweit kann der Staat auch in die Eigenverwaltung eingreifen, denn diese ist nur innerhalb der Rechtsordnung garantiert. Es besteht für die Religionsgesellschaften kein anderes Recht als für die einzelnen Personen.

1. Das für alle geltende Gesetz.

Es ist zunächst zu untersuchen, welche Bedeutung das für alle gel-

tende Gesetz für die staatliche Aufsicht hat.

Unbestritten ist zunächst, daß das Wort "alle" su b st ant i v i sch zu verstehen ist. Das wurde bei den Verhandlungen der versassunggebenden Nationalversammlung vom Abgeordneten N e u m an n klar ausgesprochen 58). Die Religionsgesellschaften unterliegen also zunächst den Gesetzen, die für jedermann gelten. "Die Rirchengesellschaften haben dem zu gehorchen, was im Gesetz über Vereine steht, dem was vermögensrechtlich geordnet ist. Sie unterstehen der öffentlichen Disziplin wie jede andere Gesellschaft 59)." Sollen den Religionsgesellschaften Schranken auserlegt werden, die über das in Artikel 137 R. V. sestigelegte Maß hinausgehen, so müssen sie allen Staatsbürgern auserlegt werden. Das sür alle geltende Gesetz muß allgemein sein mit Rücksicht auf seinen Wirkungskreis.

Die Frage ist jedoch, ob gegenüber den Religionsgesellschaften

nicht noch andere spezielle Normen gelten.

Der Ansicht Löhrs, die Religionsgesellschaften dürften "keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden, als dies bezüglich jedes beliebigen anderen Vereins geschieht" 60), kann jedoch nicht ganz beigestimmt werden. Zunächst ist eine Sondergesetzgebung gegenüber den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechtsschon im Rahmen der Abs. 5.6 und 8 des Art. 137 möglich. Diese Sondergeses sollen aber nicht

60) Löhr, a. a. O. S. 38.

⁵⁸⁾ N. B. 328/1652; ebenso R. G. J. 114/224; Anschütz, Komm. S. 361; Shoen, Berw. Arch. 29/7; Lilienthal a. a. O. S. 17 f.; jest auch Schmitt, Selbstverwaltung S. 95, der seine frühere Auffassung (Arch. öff. R. 42/24) damit aufgegeben hat.
59) N. B. 328/1652.

dazu bestimmt sein, wie Unsch üß meint, "einer Religionsgesellschaft besondere Rechte zu verleihen und anderseits für diese privilegierte Sonderstellung durch Auferlegung besonderer Pflichten ein Gegenzewicht herzustellen 61)". Ieder Eingriff in die Eigenverwaltung ist verfassungswidrig. Die Auferlegung von besonderen Pflichten kann nur außerhalb der Eigenverwaltung geschehen, auf dem Gebiete des Besteuerungsrechts oder anderer staatlicher Angelegenheiten. Zudem werden durch die Landesgeses im allgemeinen keine besonderen Rechte verliehen. Diese Rechte sind bereits durch die Verfassung garantiert, ohne daß diese besondere Verpslichtungen auferlegt hätte. Die Durchsführung dieser Bestimmungen erfordert allerdings eine Sondergesesgebung, die durch die Verfassung selbst zugelassen ist.

Neben den Gesetzen, die für jede Rechtsperson gelten, finden auch die gesetzlichen Bestimmungen über juristische Personen Unwendung. Denn "jeder im Sinne der Rechtsordnung ist jedes Rechtssubjekt, also nicht nur jede natürliche, sondern auch jede juristische Person. Dabei gilt ein Gesetz natürlicher Auffassung nach auch dann für jeden, wenn es Verhältnisse, die Spezisiska der Vereine sind und bei natürlichen Personen gar nicht existieren, sür alle Vereine regelt 62)." Die Religionsgesellschaften haben daher neben den Rechten auch die Pflichten von juristischen Personen.

Das Reichsschiedsgericht ist ferner der Unsicht, daß außer den Gesetzen, die ganz allgemein gelten und denjenigen. die für juristische Personen gelten, auch die Gesetze für Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Religionsgesellschaften bindend sind. "Das Besoldungssperrgesetz wendet sich an alle öffentlichen Körperschaften, es ist also ein für alle geltendes Geletz in dem gekennzeichneten Sinne, und auch die Religionsgesell= schaften sind ihm deshalb an sich unterworfen 63)," so führt das Reichsschiedsgericht aus. Diese Unsicht ist unhaltbar. Die Körperschaften des öffentlichen Rechts unterscheiden sich insoweit von den Religionsgesellschaften, daß ihnen eine Garantie ihrer Verwaltung, wie es bei den Religionsgesellschaften der Fall ist, mangelt. Die Gemeinden usw. haben nur das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze, nicht innerhalb der Schranken der für jedermann geltenden Gesetze. Die Landesgesetze können daher die Selbstverwaltung nach Belieben einschränken. Unders jedoch bei den Religionsgesellschaften. Ihnen ist die Eigenverwaltung innerhalb der für jedermann geltenden Gesette aarantiert. Bas der Staat gegenüber den sonstigen Körverschaften bestimmt, gilt noch nicht ohne weiteres für die Religionsgesellschaften. Ferner ist zu bedenken, worauf mit Recht Schmitt 64) hinweist, daß ein Geset, das für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts ailt, schon aus dem Grunde keine Anwendung finden kann, weil

61) Anschütz. Komm. S. 361.

64) Schmitt, Gelbstverwaltung S. 99.

es nicht für alle Religionsgesellschaften gilt. "Es ergreift nicht die Religionsgesellschaften des bürgerlichen Rechts", und auch diese fallen unter die Garantie des Artikels 137 Abs. 3. R. V. Allerdings wendet das Reichsschiedsgericht die Bestimmungen des Besoldungssperrgeseses doch nicht an, weil im zur Entscheidung stehenden Falle Art. 137 Abs. 3 R. V. im Wege steht und die gesetlichen Bestimmungen, die sür die Rörperschaften des öffentlichen Rechts gelten, nur an sich gelten sollen. Diese Auffassung erscheint immerhin bedenklich. Lehnt man die besonderen Schranken, die in den Gesesen sür die Rörperschaften des öffentlichen Rechts vom Staate aufgerichtet sind, sür die Religionsgesellschaften ab. so muß man auch die übrigen Bestimmungen sür unanwendbar erklären. Man kann nicht einfach die sür die Religionsgesellschaften günstigen Bestimmungen anwenden, ohne zugleich die durch das betreffende Geset auferlegten Verpflichtungen anzuertennen.

Auch der Standpunkt des Reichsministeriums des Innern 65), nach dem das Recht der öffentlichrechtlichen Körperschaften eines Landes generell Bestandteil des für alle geltenden Gesetzes sein soll, ist unhaltbar. Das Reichsministerium verkennt hier den Unterschied zwischen den Religionsgesellschaften und den übrigen öffentlichen Körperschaften, bei denen eine Garantie ihrer Rechte fehlt. Gewiß ist der Satz richtig, "daß es der Landesgesetzgebung zutomme, dem Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechts in Unwendung auf die beteiligten Religionsgesellschaften Inhalt und Ausprägung zu geben 66)", aber gerade die Reichsverfassung schließt die Unwendung der in den einzelnen Ländern geltenden Bestimmungen über die Körperschaften des öffentlichen Rechts aus, soweit sie gegen die Garantie der Eigenverwaltung verstoßen und zwingt den Landesgejetzgeber bei Erlaß spezieller Normen, soweit sie zur Ausprägung bes Begriffs der öffentlichen Körperschaft notwendig sind, sich in dem Rahmen des Urt. 137 Abs. 3 R. V. zu halten.

Die Schranken innerhalb deren sich die Eigenverwaltung betätigt, bilden also das für alle — sowohl natürliche als juristische Personen — geltende Recht. Zugleich bedeutet dieses die Grenze staatlicher Aussicht.

2. Der Grundsatz der Parität.

Die Neugestaltung der staatskirchenrechtlichen Verhältnisse geht von dem Grundsatz der Parität aller Religionsgesellschaften aus. Während vor der Weimarer Verfassung die Religionsgesellschaften entsprechend ihrer Bedeutung für den Staat verschieden behandelt wurden und sich danach auch der Grad der Aufsicht bestimmte, ist eine solche verschiedenartige Gestaltung der Aufsichtsrechte heute nicht mehr möglich. Dies ist auch in den Veratungen der Nationalversammlung klar zum Ausdruck gekommen. Der Abgeordnete Raum mann führte aus: "daß eine allgemeine Reichsgesetzgebung keinen

66) a. a. D.

⁶²⁾ Lilienthal, a. a. D. S. 62.

⁶³⁾ Entscheidung des Reichsschiedsgerichts vom 9. 9. 1924, mitgeteilt im Reichsbesoldungsblatt 1924 S. 327 f.

⁶⁵⁾ Reichsministerium des Innern. I. A. 4152, abgedruckt als Anlage 2 z. Beil, 850 des Württembergischen Landtages.

anderen Charafter haben darf, als einen paritätischen für alle vorhan-

denen Kirchen 67)".

a) Der Staat darf daher die Religionsgesellschaften nicht verschieden behandeln. Soweit Sondergesetze gegenüber den Religionsgesellschaften nach Art. 137 Abs. 5 und 8 möglich sind, müssen sie alle im Staate bestehenden Religionsgesellschaften aleich behandeln.

b) Wenn der Staat seine Rechte gegenüber den Religionsgesellschaften in verschiedenen Gesetzen und nicht in einem Gesetzegelt, das für alle Religionsgesellschaften gilt, so bestehen noch keine rechtlichen Bedenken. Verlangt wird nur eine Gleichstel-

lung in materieller Beziehung.

4. Abschnitt:

Die Staatsaufsicht über das Finanzwesen der Religionsgesellschaften nach dem Landesrecht.

I. Teil.

Ullgemeines.

§ 14. Zuständigkeit der Landesgesengebung.

Das Neich kann zunächst entgegen dem früheren Recht im Wege der Gesetzebung Grundsäte aufstellen über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften, es kann Richtlinien geben, deren nähere Ausgestaltung dem Landrecht obliegt, Art. 10 Ziffer 1 R. V. Bon diesem Recht der Grundsatzesetzebung hat das Reich bereits in der Versassung in den Art. 135 ff. selbst Gebrauch gemacht und so Rechtsnormen erlassen, an die das Landesrecht gebunden ist. Soweit daher das Reich die rechtsiche Materie selbst geregelt hat, ist alles entgegenstehende Landesrecht beseitigt, d. h. soweit es sich bei der reichsrechtlichen Regelung um unmittelbar geltendes Recht handelt. Aber auch das mit dem Reichsrecht inhaltlich libereinstimmende Landesrecht ist beseitigt 67a).

Von den für die vorliegende Arbeit in Frage kommenden Bestimmungen der Reichsversassung stellt Art. 137 Abs. 3 unmittelbar geletendes Recht dar. Das hat das Reichsgericht in einem Streit zwischen der Braunschweigischen Landesregierung und der Braunschweigischen Landessphode in einem Beschluß vom 26. Oktober 1921 ausdrücklich sestgestellt 68). Die Fassung dieser Entscheidung, wonach "zu den Rechtssägen, welche unmittelbar und sofort anzuwenden sind, mindestens in gewisser Beziehung Art. 137 Abs. 3 gehört", ist jedoch nicht ganzklar. Art. 137 Abs. 3 ist ganz allgemein unmittelbar geltendes Recht, nicht nur in gewisser Beziehung. Was daher die religionsgesellschaft-

liche Eigenverwaltung anbelangt, so ist auf diesem Gebiet dem Landesrecht kein Raum zur weiteren Ausstührung gelassen. Die Eigenverwaltung und Eigenordnung ist durch die Reichsverfassung abschließend geregelt, nicht jedoch die Staatsaufsichtsrechte innerhalb des für alle geltenden Gesetzes. Da dem Staate durch Art 137 Abs. 3 nicht die Ausstückerechte genommen sind, können diese durch Landesrecht geregelt werden. Rechtliche Grundlage dafür bildet Art. 137 Abs. 8: "soweit die Durchführung dieser Bestimmung eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob." Es ergibt sich also als erste Möglichkeit staatlicher Gesetzgebung der Länder die Regelung der Staatsaufsichtsrechte in den Grenzen des Art. 137.

Da den Religionsgesellschaften die Eigenverwaltung nur für ihre

Da den Religionsgesellschaften die Eigenverwaltung nur für ihre Angelegenheiten garantiert ist, kann ferner das Landesrecht alle staatsichen Angelegenheiten regeln, soweit sie mit der religionsgesellschaftsichen Tätigkeit in Beziehung stehen, z. B. auf dem Gebiete des Friedhofswesens oder des Denkmalsschutzes. Sierbei ist das Landesrecht

an keine besonderen Schranken gebunden.

Eine weitere landesrechtliche Rompetenz ergibt sich aus Art. 137 Albs. 6: "Die Religionsgesellschaften, welche Rörperschaften des öffentsichen Rechts sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuersissen nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben." Das religionsgesellschaftliche Besteuerungsrecht zu regeln, ist also Sache des Landesrechts.

§ 15. Uebersicht über die in den einzelnen deutschen Ländern herrschende Tendenz rechtlicher Gestaltung.

1. Preußen.

Preußen steht noch ganz auf dem Boden des Systems der aus der Souveränität des Staates fließenden Staatskirchenhoheit. Die Staatsauflichtsrechte aegenüber den Religionsgesellschaften soweit sie nicht mit dem klaren Wortlaut der Verfassung in Widerspruch standen, bat man auch in den neuen Gesetzen bestehen lassen 69). Gewiß hat der Staat auf eine allumfassende Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung verzichtet und ein Spstem der besonderen Einwirkung auf Einzelgebieten vorgezogen, aber diefer Rechtszustand bestand im wesentlichen auch schon vor der Verfassung und trägt durchaus nicht der neuen Gestaltung Rechnung. Das religionsgesellschaftliche Vermögen, das als öffentliches Zweckvermögen angesehen wird, unterliegt einer im einzelnen geregelten staatlichen Aufsicht. Besondere Aufsichtsrechte in Verbindung mit den Steuergesetzen bestehen nicht, jedoch werden die Aufsichtsmaßnahmen des Staates über die Vermögensverwaltung vielfach mit dem Besteuerungsrecht in Beziehung gesett. Zudem hat man teine einheitlichen Bestimmungen für alle Religionsgesellschaften erlassen.

⁶⁷⁾ N. V. 328/1653.

⁶⁷a) Bergl. R. G. 19/180, Laband, Staatsr. 2/109. 68) R. G. 103/91, Bergl. auch R. G. Bl. 1921 S. 1359.

⁶⁹⁾ Ansbesondere: Staatsges. betr. die Kirchenversassungen der evang. Landeskirchen vom 8. 3. 1924. G. S. 1924, Nr. 30, S. 221.ff. Geset über die Verwaltung des kath. Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924. G. S. 1924, Nr. 43, S. 585 ff.

2. Sachsen.

Auch in Sach sen besteht noch formell das System der Staats hoheit in abgeschwächter Form. Man hat jedoch die einschlägigen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen nicht mehr angewandt 70) und hat den Religionsgesellschaften weitgehende Freiheit gelassen. Die Religionsgesellschaften haben ihre Angelegenheiten selbst geregelt, ohne daß der Staat irgendwie eine Einwirkung auf die Vermögensverwaltung in Unspruch genommen hätte. So hat das evang.-luth, Landeskonsi storium gemeinsam mit dem Ständigen Synodalausschuß, also kirchliche Behörden am 2. 3. 1921 ihre Kirchengemeindeordnung erlaffen und in deren Rahmen die Finanzverwaltung eingehend selbst geordnet, Bestimmungen erlassen über den Haushalt der Kirchengemeinden (vergl. § 39 der Kirchengemeindeordnung), über die Verwaltung des ortskirchlichen Stiftungsgutes (§ 40), über das Kirchenvermögen und Kirchen schulden (§§ 41—43). Diese Kirchengemeindeordnung ist im sächsischen Gesethlatt publiziert worden 71) und hat demgemäß Gesetheskraft erlanai. Das Auflichtsrecht des Staates kann naturgemäß das kirchliche Geset nicht beseitigen.

Der Entwurf eines Gesess über die öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften 72), der jedoch noch nicht zum Gesetz erhoben ist, bringt eine wesentliche Aenderung. Der Staat beschränkt sich hiernach darauf, zu prüsen, ob die Verordnungen und Anordnungen der Religionsgesellschaften sich in den Schranken des für alle geltenden Gesetzes halten (§ 6 Entw.). Die Vermögensverwaltung wird als rein innerkirchliche Angelegenheit behandelt und ein Aufsichts- und Genehmigungsrecht in Vermögensangelegenheiten abgelehnt. Daß jedoch ein Aufsichtsrecht nicht ganz aufgehoben wird, ergibt sich schon aus dem Gesesentwurf, der in Aussührung des Art. 50 der Sächs. Versassung 73) ergangen ist, welcher bestimmt, daß die Regierung die staatsliche Aussicht nach den Landesgesesen ausübt. Die Aussicht ist jedoch

auf ein Minimum beschränkt.

Auch das religionsgesellschaftliche Steuergesetz Sach sen 874) sieht keine weiteren Eingriffe in die Vermögensverwaltung vor, als sich aus der Natur des Besteuerungsrechtes ergeben.

3. Baden.

In Baben ordnet und verwaltet jede Religionsgesellschaft ihre Vermögensangelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes durch eigene Satung. Daß diese Satung staatlicher Genehmigung bedarf, bedeutete keine wesenkliche Einschräntung, zumal Grundlage für die Inhaltsbestimmung der Satung ledig-

71) Sächs. Gesekbl. 1921 S. 39,

2) Vorlage 236 des Sächs. Landtags.

73) Verfassung des Freistaates Sachsen vom 1. 11. 1920. 74) Ges. über das Steuerrecht der öffentlich rechtlichen Religionsgesellsschaften vom 1. 7. 1921, GBl. 1921, S. 202 f., dazu Novelle vom 23. 6.

1923, GBI. 1923, S. 151.

lich das mit Art. 137 R. V. in Einklang stehende Landesrecht bilbet und man von jeder Sondervorschrift abgesehen hat, sich also bei einer Ablehnung der Satung nur darauf berufen kann, daß ein staatliches Geset verlett worden ist. Das gemäß § 6 des Gesets von 1927 über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften 75) vorgesehene Recht der Beanstandung beschränkt sich darauf, Widersprüche gegen Reichs- und Landesgesetz zu beseitigen. Auch auf eine Mitwirkung bei Erwerh, Veräußerung und Belastung von Vermögen hat die Staatsaufsichtsbehörde verzichtet (§ 7 des Gesets). Einige Einschränkungen enthalten lediglich die Steuergesetz, insbesondere das Orts-, sowie Landessirchensteuergesetz 76).

4. Württemberg.

Württemberg hat in einer umfassenden Rodifikation 77) das Verhältnis des Staates zu den Religionsgesellschaften geregelt. Dieses Gesetz stellt eine grundsätzliche Befreiung der Religionsgesellschaften vom Staate im Sinne einer Gelbständigkeit religionsgefellschafflicher Verwaltung dar. Die Ordnung sowie die Beaufsichtigung der religionsgesellschaftlichen Vermögensverwaltung ist grundsätlich den Religionsgesellschaften selbst überlaffen. Nur soweit staatliche Belange in Frage kommen, ift auch hier ein gewisses Aufsichtsrecht unentbehrlich. Eingehendere staatliche Bestimmungen bestehen auf dem Gebiet des Besteuerungsrechtes, indem im großen Umfang das Steuerrecht staatlich geregelt ist, ohne sich nur auf Normativbestimmungen zu beschränken. Jedoch können die Religionsgesellschaften die Mitwirtung der Rirchengemeindegenoffen bei der Besteuerung im einzelnen regeln, ferner die Aufgaben und Befugnisse der landeskirchlichen Steuervertretung ordnen. Mit dem Infrafttreten des Gesetzes foll die bisherige allgemeine Verpflichtung der Kirchengemeinden zur Vorlegung ihrer Saushaltspläne an die Oberämter, die Rechnungsprüfung der Oberämter, die Befugnis der Rreisregierung zur Entscheidung über Beanstandungen der Saushaltspläne und Rechnungen, die staatliche Prüfung ortstirchlicher Satzungen, das Necht der Staatsauffichtsbebörde zur Rassenprüfung entfallen 78).

5. Vapern.

Die bayerische Kodifikation in Form von öffentlichrechtlichen Verträgen zwischen dem Staate und den Religionsgesellschaften 79) bestimmt nichts über die Staatsaufsicht auf dem Gebiete des Finanz-

77) Gesetz über die Kirchen vom 3. 3. 1924, Reg. Bl. 1924, Nr. 13, S. 93 ff. 78) Begründung zum Württ. Kirchengesetz, Beilage 850, S. 606.

⁷⁰⁾ Vergl. Begründung zum sächs. Gesetzentw., Vorlage 236 des Sächs. Landtags S. 7.

⁷⁵⁾ Ges. v. 7. 4. 27. G. u. B. Bl. S. 97.
76) Ortstirchensteuergeset vom 30. 6. 1922, G. B. Bl. 1922. S. 101 ff.;
Landeskirchensteuergeset vom 30. 6. 1922, ebenda S. 493 ff.

⁽⁸⁾ Begründung zum Watt. Artiglingerigen, Stuhle und den Verträgen (79) Geset zu dem Konkordate mit dem H. Stuhle und den Verträgen mit den evangelischen Kirchen. G. B. V. 1925, Nr. 3, S. 53 ff., dazu als Anlagen 1, 2 und 3 das Konkordat und die beiden Verträge mit der evg. Kirche.

wesens. Die Bestimmung des Urt. 2 Abs. 2 bayr. Konkordat, wonach die Orden und religiösen Kongregationen auf dem Gebiete der Vermögensverwaltung keiner staatlichen Aufsicht oder Beschränkung unterliegen, bezieht sich nicht auf die Religionsgesellschaften selbst. Es gelten noch die Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung von 1912, die die Sandhabung der Staatsaufsicht auf dem Gebiet der Vermögensverwaltung regelt und für eine Reihe vermögensrechtlicher Sandlungen staatssiche Genehmigung vorsieht, auch z. V. die Prüfung von Rechnungen sowie Kassenvisitationen nicht ausschließt. Die Kirchengemeindeordnung ist allerdings durch Geses vom 21. 12. 1921 insoweit abgeändert, als den Kirchen die Regelung über Insammensexung. Verusung von Kirchenmitgliedern in die Vermögensverwaltung sowie über den Geschäftsgang der Kirchenverwaltung überlassen ist. Die religionsgesellschaftliche Regelung ist lediglich dem Staatsministerium vorzulegen.

Das bayerische religionsgesellschaftliche Steuergesetz 80) hält sich im allgemeinen im Rahmen der gebotenenen Grenzen, die durch die den Religionsgesellschaften verliehene Zwangsbesugnis gegeben sind.

6. Die übrigen deutschen Länder.

In den übrigen Ländern hat eine Neugestaltung im einzelnen noch nicht stattgefunden. Man hat sich darauf beschränkt, die Bestimmungen der Reichsverfassung über die Eigenverwaltung zu wiederholen. Bereinzelt finden sich auch Bestimmungen über das Aufsichtsrecht.

So bestimmt das Gesetz von Mecklenburg=Strelitz über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evang. Kirche und der übrigen Religionsgesellschaften 81), daß sich die Aufsicht des Staates auf die Beachtung der Staats- und Reichsgesetze beschränkt. Die Abteilung für geistliche Angelegenheiten im mecklendurgischen Staatsministerium ist demgemäß aufgelöst worden. (§ 1 des Ges.)

Die Lübe af che Landesverfassung 82) zählt in ihrem Art. 45 zum Wirkungskreise des Senats die Aufsicht über das Vermögen der anerkannten Religionsgesellschaften und die Wahrnehmung der Rechte des Staates in kirchlichen Angelegenheiten. Daß jedoch diese Aufsicht nicht zu einer Bevormundung wird, zeigt das Lübecksche Geses über die Religionsgesellschaften und ihr Besteuerungsrecht 83). Sier ist lediglich dem Staate ein Einspruch eingeräumt gegen die Söhe der Juschläge, falls diese die staatlichen Finanzen schädigen, überläßt aber sonst die Verwaltung den Religionsgesellschaften.

80) Religionsgesellschaftliches Steuergesetz vom 1. 8. 1923. Bekanntmachung über die Neufassung vom 18. 8. 1923. G. B. Bl. 1923, S. 351 ff.

Ein Kirchenhoheitsrecht betont auch Thüringen 84). Die bisher von den einzelnen thüringischen Landesregierungen versehenenen Verwaltungsgeschäfte in bezug auf die Religionsgesellschaften werden jest durch das thüringische Ministerium für Volksbildung vorgenommen. Dazu gehört auch "die Ausübung der herkömmlichen, unter dem Namen Kirchenhoheit zusammengefaßten staatlichen Soheitsrechte gegenüber allen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgemeinschaften." Im übrigen besteht in Thüringen eine sehr freiheitliche Tendenz. Einzelne Vestimmungen sinden sich auch in dem Geset über das Steuerrecht der Religionsgesellschaften vom 6. 7. 1926.

Generell ist aber zu sagen, daß die Nichterwähnung eines staatlichen Auffichtsrechtes noch nicht die Beseitigung der Aufsicht bedeutet. Bestehen keine landesrechtlichen Normen, so bedeutet dies lediglich, daß der Staat zur Zeit von der Befugnis zur Ausgestaltung des Aufsichtsrechtes keinen Gebrauch macht, entweder, weil er es nicht für notwendig erachtet, solange sich die Religionsgesellschaften in den Schranten der Gesetze bewegen, oder sei es, weil er die Rechtsgrundlagen noch nicht für genügend geklärt hält. Es besteht jedoch jederzeit die Möglichkeit, ein Staatsaufsichtsrecht — natürlich im Rahmen der Reichsverfassung — rechtlich festzulegen. So stellt Me int e 85) für Samburg fest, daß "es noch nicht bekannt ist, welche Aufsichtsbefugnisse der Staat auf Grund des jus inspiciendi für sich in Anspruch nehmen wird. Doch darf in der Tatfache, daß der Staat nicht einmal die Bestätigung der Kirchenverfassung, soweit ihre Bestimmungen bürgerlichrechtliche Bedeutung haben, für erforderlich gehalten hat, sein Wille erblickt werden sich im Sinne des Art. 137 R. V. möglichst zurückzuhalten und im allgemeinen auf Repressiomaßnahmen zu beschränken."

Die Staatsaufsicht nach Landesrecht in rechtsvergleichender Darstellung.

II. Teil.

Besonderer Teil.

§ 16. Staatliche Maßnahmen zur Beobachtung religionsgesellschaft-

Da der Staat das Recht hat, die Llebereinstimmung religionsgesellschaftlichen Rechts sowie religionsgesellschaftlicher Handlungen mit
der staatlichen Rechtsordnung zu überwachen, so muß er die dazu ersorderlichen Maßnahmen vornehmen können. Eine wirksame Aufsichtssührung ist nur denkbar, wenn dem Staat das Recht auf Renntnisnahme religionsgesellschaftlicher Handlungen zusteht, wenn er Auskunft

85) Meinde, Die evangel. Kirche im Hamburger Staat, S. 61.

⁸¹⁾ Geset über die staatsrechtlichen Verhältnisse der evang. Luth. Kirche und der übrigen Relig. Ges., vom 27. 12. 1919., Amtl. Anz. 1920. S. 25 ff.

⁸²⁾ Lübecische Landesverfassung v. 23, 5. 1920. V. Sig. 1920, Nr. 78. 83) Gesetz betr. die Religionsges. im Lübecischen Staat und ihr Besteuerungsrecht vom 14. 3. 1923 G. B. Sig. 1923 Nr. 61, Nr. 343.

⁸⁴⁾ Bekanntmachung des Thüring. Ministeriums für Bolksbildung wegen Uebernahme der die Religionsgesellschaften betr. Staatsverwaltungsgeschäfte vom 27. 12. 1921. G. S. 1921, S. 345 f.

verlangen kann, Akten zur Einsicht einzufordern, unter Umständen Amts- und Kassenvisitationen vornehmen kann. Jedoch ist zu allen diesen Maßnahmen eine gesetzliche Grundlage notwendig, die das

Landesrecht schaffen muß.

Banz allgemein bestimmt der Sächfische Entwurf (§ 16) daß die Staatsbehörden zur Wahrnehmung der in dem Gesetzentwurf umschriebenen staatlichen Befugnisse alle Magnahmen ergreifen können, die nach den allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen zulässig sind, und schafft so die zu einer wirksamen Durchführung staatlicher Aufsicht im Rahmen der Reichsverfassung notwendige gesetzliche Grundlage. Doch wird es auf eine sinngemäße Amwendung der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze ankommen. Gewiß muß "der Staat in der Lage sein, Iwangsmittel in seinem Interesse sowohl gegen die Religionsgesellschaften und ihre Organe als auch gegen ihre Mitglieder anzuwenden" 86), jedoch sind in jedem Falle die Zweckbeziehungen der einzelnen Iwangsmittel zu den religionsgesellschaftlichen Ungelegenheiten zu prüfen. Es kann 3. 3. sehr fraglich sein, ob die äußersten Mittel staats aufsichtlicher Befugnis, Iwangsetatisierung und kommissarische Verwaltung den Religionsgesellschaften gegenüber zulässig sind. Gegen die hier zur Frage stehenden Aufsichtsbefugnisse der Kenntnisnahme usw. bestehen jedoch keine rechtlichen Bedenken.

Nach preußischem Recht ist die Staatsbehörde befugt, in die firchliche Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetwidrigkeiten zu beanstanden 87). Sierbei ist jedoch zu bemerken, daß es sich nur um Beanstandungen von Gesetwidrigkeiten handeln darf, die sich als Verstöße gegen allgemeine oder auch spezielle — soweit solche zuläffig — staatliche Wesetze darstellen, nicht ist die Beobachtung religions gesellschaftlicher Eigennormen und eine demgemäße Einsichtnahme und Beanstandung zuläffig. Nur in diesem Sinne sind die Bestimmungen der preußischen Gesetze rechtswirksam. Die Begründung zu dem preu-Bischen Gesetz motiviert allerdings die Bestimmungen aus anderen Gesichtspunkten. "Das Interesse des Staates an der Befugnis, von der Vermögensverwaltung Kenntnis zu nehmen und die Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden, ist mit der Rechtsstellung der Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Nechts gegeben. Wenn eine Religionsgesellschaft die Vorzugsstellung genießt, daß der einzelne in sie hineingeboren wird, daß ihr Vermögen ein für die Dauer bestimmtes Zweckvermögen ist, daß ihre Organe in manchen Beziehungen öffentlichrechtliche Befugnisse haben und daß sie die Steuerkraft ihrer Mitglieder in Unspruch nehmen darf, dann muß auch ein besonderer staatlicher Schutz zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Verwaltung und Vorkehrung gegen Gesetwidrigkeiten in der Verwaltung getroffen sein 88)". Das Recht zur Einsichtnahme und Beanstandung soll also demnach zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung dienen neben der Vorkehrung gegen Gesemwidrig-

86) Begründung zum Sächl. Entwurf, Borlage 236, Seite 25. 87) Art. 10, Z. 1 Geset vom 8. 3. 1924, § 16 Abs. 1, Ges. vom 24. 7. 1924.

88) Landiagsdrucksache 7721/8476.

feiten. Die Begründung geht zunächst von der falschen Auffassung aus. daß aus der Rechtsstellung der Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts eine intensive Staatsaufsicht folge. Die Berufung auf eine Entscheidung des Reichsgerichts: "Indem diese Vorschrift den Religionsgesellschaften das Recht verleiht, ihre Angelegenheis ten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie zwar dem Staate nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung 89)", ist nicht durchschlagend. Das Reichsgericht leitet die Aufsichtsrechte zunächst nicht aus dem Begriff der Körperschaft des öffentlichen Rechts ab, sondern aus dem Begriff der Kirchenhoheit, die aus der Souveränität des Staates folgt, weist ferner die Aufsicht in die Schranken des Artikels 137 Abs. 3, wobei es allerdings fraglich sein kann, was das Reichsgericht unter der "eigentlichen Kirchenverwaltung" versteht, insbesondere ob es auch die Vermögensverwaltung darunter faßt. Wenn ferner die Begründung das Vermögen der Religionsgesellschaften als ein für die Dauer bestimmtes Zweckvermögen bezeichnet, so ergibt sich daraus noch nicht die Notwendigkeit einer intensiven Aufsicht, höchstens die rechtliche Möglichkeit einer staatlichen Genehmigung bei Veränderung der Zweckbestimmung.

Eine Vorlage zur Kenntnisnahme von kirchlichen Gesetzen schreibt Urt. 2 des preußischen Gesetzes vom 8. 3. 1924 vor. Die Vorlage dient vor allem der Prüfung, ob das kirchliche Gesetz mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht oder nicht und ob etwa zu seiner Durchführung staatliche Mitwirkung erforderlich ist. Insoweit ist die ge-

sexliche Bestimmung rechtswirtsam.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlage des Saußhaltsplanes besteht nach preußischem Recht nicht. Ebenso sehlt es an einer gesetlichen Grundlage, um außerordentliche Amts- und Kasenrevisionen vornehmen zu können.

Das bad ische Recht verlangt, daß die Religionsgesellschaften der Staatsbehörde die von ihnen zur Vermögensverwaltung aufgestellte Satung zur Kenntnisnahme vorlegen. Es wird aber klargestellt, daß Maßstab lediglich das Reichs- und Landesrecht im Sinne des Art. 137 R. V. isc. "Die Erinnerung kann sich nur darauf stüßen, daß die Satung im Widerspruch mit Reichs- und Landesrecht im Sinne des Art. 137 R. V. steht (§ 2, § 3 Abs. 2 Sat 2 des Gestess vom 7. 4. 1927) 90)". Auch das Recht der Beanstandung (§ 6 des Ges.) bewegt sich in diesem Rahmen, ist zudem nur dann möglich, wenn dem durch die gesetswidrige Verwaltung Verletzen kein ordentlicher Rechts-weg gegeben ist.

Nach Urt. 8 des badischen Landeskirchensteuergesetes 91) kann die Staatsregierung ihre Interessen bei der Beratung und Beschlußfassung der Steuervertretung durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

⁸⁹⁾ R. G. 103/91; Drudfache 7721/8466.

⁹⁰⁾ Gej. über die Berw. des Verm. der Religionsges. G. u. B. Bl. 1927/97. 91) Badisches Landeskirchensteuergesetz vom 30. 6. 1922, G. B. Bl. 1922, S. 493 ff.

Diese haben das Necht, den Veratungen beizuwohnen, müssen auch auf Verlangen gehört werden. Gegen diese Vefugnisse ist rechtlich nichts einzuwenden, sie dienen lediglich der Durchführung der nach der Neichsverfassung zulässigen staatlichen Aufsicht. Nur darf dadurch nicht in die Eigenverwaltung eingegriffen werden. Wenn Art. 8 des Gesetzes bestimmt, daß die Staatsregierung "auf Verlangen mit ihren Vorträgen gehört werden muß", so gibt diese Vestimmung der Staatsregierung nur das Necht, in die Verhandlungen einzugreisen, wenn durch die zur Veratung stehenden Fragen staatliche Gesetze verlent werden, nicht, wenn es sich um Zwecknäßigkeitsfragen handelt, es seidenn, daß staatliche Angelegenheiten, z. B. das Vestatungswesen, zur Frage stehen 92). Ein Einfluß auf die Entscheidung über eigene Angelegenheiten darf nicht ausgeübt werden, auch nicht im Sinne einer wohlwollenden Fürsorge des Staates.

Ju weit geht Urt. 74 der bahr. Kirchengemeindeordnung 93). Das Recht der Kenntnisnahme, das hier vorgesehen ist, ist zwar grundsätlich zusässig. Doch soll es außer der Beobachtung der gesetlichen Vorschriften durch die Religionsgesellschaften und der Verhütung und Leberschreitung der Grenzen dazu dienen, daß die Vorschriften über die Geschäftsführung beobachtet werden, also zur Kontrolle einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung. Dies ist, wie bereits ausgeführt, nicht mehr zulässig. Zudem ist der jetige Rechtszustand ein ganz anderer. Während nach der ursprünglichen Gestaltung der Kirchengemeindeordnung der Geschäftsgang durch Staatsgesetz geregelt war, wird seit dem Gesetz über die ortskirchliche Gemeindevertretung der Geschäftsgang durch die Religionsgesellschaften selbst geregelt. Demgemäß haben auch die Religionsgesellschaften selbst über eine ordnungsgemäße Verwaltung zu wachen.

Neben dem Recht auf Kenntnisnahme ist auch das Necht der Amts- und Rassenvisitation (Art. 74 des Ges.) vorgesehen. Dies Recht kann zur Wahrung der staatlichen Rechtsordnung in Anspruch genommen werden, ist aber auch nur aus diesem Gesichtspunkt mit der

Reichsverfassung vereinbar.

Eine Auskunftspflicht sah ausdrücklich der Entwurf des württemberg. Gesetzes in seinem § 64 vor 94). Siernach waren die Religionsgeselsschaften verpflichtet, der Staatsbehörde über den Vermögensstand, die Einnahmen und Ausgaben, die verlangte Auskunft zu erteilen und die zur Erteilung der Auskunft notwendigen Erhebungen vorzunehmen. "Die ... betreffenden Rechnungen. Bücher, Vermögensbeschreibungen und Kaushaltspläne sind dem Ministerium auf Verlangen vorzulegen (§ 64 des Entwurfs)." Die Vegründung 95) motivierte diese Vestimmung mit der Notwendigkeit des Staates, sich

über den Bestand des religionsgesellschaftlichen Vermögens wegen des Besteuerungsrechtes als auch wegen der den Religionsgesellschaften zu gewährenden Staatszuschüsse informieren zu müssen. Es erhoben sich jedoch gegen diese Bestimmung Vedenken und in dem endgültigen Geset wurde sie nur als Uebergangsbestimmung aufgenommen, solange die Staatsleistungen noch nicht abgelöst oder nach unverändersichem Maßstab für die Dauer begrenzt sind. (§ 74 Abs. 1 des Ges. über die Kirchen.) Eine Auskunft usw. ist zudem nur dann zulässig, wenn es sich um die Bemessung der Staatsleistungen handelt, nicht zu jedem beliebigen Zwecke.

§ 17. Einfluß des Staates auf die personale Gliederung.

Wenn der staatliche Einfluß auf die personale Gliederung der Religionsgesellschaften, d. h. der Einfluß auf die Zusammensetung religionsgesellschaftlicher Verwaltungsbehörden, untersucht werden soll, ist hier zunächst sestzustellen, daß es sich um die Gliederung der Vermögensverwaltungsbehörden handelt. Es scheidet bei der Vetrachtung aus das Recht des Staates, auf die personale Gliederung einzuwirken, soweit es sich um die rechtlich wirksame Vertretung nach außen handelt, denn die rechtsgeschäftliche Vertretung zu regeln und darüber Vestimmungen zu erlassen, ist Sache des Staates. Unders sedoch bei dem hier in Frage stehenden Recht personaler Gliederung der Vermögensverwaltung. Rann der Staat Vorschriften erlassen über die Organe und deren Zusammensetung, die das religionsgesellschaftliche Vermögen zu verwalten haben?

Grundsätlich ist davon auszugehen, daß die Vermögensverwaltung eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist, diese also auch die Organisation der Vehörden, die das Vermögen verwalten, regeln können. Ob sich die Mitglieder an einer Verwaltung beteiligen oder nicht, ist eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften. Eine einheitliche Regelung des Staates wäre auch bei der Verschiedenheit der einzelnen Religionsgesellschaften ganz unmöglich. Die Sierarchie der katholischen Kirche und die auf dem Grundsat der Demokratie aufgebaute Verwaltung der evangesischen Kirchen machen eine solche Regelung schon unmöglich. Eigenverwaltuna im Sinne des Art. 137 Abs. 3 R. V. bedeutet nicht eine staatliche Garantie der Veteiligung der Religionsgesellschaftsmitglieder, sondern nur freie Verwaltung gegenüber dem Staat.

Anders ist es jedoch, wenn es sich nicht um Organe der Vermögensverwaltung, sondern um Organe handelt, die die Erhebung und Verwaltung der Steuern vornehmen. Sier handelt es sich nicht mehr um eine eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften, dem Staat steht also ein Einfluß auf die personale Gestaltung zu. Diesen Unterschied übersieht auch Lilienthal 196). Seinem Satz, daß "die Verknüpfung der Veitreibung der Steuern mit Vorschriften über

⁹²⁾ Vergl. auch Entscheidung des pr. O. V. G. in D. J. 3. 1908 S. 487. 93) Kirchengemeindeordnung vom 28. 9. 1912, G. V. VI. 1912 S. 911, Gesch über die ortskirchlichen Vertretungskörper vom 21. 12. 1921, G. V. VI. 1921, S. V. VI. 1921, S. 617.

⁹⁴⁾ Entwurf, Beilage 850 jum Württemb. Landtag.

⁹⁵⁾ Beilage 850 S. 603.

⁹⁶⁾ Lilienthal, a. a. D. S. 80.

die Vermögensverwaltung, die eine sachgemäße Kontrolle derselben innerhalb der Religionsgesellschaften sicherstellen sollen" unzulässig ist, ist unbedingt zuzustimmen. Wenn er aber auch die Steuererhebung darunter fassen will, so ist dies nicht anaängig. Es handelt sich dabei nicht um die Verwaltung religionsgesellschaftlichen Vermögens, sondern um die Verwaltung über die Erhebung von Steuern. Ueber diese Steuererhebung und deren weitere Durchführung soll durch eine intensivere staatliche Aufsicht eine sachgemäße Kontrolle ausgeübt werden. Dieses ist Necht und Pflicht des Staates sowohl zum Schutze seiner eigenen Finanzen als auch zum Schutze der Staatsbürger, gegen die er den Religionsgesellschaften durch die Steuern und die Möglichkeit der zwangsweisen Beitreibung der Steuern staatliche Zwanasmittel verliehen hat. Dies ist keineswegs "eine Umgehung der Reichsvertassung", wie Lilienthal meint. In dem Augenblick, in dem der Steuerbetrag an die Religionsgesellschaften abgeführt und in dem gewollten Sinne verwendet ift, fest die Eigenverwaltung religionsgesellschaftlichen Vermögens ein, die nur durch die für alle geltenden Gesetze eingeschränkt werden kann. Dann stehen den Religionsgesell= schaften ihre eigenen selbstbestimmten Organe zur Verfügung, ohne daß der Staat auf die personale Gestaltung einen Einfluß ausüben könnte. Bis dahin aber, d. h. solange es sich um die Steuerverwaltung handelt, hat der Staat die rechtliche Möglichkeit des Eingreifens.

Die preußische Gesetzebung bewegt sich durchaus nicht im Rahmen des durch die Verfassung Zulässigen. Schon die durch Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 8. 3. 1924 beanspruchte Anerkennung der Verwaltung des Vermögens begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken. Es kommt nun allerdings darauf an, was man unter Unerkennung der Vermögensverwaltung hier versteht. Bedeutet sie Unerkennung des religionsgesellschaftlichen Verwaltungsorganismus in seinem bestimmungsgemäßen Funktionieren, so ist eine Unerkennung nicht notwendig, auch rechtlich unzulässig, denn es handelt sich um eine eigene Angelegenheit. Bedeutet sie jedoch die staatliche Anerkennung dafür, daß sich die Vermögensverwaltung in dem religionsgesellschaftlichen Aufbau, in dem sie dem Staate vorgelegt ist, in dem Rabmen der Reichs= und Landesgesetze bewegt, so ist sie als Mittel staat= licher Aufsicht möglich und unterliegt keinem rechtlichen Bedenken. Sowohl aus der Begründung der preußischen Gesetze, die an verschiedenen Stellen von staatlichem Interesse an einer geordneten Vermögensverwaltung spricht 97), als auch aus dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. 7. 1924 selbst. das die Organisation der Vermögensverwaltung staatlich regelt, ergibt sich jedoch, daß die vom Staate beanspruchte Unerkennung im ersteren Sinne zu verstehen ist. Diese Anerkennung steht aber nicht im Einklang mit der Reichsverfassung.

Während man sich gegenüber der evangelischen Kirche auf diese Anerkennung beschränkte und so tatsächlich nicht die personale Glie-

97) Landtagsbrucksache 7721/8476.

berung selbst regelte, hat man der katholischen Kirche gegenüber die Organisation der Vermögensverwaltung staatlich geordnet. Nach Unsicht des Staates konnte die evangelische Kirche "dem Staate eine Organisation der Verwaltung bieten, wie sie im staatlichen Interesse gefordert wird", während die katholische Kirche bei ihrer hierarchischen Gliederung "die Laien von der selbständigen Berechtigung zur Ordnung der kirchlichen Angelegenheiten grundsätlich ausschließt 98)", der Staat aber eine geordnete Verwaltung nur dann anerkennen wollte, wenn das Vermögen durch eine Vertretung der Kirchengemeindegenossen verwaltet wurde. So kam der Staat auf der einen Seite zur Unerkennung der evangelischen Vermögensverwaltung auf der anderen zur staatlichen Regelung der katholischen Vermögensverwaltung. Gegen beides tann man Bedenken erheben. Der Staat hat kein Recht, die personale Gliederung zu regeln und darauf einen Einfluß auszuüben. Es besteht kein staatliches Interesse an der Organisation religiongesellschaftlicher Verwaltung außerhalb der Steuerverwaltung, vielmehr nur ein Eigeninteresse der Religionsgesellschaften an einer geordneten Finanzwirtschaft. Der Staat kann die Vollstreckung des Steuerbeschlusses verweigern, damit ift seine Möglichfeit zur Einwirkung auf eine geordnete Verwaltung — abgesehen von Maßnahmen, um die Religionsgesellschaften zur Einhaltung der Reichs- und Landesgesetze zu zwingen — erschöpft, und für die Religionsgesellschaften ergibt sich daraus die Notwendigkeit zu sparsamer Wirtschaft. Auch aus dem Interesse für die Religionsgesellschaftsmitalieder heraus besteht nicht die Möglichkeit staatlicher Fürsorge. Erstens hat jedes Mitglied das Recht des Austritts, dies ist ihm gegenüber dem früheren Rechtszustand durch alle Landesgesetze wesentlich erleichtert, zum anderen besteht die Kontrolle religionsaesellschaftlicher Sandlungen durch die eigenen Oberbehörden der Religionsgesellschaften. Diese sind im allgemeinen so zusammengesett, daß eine Gewähr für einen geordneten Geschäftsgang gegeben ift.

Soweit kann jedoch der Staat gehen, daß er Normativbestimmungen aufstellt, dergestalt, daß er bestimmt, daß jede Vermögensverwaltung einen Vertreter haben muß, daß die Zusammensetung der Organe und der allgemeine Geschäftsgang durch Satung zu regeln sind. Wenn z. V. daß baperische Geses vom 21. 12. 1921 die Kirchengemeindeordnung, die bis ins einzelne gehende Vorschriften über die Urt und den Geschäftsgang der Vermögensverwaltung enthielt, dahin abändert, daß es die Regelung den Religionsgesellschaften überläßt, die in ihrer Satung Vestimmungen tressen müssen über die Zusammensetung, Verufung oder Wahl der Mitglieder, sowie über deren Ersetung und Lustritt, so sind diese Normativbestimmungen im Interesse des Rechtsschutzes nur selbstverständlich. Auch gegen die durch Urt. 1 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Vorlage der Satung besteht kein rechtliches Vedenken. Der Staat muß die Einhaltung der Reichs- und Landesgesetze prüsen.

⁹⁸⁾ Landtagsbrudsache 7721/8467.

Die §§ 19, 21, 22, 24 des württembergischen Kirchengesetzes vom 3. 3. 1924 sowie Art. 3 und 4 des bayerischen religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes, die Bestimmungen über die personale Gliederung der Steuerverbände enthalten, bestehen zu Recht ⁹⁹). Es handelt sich um die Berwaltung von Steuern, nicht um die allgemeine Vermögensverwaltung. Abhiliche Bestimmungen enthalten auch Art. 6 ff. des

badischen Landeskirchensteuergesetzes.

Nach § 19 (entsprechend § 24) des württembergischen Kirchengesetzes wird der Bestand, die Geschäftsordnung und die Befugnis der ortskirchlichen Steuervertretung, insbesondere ihre Beteiligung an der Feststellung des Haushaltsplanes und der Rechnungsprüfung usw. durch Satzung der Religionsgesellschaften geregelt, die lediglich einer staatlichen Unerkennung bedarf. Sier handelt es sich nicht um einen Einfluß des Staates auf die Vermögensverwaltung, sondern auf die Steuerverwaltung. Die durch § 19 des Gesetzes vorgeschriebene Satung ift Bestandteil der Steuersatzung. Bei einem abgelehnten Abanderungsantrag 100), der die durch § 19 Absatz 2 vorgesehene staat= liche Anerkennung der Satzung näher umschrieb und unter anderem die staatliche Anerkennung dann versagen wollte, wenn "durch die Satung eine geordnete Vermögensverwaltung nicht gewährleistet würde", wies der württembergische Abgeordnete Bock ausdrücklich zur Begründung der Ablehnung des Antrages darauf hin, daß "es nicht recht einzusehen sei, warum man hier den Ausbruck Vermögensverwaltung wähle denn es handele sich ja nicht um die Vermögens= verwaltung, sondern höchstens um die Steuerverwaltung 101)."

Eine Prüfung einer geordneten Vermögensverwaltung wurde im Sinne der württembergischen Regelung allgemein abgelehnt. Daß aber auf die personale Gestaltung der Steuerverwaltung, insbesondere auf die Mitwirtung der Gemeindegenossen von Staats wegen eingewirkt werden müsse, empfand man als selbstverständliches staatliches Recht. Man verlangte mit Recht eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen, "damit das Maß der Steuermittel, die gesordert werden, der Prüfung und Bewilligung der Kirchengenossen unter-

liegen, die sie aufbringen müssen 102)."

Auch der Artikel 3 des baherischen religionsgesellschaftlichen Steuergeses greift nicht in die Vermögensverwaltung der Religionszgesellschaften ein. Es sind für die Steuerverwaltung Normativdestimmungen erlassen, die nur Mindeskforderungen enthalten. Im übrigen wird die Zusammensehung der Mitglieder auch hier durch Sahung der Religionsgesellschaften geregelt. Auch Artikel 4 desselben Gesehes greift nur in die Steuerverwaltung ein, überläßt zudem die Leberwachung des Rassenz und Rechnungswesens der Steuerverbandszvertretung. Zeglicher Beeinflussung auf die personale Gestaltung, auch auf die der Steuerverbände, enthalten sich z. B. Sach sen, Thü

99) a. A. Lilienthal a. a. O. S. 80. 100) Beilage 1162 des Württ. Landtages.

§ 18. Einfluß des Staates auf die territoriale Geftaltung.

1. Veränderung von Grenzen.

Auch einen Einfluß auf die räumliche Gestaltung der Religionsgesellschaftsgemeinden haben sich viele Staaten vorbehalten, sei es weil sie eine Beränderung der Grenzen von maßgeblichem Einfluß auf das Steuerwesen halten, sei es weil sich durch die Beränderung Schwierigkeiten im Schulwesen zeigen wegen der Verteilung des lehrplanmäßigen Unterrichts oder auch, daß man ein eventl. Ueberschreiten der Landesgrenzen durch die Gemeinden aus staatlichen Gründen für bedenklich hält.

Artitel 4 des preußischen Gesetzes vom 8. 3. 1924 sowie § 23 des Gesetzes vom 24. 7. 1924 schreiben bei einer Veränderung von Gemeinden und Gemeindeverbänden staatliche Genehmigung vor. Diese Bestimmungen wurden schon bei der Beratung der Gesetse lebhaft umstritten. Ein Antrag der Deutschnationalen auf Beseitigung der Genehmigung wurde begründet mit der großen finanziellen Not der Rirchengemeinden, die territoriale Veränderungen häufig notwendig machen, und die bei einer Mitwirkung des Staates zu einer übergroßen Arbeitslast der Gemeinden führen würde, indem man ihnen die Zusammenstellung des gesamten Materials durch das Verlangen einer staatlichen Genehmigung zur Pflicht mache 105). Jedoch sowohl der Rultusministerialvertreter als auch der Vertreter des Finanzministeriums waren für die Beibehaltung der Genehmigung. "Die Benehmigung des Staates sei schon um deswillen notwendig, weil staatlicherseits geprüft werden müsse, ob die beteiligten Gemeinden nach der Veränderung noch als finanziell leistungsfähige Subjekte angesehen werden könnten, die hinsichtlich ihres Vermögens und ihrer Steuertraft eine genügende Sicherheit gaben" 106). Für eine Beseitigung der Genehmigung sprachen die Vertreter des Zentrums und der Deutschnationalen unter Sinweis darauf, daß die territoriale Glie-

¹⁰¹⁾ Berhandlungen des Württemb. Landtages S. 5363. 102) Berhandlungen des Württemb. Landtages S. 5362.

¹⁰³⁾ Geset über das Steuerrecht der Religionsgesellschaften vom 6. 7. 1926, A. R. Bl. 26/213.

¹⁰⁴⁾ Geset über das Steuerrecht der öffentlichrechtlichen Religionsgesellsschaften vom 1. Juli 1921, G. Bl. 1921 S. 202 f., 1923 S. 151.

¹⁰⁵⁾ Landtagsdrudsache 7619/8103. 106) Landtagsdrudsache 7619/8104.

derung rein kirchliche Angelegenheit sei und der Geseinentwurf "hier wie auch an anderen Punkten reichlich weit in den Eingriffen in die Gerechtsame der Kirche" 107) gegangen sei. Die Genehmigung bei Veränderung von Grenzen blieb jedoch bestehen, da auch die Sozialdentofraten eine Mitwirkung des Staates wegen der den Ricchen gewährten Dotationen nicht glaubten entbehren zu können. Im übrigen ging man mehr von finanzpolitischen Erwägungen der Zweckmäßigkeit aus. als daß man die juristische Grundlage in Erwägung zog. In der Literatur findet sich lediglich eine Bemerkung Lilienthals 108): "daß die zwedmäßige territoriale Eingliederung der Mitglieder Sache ber Religionsgesellschaften, nicht des Staates sei". Er will dem Staate lediglich das Recht geben, bei einer Veränderung der Ge= meindegrenzen die Vollstreckung der Steuern zu verweigern, wenn durch die unzweckmäßige Einteilung eine Steuer erhoben wird, die mit dem staatlichen Interesse nicht vereinbar ist, und kommt deshalb zu dem Ergebnis, daß die "Genehmigung zur Veränderung von Unterverbänden nur unter denselben Gesichtspunkten versagt werden darf, wie die Verleihung der Rechtspersönlichkeit oder der öffentlichrechtlichen Qualität an eine Religionsgesellschaft 109)."

Zunächst ist das festzustellen, wie schon oben ausgeführt, daß die territoriale Gliederung grundfählich eigene Angelegenheit der Reliaionsaefellschaften ift. Wie jeder Verband die territoriale Eingliederung seiner Mitglieder in Kreise oder Bezirke ohne irgendwelche staatliche Mitwirkung vornehmen kann, steht dies auch grundsätzlich den Religionsgesellschaften zu. Einschränkungen, die sich durch das den Religionsgesellschaften gewährte Besteuerungsrecht ergeben, dürfen nicht in die Eigenverwaltung eingreifen, denn diese ist auch dem Besteuerungsrecht gegenüber geschützt. Der Staat kann nicht in allen Fällen eine Genehmigung für sich in Anspruch nehmen. Trotzdem möchte ich mich nicht für die Rechtsunwirksamkeit der in Frage kommenden Gesetzebestimmungen aussprechen. Lilienthal geht von einer Lleberspannung des Begriffs der Selbstverwaltung nach Art. 137 R. V. aus. Der gegenwärtige Rechtsstandpunkt stellt ohne Frage gegenüber den vorher geltenden Bestimmungen des allgemeinen preußischen Landrechtes, das die territoriale Gliederung von Staats wegen vornahm und sich nicht mit einer Genehmigung begnügte 110), einen Fortschritt dar, indem er die Regelung der territorialen Gestaltung den Religionsgesellschaften anheimstellt, sich selbst nur eine Genehmigung vorbehält. Es kommt nur darauf an, unter welchen Gesichts= punkten der Staat die Genehmigung verweigern kann. Sierbei ift die den Religionsgesellschaften gewährte Eigenverwaltung zu respettieren und der Staat darf es lediglich auf die Allgemeininteressen abstellen unter Außerachtlassung jeglicher Bevormundung und unter Beachtung der veränderten rechtlichen Gestaltung. Das Interesse des

107) Landtagsbrudfache 7619/8104.

108) Lilienthal, a. a. D. S. 78. 109) Lilienthal, a. a. D. S. 79.

Staates ist heute ein anderes als früher, es ist wesentlich schwächer geworden. Das Mittel der Aufsicht, das hier zweckentsprechend anzuwenden wäre, ist jedoch nicht die staatliche Genehmigung, sondern die Kenntnisnahme und damit verbunden die Möglichkeit der Beanstandung bei Verletzung staatlicher Gesetze.

Auch Baden (Art. 11 des badischen Ortskirchensteuergesetzes) schreibt bei Veränderungen in dem Bestande der Kirchengemeinden infolge Ausschiffung, Trennung oder Zusammenlegung sowie bei Alenderung in der Begrenzung der Kirchspiele staatliche Genehmigung vor. Was zu der preußischen Gesetzebung gesagt ist, gilt auch hier. Daß der Staat sich bei der Erteilung von Korporationsrechten serner die Genehmigung der Entstehung einer Kirchengemeinde vorbehalten kann, ist nicht zu bestreiten. Ist jedoch die Genehmigung einmal erteilt, so unterliegt eine Veränderung der Gemeinden nur einer staatlichen Genehmigung unter den bereits oben ausgeführten Einschränkungen.

Etwas anders gefaßt ist Artikel 2 des baperischen religionsgesellschaftlichen Steuergesets. Er schreibt bei Aenderungen des Gebietes religionsgemeindlicher Steuerverbände Anzeigepflicht vor. Die Alenderungen erlangen Wirksamkeit, wenn Erinnerungen von seiten des Staates nicht binnen zweier Monate erhoben werden. Eine ausdrückliche Genehmigung ist nicht vorgeschrieben. Gegen eine solche Regelung bestehen keine Bedenken, falls nicht die Erinnerungen, die vom Staate erhoben werden, sich gegen die eigengesellschaftliche Verwaltung richten.

Besser formuliert ist schon der § 8 des sächfischen Entwurfs 111), der zwar eine staatliche Genehmigung vorschreibt, die aber nur dann versagt werden darf, wenn staatliche Interessen beeinträchtigt werden. Der Entwurf in seiner Begründung stellt es auf das Interesse eines geordneten und einfachen Geschäftsverkehrs ab. "Da die firchlichen Unterverbände zu den verschiedensten weltlichen Behörden in Beziehung treten, ift es wünschenswert, daß die Grenzen der firchlichen und politischen Gemeinden möglichst übereinstimmen 112)." Diese Begründung jedoch kann ein Genehmigungsrecht nicht rechtfertigen. Was im Interesse eines einfachen Geschäftsverkehrs wünschenswert ist, kann nicht der Grund für ein Eingreifen des Staates in Ungelegenheiten der Religionsgesellschaften sein. Wenn die Begründung es weiter auf die staatlichen Interessen im Bereich der Steuerverwaltung abstellt oder darauf, daß "ein Aeberschneiden der Landesgrenzen aus nationalen Gründen unerwünscht sein kann 113)", so ist hier eher ein Boden für die Begründung einer staatlichen Genehmigung gefunden. Bis zum Inkrafttreten des Geseinentwurfs, der jedoch noch nicht endgültig erledigt ist, gelten noch die alten Borschriften des sächsischen Rechts. (§ 29 Oberaufsichtsgesetz vom 23. 8. 1876 ,Iraelitengesetz vom 10. 6. 1904 § 2 Abs. 2, Gesetz betr. Die Rechtsverhältnisse

¹¹⁰⁾ Allg. Preuß. Landr. Teil II, Titel 11 § 238.

¹¹¹⁾ Vorlage 236 des Sächs. Landtages 1926.

¹¹²⁾ Vorlage 236 S. 18.

¹¹³⁾ ebenda.

der deutsch-katholischen Glaubensgenossen) 114). Diese gesetzlichen Bestimmungen gelten jedoch nur, soweit sie nicht mit der Reichsverfassung in Widerspruch stehen. § 29 des Oberaussichtsgesetzes, der eine staatliche Genehmigung vorschreibt, unterliegt keinen rechtlichen Bedenken. Die beiden anderen Gesetz jedoch, die die territoriale Gliederung nicht durch die Religionsgesellschaften, sondern durch Verfügung des Ministers des Rultus und öffentlichen Unterrichts vorsehen, sind mit der Reichsverfassung nicht vereindar.

Während in Württemberg bisher jede Aenderung der kirchlichen Gemeindeeinteilung von einer Genehmigung des Ministeriums abhängig war ¹¹⁵), bringt der § 3 des Kirchengesetes vom 3. 3. 1924 eine wesenkliche Aenderung und freiere Gestaltung. Die Oberkirchenbehörden müssen lediglich bei Veränderung den Oberämtern, also den staatlichen Behörden, deren Bezirk die beteiligten Kirchengemeinden angehören, Gelegenheit zur Aeußerung geben. Den staatlichen Belangen wird dadurch genügt. Sind die Aenderungen von den Kirchenbehörden vorgenommen, so sind sie den beteiligten Oberamtern im Interesse eines geordneten Geschäftsganges zwischen Staats- und Kirchenbehörden mitzuteisen.

2. Vermögensauseinandersetzungen.

Wie die territoriale Gliederung grundfählich eigengesellschaftliche Angelegenheit ist, so auch die mit der territorialen Umgestaltung verbundene Vermögensauseinandersetzung. Die zu einer Vermögensauseinandersetzung erforderlichen Beschlüsse können von den Religionsgesellschaften ohne staatliche Genehmigung gefaßt werden. Es werden jedoch durch eine territoriale Umgestaltung unter Umständen auch Rechtsbeziehungen zum Staate, zu anderen Religionsgesell= schaften oder sonstigen dritten Versonen berührt. Die Regelung dieser Beziehungen ist staatliche Angelegenheit. Wenn Art. 5 des preußischen Gesetzes vom 8. 3. 1924 für Beschlüsse der kirchlichen Behörden in Vermögensauseinandersetzungen ganz allgemein staatliche Genehmiaung vorschreibt, so bedarf es nach dem soeben Ausgeführten einer solchen Genehmigung nur dann, wenn staatliche Belange in Frage steben. Eine Genehmigung in den Fällen, in denen es sich lediglich um Vermögensauseinandersetzungen innerhalb derselben Religionsgesellschaft handelt, ist nicht erforderlich.

Besser bestimmt daher § 3 Absatt 3 des württembergischen Kirchengesetzes, daß die vermögensrechtlichen Folgen der Aenderung von Kirchengemeinden nach kirchlichem Recht von den Oberkirchenbehörden vorgenommen werden. Sier ist dem Staate eine Mitwirkung versagt. Jedoch "kann die Oberkirchenbehörde nur die Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden oder Kirchenstiftungen, nicht auch ihre Rechts-

114) G. B. Bl. 1876 S. 335; 1904 S. 206; 1848 S. 204. 115) Art. 4 Evang. Kirchengemeindeordnung, Reg. Bl. 1906 S. 255; Art. 6 des Gelekes betr. die israelitischen Religionsgemeinschaften vom 6.

6 des beseiges betr. die istaelitischen Religionsgemeinschaften vom 6. 7. 1912, Reg. Bl. S. 224; Art. 17 des Gesehes vom 30. 1. 1862 Reg. Bl. S. 59. beziehungen zu Dritten, insbesondere zum Staat oder zu bürgerlichen Gemeinden" regeln 116).

§ 19. Allgemeine Maßnahmen zur Sicherung einer geordneten Bermögensverwaltung.

Alle Maßnahmen, die der Staat zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögensverwaltung in Anspruch nimmt, entbehren der Rechtsgrundlage. Der Staat darf seine Aufsichtsrechte nur zum Schut der staatlichen Rechtsordnung handhaben.

1. Allgemeine Magnahmen.

Die Religionsgesellschaften können ihr Vermögen völlig frei verwalten, es zur Erfüllung der ihnen typischen Aufgaben verwenden. Diese Vermögensmaßnahmen unterliegen zudem noch dem besonderen Schutz des Art. 138 R. V. Beschlüsse der Religionsgesellschaften, durch die das Vermögen zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken verwandt werden foll, können jedoch von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden, so nach preußischem Recht. (§ 15 3. 3 Geset vom 24. 7. 1924, Art. 6 3. 5 Geset vom 8. 3. 1924.) Eine Veränderung bedarf jedoch nur dann der Genehmigung, wenn das Vermögen zu völlig anderen als den religionsgesellschaftlichen 3weden verwandt werden foll. Soll 3. 3. eine Vermögensmasse, die für religionsgesellschaftliche Unterrichts- oder Wohltätigkeitszwecke bestimmt ist, für Rultuszwecke verwandt werden, so ist dies eigengefellschaftliche Angelegenheit und einer Einwirkung des Staates entzogen. Sowohl das für Rultuszwecke als auch das für Unterrichtsund Wohltätigkeitszwecke bestimmte Vermögen ist vom Staate garantiert und im Interesse des Staates liegt es, daß diese Zweckbestimmungen generell erhalten bleiben. Wie jedoch im einzelnen das Bermögen verwandt wird, hat für den Staat kein Interesse. Nur in diesem Sinne sind die preußischen Gesethesbestimmungen rechtsquittig.

Unders ist es jedoch bei Stiftungen. Diese unterliegen, wie alle Stiftungen, staatlicher Aufsicht, und es bestehen keine Ausnahmebestimmungen zugunsten der religionsgesellschaftlichen Zwecken dienenden Stiftungen. Eine staatliche Aufsicht über die Stiftungen widerspricht der Reichsverfassung nicht. Im übrigen soll hier auf die Stiftungen nicht näher eingegangen werden, nur sei darauf hingewiesen, daß bei den Stiftungen jede Aenderung der Zweckbestimmung von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden kann, im Gegensatzu dem allgemeinen Kirchenvermögen.

2. Einberufung und Auflösung von religionsgesellschaftlichen Körperschaften.

Gemäß Artikel 10 des preußischen Gesetzes vom 8. 3. 1924 kann die Staatsbehörde zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Vermögense verwaltung die Einberufung von Gemeindekörper = 116) Beilage 850 des Württemb. Landtages S. 583.

schaften verlangen, wenn die Kirchenbehörden eine Einberufung verweigern. Eine solche staatliche Magnahme ist aus dem in dem Gesetz aufgeführten Gesichtspunkt rechtlich unzulässig, da die Bermögensverwaltung eigengesellschaftliche Angelegenheit ist. Ein solches Recht steht dem Staate nur gegenüber der Steuerverbandsverfretung zu, ber religionsgesellschaftlichen Behörde, die die Steuern und deren

Erhebung verwaltet.

Auch besteht keine rechtliche Möglichkeit, im Interesse einer ordnungsgemäßen Bermögensverwaltung religionsgesellschaftliche Ge-meindekörperschaften auf zulösen. Eine solch einschneidende Maßnahme ist nur im Interesse des Rechtsschutzes möglich, wenn die Religionsgesellschaften über den Rahmen der eigengesellschaftlichen Angelegenheiten hinausgehen und hierbei staatliche Gesetze verleten. Eine Auflösung kann allerdings unter folchen Voraussetzungen notwendig sein, um die gestörte staatliche Rechtsordnung wieder herzustellen und die wegen Berletzung staatlichen Rechts erhobenen Beanstandungen durchseisen zu können.

3. Zwanasetatisieruna.

Art. 11, 13 des preußischen Gesetzes vom 8. 3. 1924 sowie §§ 17, 20 des preußischen Gesenes vom 24. 7. 1924 sehen die Möglichkeit einer 3 wang setatifierung vor. Zunächst kann die kirchliche Auffichtsbehörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde solche Leistungen in den Saushalt eintragen, zu denen die Religionsgesellschaft verpflichtet ift, und hierbei die zur weiteren Durchführung erforderlichen Magnahmen treffen, falls die zuständigen firchlichen Organe die gesettlich ihnen obliegenden Leistungen verweigern entweder, weil sie diese Leistungen nicht auf den Saushaltsplan bringen, festseinen oder genehmigen (so Art. 11, § 17) oder sich weigern, begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen und unbegründete abzuwehren (10 § 17). Bier leiht der Staat der Kirche lediglich seine Machtbefugnis. Leiftungen, die sonst nur im Wege der ordentlichen Rlage zu erzwingen waren, konnen im Wege der Zwangsetatifierung festgesetzt werden. Sierbei muß der Staat selbstwerständlich sein Einvernehmen erklären, da es sich bei jeder Durchführung staatlichen Iwanges um eine staatliche Angelegenheit handelt.

Bei dieser Urt Zwangsetatisierung, die von der kirchlichen Behörde im Interesse der Kirche — wenn auch mit staatlichem Einvernehmen — vorgenommen wird, läßt es das württembergische Gesetz über die Kirchen (§ 58) bewenden. Biernach hat die Oberkirchenbehörde das Recht, in Ausübung ihres Aufsichtsrechtes eine vermögensrechtliche Verbindlichkeit einer firchlichen Körperschaft festzuseinen. Für das bisherige württembergische Recht war dieses Recht der Zwangsetatisierung nur für die evangelische Kirche grundsählich anerkannt und auch hier fehlten gesetliche Bestimmungen, für die katholische Kirche war die Rechtslage bei einer Zwangsetatisierung

nicht geklärt 117).

Das württembergische Gesetz gibt der von der Zwangsfeststellung betroffenen Körperschaft das Recht, in den Grenzen des Art. 13 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. 12. 1876 118) Rechtsbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof einzulegen, da das Geset "den Kirchen die Möglichkeit gibt, auch solche Entscheidungen der Oberkirchenbehörde der Nachprüfung des staatlichen Verwaltungsgerichts zu unterstellen und ihnen hierdurch die Eigenschaft vollziehbarer Entscheidungen zu verschaffen 119)." Infolge der Möglichkeit staatlicher Erzwinabarkeit wird ein Rechtsmittel notwendig. um die Staatsbürger gegen unberechtigte Imangsmaßnahmen zu schützen. Der Staat übernimmt durch die Zurverfügungstellung des Zwanges eine gewisse Mitverantwortung, muß also neben dem zur Feststellung der Leistung notwendigen Einvernehmen den Rircheumitgliedern Verwaltungsrechtsschutz gewähren. Das württembergische Geset bringt gegenüber dem früheren württembergischen Recht insoweit eine Alenderung, daß es die Verwaltungsbeschwerde nicht an den Rultusminister geben läßt, sondern an den Verwaltungsgerichtshof, außerdem der kirchlichen Satzung es überläßt, in einzelnen Fällen die Rechtsbeschwerde auszuschließen. (§ 57 San 2 des Gesetzes).

Die Bestimmungen des württembergischen Gesetzes bewegen sich aljo durchaus im Rahmen der durch das ganze Gesetz gehenden freiheitlichen Tendenz und sind demgemäß weder im Ausschuß noch in der endaültigen Abstimmung über das Gesetz irgendwie beauftandet worden 120). Auch Alenderungsanträge fanden nicht statt 121).

Alehnliche Bestimmungen enthält auch Art. 12 des bayerischen religionsgesellschaftlichen Steuergesetzt vom 1. 8. 1923. Auch hierwird den Religionsgesellschaften lediglich eine Zwangsbefugnis verlieben. Es handelt sich zudem um religionsgesellschaftliche Steuerverbände, die an und für sich einer intensiveren Staatsaufsicht unter-

steben können.

Die oben ausgeführten preußischen Gesetzesbestimmungen unterliegen keinen rechtlichen Bedenken. Doch die preußische Gesetzgebung ist dabei nicht stehengeblieben. Wenn die bischöfliche Behörde von der ihr durch § 17 des Gesetzes vom 24. 7. 1924 gegebenen Befugnis keinen Gebrauch macht, kann die Staatsbehörde — allerdings im Benehmen mit ihr — die erforderlichen Maßnahmen selbst treffen. (§ 20 des Gesetses). Es ist jedoch auch die Möglichkeit einer Zwangs= etatisierung gegen den Willen der kirchlichen Aufsichtsbehörde zulässig. Die Staatsregierung hat sich allerdings zunächst mit den kirchlichen Behörden ins Benehmen zu seinen, wenn diese jedoch widersprechen, d. h. wenn die rechtliche Verpflichtung zu den in den Saushaltsplan einzutragenden Leistungen bestritten wird, entscheidet das Oberverwaltungsgericht. Es kann also die Leistung gegen den Willen der Religionsgesellschaft festgestellt werden. Dieses begegnet aber

121) Veral Beilage 1154/598.

¹¹⁷⁾ Bergl. Begründung jum murttemb. Gefet G. 600.

¹¹⁸⁾ Reg. Bl. 1876 S. 485. 119) Begründung G. 600.

Bergl. Berhandlungen des Württemb. Landtages S. 5415, 5531.

rechtlichen Bedenken, zumal diese Regelung gegenüber der früheren Rechtslage eine Berschärfung der Staatsaufsicht bedeutet. Der Entwurf begründet seine Stellungnahme allgemein damit, "daß das firchliche Bermögen ein öffentliches Zweckvermögen sei, das für die Dauer bestimmt ist und aus Steuermitteln ergänzt wird. Daher muß auch Fürsorge getroffen werden, daß nicht auf Rosten der Steuerzahler rechtlich begründete Unsprüche der Kirchengemeinde fallengelassen werden oder in einem gegen die Kirchengemeinde erhobenen Rechtsstreit die Verteidigung ihrer Rechte unterlassen wird" 122). Diese Maßnahmen waren dann wegen der Parität aller Religionsgefellschaften sowohl der katholischen als auch der evangelischen Kirche gegenüber notwendig, wenn auch dadurch die Staatsaufsicht gegenüber dem früheren Rechtszustand verschärft wurde. Wenn zwar vereinzelt im Landtag gegen diese Bestimmung Stimmen laut wurden und man eine solche Rechtslage als einen der "Dignität der Rirchen" nicht entsprechenden Zustand ansah und man mit Recht darauf hinwies, daß falls es zu einer folchen Zwangsmaßnahme kommen würde, es sich immer um prinzipielle Gegensätze zwischen Staat und Kirche handeln würde 123), so wurde die Gesetzekeskimmung doch angenommen, nachdem man darauf hingewiesen hatte, daß die Kirchen durch Unrufen des Oberverwaltungsgerichts genügend geschützt werden könnten.

Die Begründung, es handele sich um ein 3wedvermögen, vermag ein Recht des Staates zur Iwangsetatifierung nicht zu rechtfertigen. Aus der besonderen Garantie vermögenskirchlicher Rechte folgt nicht ale Rorrelat ein Recht des Staates zur Iwangsetatisierung. Ebensowenig aus dem Besteuerungsrecht. Die Meinung, "dieses Recht jei unentbehrlich, da sonst die kirchlichen Behörden die Entscheidung darüber hätten, ob ein Urteil oder eine polizeiliche Verfügung gegen eine Kirchengemeinde zu vollstrecken sei oder nicht" 124), ist vollends nicht durchschlagend. Wenn es sich hier um Leistungen handelt, die den Kirchen gesetzlich obliegen, so können diese Ansprüche im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden und es kann auch eine Vollstreckung in das kirchliche Bermögen stattfinden. Sandelt es sich dagegen um Aufgaben und Leistungen der Religionsgesellschaften auf innerem Gebiet und um Leistungen, die den einzelnen religionsaesellschaftlichen Verbänden gegenüber ihren Oberverbänden obliegen, so bedeutet jede Zwangsetatisierung gegen den Willen der obersten religionsgesellschaftlichen Aufsichtsbehörde einen Eingriff in die Eigenverwaltung. Eine Zwangsetatifierung gegen einen Unterverband kann zwar im Einvernehmen mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde aeschehen und dann leiht der Staat der Religionsgesellschaft seine staatlichen Zwangsmittel, wobei er sich jedoch eine Prüfung vorbehalten kann, aber nicht gegen den Willen der kirchlichen Aufsichtsbeborde. Der Staat kann die Religionsgesellschaften wohl zu der Erfüllung der etwaigen gegen den Staat bestehenden Verpflichtungen

Auch Art. 74 IV der bayerischen Kirchengemeindeordnung sieht eine Zwangsetatisierung vor. Siernach ist die Kirchengemeinde von der Staatsaufsichtsbehörde unter Angabe des Gesetes aufzusordern, binnen einer angemessenen Frist die zur Erfüllung erforderlichen Beschlüsse zu saschst die zur Erfüllung erforderlichen Wasnahmen ergreifi. Art. 74 VI und VII bestimmen weiter, daß, wenn innerhalb der gesetsten Frist die gesetsliche Notwendigkeit oder der Amfang der Leistungen bestritten wird, die Staatsaufsichtsbehörde endgültig beschließt. Wenn die so sestgestellte Verpflichtung nicht erfüllt wird, kann die Staataufsichtsbehörde die Erhebung der Umlage auf Kosten der Rirchengemeinde vornehmen. Auch diese Vestimmungen gehen über das Julässige hinaus.

4. Rommissarische Verwaltung.

Eine kommissarische Verwaltung eigengesellschaft-

licher Angelegenheiten widerspricht der Reichsverfassung.

Nach § 19 des preußischen Gesetzes vom 24. 7. 1924 kann die bischöfliche Behörde im Einvernehmen mit der Staatsbehörde einen Berwalter bestellen, wenn die Wahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes nicht zustande kommt oder der nach Auflösung neu gewählte Rirchenvorstand nochmals neu gewählt werden muß. Gegen die Bestellung eines Verwalters durch die bischöfliche Behörde ist recht= lich nichts einzuwenden. Aber eines Einvernehmens der staatlichen Behörde bedarf es nicht, ebensowenig hat die Staatsauffichtsbehörde das Recht, den Rommissar selbst zu ernennen, wie es § 20 des Gefenes vorsieht. Wenn die Begründung zu dem preußischen Gesetz Diese Bestimmung entsprechend dem Grundgedanken des § 20 3.G.B. oeregelt wissen will, nach dem das Amtsgericht bei Vereinen an Stelle fehlender Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur Behebung des Mangels Ergänzungsmitglieder ernennen kann, so ist doch zu beachten daß dies nur auf Antrag eines Beteiligten und nur in drin= genden Fällen geschehen kann. Ein wirkliches Bedürfnis wird aber bei den Religionsgesellschaften in den seltensten Fällen vorliegen, es fei benn, daß der Staat aus eigenem Interesse die Auflösung des Rirchenvorstandes vornehmen will. Und aus dieser Möglichkeit einer mehrmaligen Auflösung des Kirchenvorstandes von seiten des Staates, wenn dieser sich unbotmäßig zeigt, ist im wesentlichen die Möglichkeit einer kommissarischen Verwaltung geschaffen worden 125). Fällt aber die Möglichkeit einer Auflösung von Kirchengemeindeorganen aus rechtlichen Gesichtspunkten, so ist auch für eine kommissarische Verwaltung kein Plat mehr, ganz abgesehen davon, daß die Vermögensverwaltung eigengesellschaftliche Angelegenheit ist und die Religions= aesellschaften sich ihrer Eigenorgane bedienen können. Eine kom-

¹²²⁾ Drudfache 7721/8476. 123) Drudfache 7619/8106

¹²⁴⁾ Drudfache 7619/8106.

¹²⁵⁾ Drudfache 7521/8477.

missarische Verwaltung ist nur da möglich, wo der Staat durch den von ihm ernannten Rommissar staatliche Angelegenheiten, die er anderen Rörperschaften überlassen hat, verwalten läßt, um die Verwaltung im staatlichen Interesse mit der staatlichen Verwaltung wieder in Einklang zu bringen. Diese Möglichkeit sehlt bei einer kommissarischen Verwaltung bei den Religionsgesellschaften; es müßte hier der staatliche Rommissar eigengesellschaftliche Angelegenheiten verwalten, die nicht zum staatlichen Sandlungsbereich gehören. Dies ist aber nicht möglich.

§ 20. Mitwirkung des Staates bei einzelnen Uften religionsgefellschaftlicher Vermögensverwaltung.

1. Sammlungen.

Eine Genehmigung religionsgesellschaftlicher Sammlungen kann nur im Rahmen der für alle geltenden Gesetze vom Staate in Anspruch genommen werden.

Art. 6 Ziffer 4 des preußischen Gesetzes vom 8. 3 1924 sowie § 15 Ziffer 4 des Gesetzes vom 24. 7. 1924, die Sammlungen, welche nicht im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen vorgenommen werden, staatlicher Genehmigung unterstellen, gehen nicht über das für alle geltende Gesetz hinaus, stellen vielmehr eine Vergünstigung dar. Nach einer Verfügung vom 19. 2. 1917 126) bedürfen öffentliche Sammlungen allgemein staatlicher Genehmigung. Auch sind in Preußen Polizeiverordnungen erlassen auf der gesetzlichen Grundlage der §§ 6, 12, 15 des Polizeiverwaltungsgesetzes und des § 137 Landesverwaltungsgeset, die eine Abhaltung von Sauskollekten von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Demgegenüber stellt Urt. 6 Abs. 2 des preußischen Gesetzes vom 8. 3. 1924, nach dem in jeder Landeskirche alljährlich zu bestimmten Zweden Haussammlungen ohne besondere staaatliche Ermächtigung vorgenommen werden können, ebenfalls eine Vergünstigung gegenüber den allgemeinen Gesetzen dar, unterliegt also keinen rechtlichen Bedenken.

Auch nach württembergischem Recht ist die Kirche befugt, Sammlungen abzuhalten, ohne daß eine über die allgemeinen Gesetze hinausgehende Genehmigung verlangt würde. In oder unmittelbar vor den kirchlichen Räumen, bei kirchlichen Feiern oder durch öffentlichen Aufruf für kirchliche Zwecke zu sammeln, bedarf einer staatlichen Genehmigung nicht einmal. Sogar ein noch weitgehenderes Gewohnheitsrecht läßt das Gesetz über die Kirchen bestehen. Kirchliche Saus- und Straßensammlungen unterliegen den allgemeinen Vorschriften 127).

126) R. G. BI. 1917 S. 143.

Auch die Erhebung von Gebühren, d. h. die Beanspruchung geldlicher Leistungen der Religionsgesellschaftsmitglieder auf Grund von Gegenleistungen der Religionsgesellschaften, wie Amtshandlungen, Zurverfügungstellung religionsgesellschaftlichen Eigentums, gehört zu den eigengesellschaftlichen Angelegenheiten. Ein Aufsichtsrecht des Staates ergibt sich jedoch:

- a) wenn für die Durchführung der Gebührenordnungen staatlicher Schutz und Zwang in Anspruch genommen wird,
- b) wenn es sich um das Verhältnis der Religionsgesellschaften zu Nichtmitgliedern handelt, wenn auch von Nichtmitgliedern Gebühren erhoben werden und sich diese anders darstellen als die, welche von Mitgliedern erhoben werden. Das Verhältnis zu Nichtmitgliedern zu regeln ist Angelegenheit des Staates,
- c) wenn es sich um Gebühren für solche Angelegenheiten handelt, welche zum Tätigkeitsgebiet des Staates gehören, z. B. Gebührentarise, bei Erteilung von Anzeigen und Auszügen aus Rirchenbüchern, die vor dem 1. Jan. 1876 geführt wurden 128).

Das preußische Recht (Art. 6 Abs. 13.3 Geset vom 8.3. 1924, § 15 Abs. 135 Geset vom 24.7. 1924) sieht eine staatliche Genehmigung nur für die Gebührenordnung der Benutzung von Begräbnisplätzen vor. Abgesehen davon, daß es sich beim Begräbniswesen schon grundsätlich um eine staatliche Ungelegenheit handelt, ist die staatliche Mitwirtung auch aus dem Grunde notwendig, weil nach beiden Geseten die staatlich genehmigten Gebühren der Beitreibung im Verwaltungszwangsversahren unterliegen. Die staatliche Genehmigung verleiht das Recht zur zwangsweisen Beitreibung der Gebühren. Nicht macht das Fehlen staatlicher Genehmigung die Gebühren an sich rechtlich unwirksam, sondern weist lediglich die Religionsgesellschaften zur Beitreibung der Gebühren auf den ordentlichen Rechtswea.

Obwohl auch nach württembergischem Recht (§§ 49, 50 des Kirchengesets) die Gebühren nach den gesetzlichen Vorschriften über öffentlichrechtliche Unsprüche geltend gemacht werden, ist jedoch gemäß § 50 des Kirchengesetses eine staatliche Genehmigung der Gebühren-ordnung nur dann notwendig, wenn für Nichtmitglieder, die nach öffentlichem Recht eine Dienstleistung beanspruchen können 129), in der Gebührenordnung ein höherer Sat vorgesehen ist, als für die Gesellschaftsmitglieder. Gegen diese Regelung bestehen keine Vedenken. Das Verhältnis zu Nichtmitgliedern zu regeln ist Sache des Staates,

128) Bergl. § 73 des R. G. über die Beurfundung des Personenstandes vom 6. 2. 1875, R. G. Bl. S. 23; Württemb. Kirchenges. § 44.

¹²⁷⁾ Vergl. Artikel 13 Abs 1, 2, 4 Landespolizeistrafgesetz vom 27. 12. 1871, Reg. Bl. 391.

¹²⁹⁾ Vergl. Z. III, IV ber Ag. Württ. Berordnung vom 12. 9. 1818, Reg. Bl. S. 497, wonach Mitgliedern anderer Gesellschaften in gewissen Fälsten ein Rechtsanspruch auf die Teilnahme an ortsfirchlichen Einzichtungen zusteht Bergl. auch Z. III bes Res. Ed. vom 15. 10. 1806, Reg. Bl. S. 609.

zumal wenn den Nichtmitgliedern ein rechtlicher Unspruch auf die Teilnahme an religionsgesellschaftlichen Einrichtungen zusteht und der Staat den Religionsgesellschaften auch gegen diese Nichtmitglieder die Befugnis zwangsweiser Beitreibung von Gebühren im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens verleiht.

§ 12 des fächsischen Gesetzentwurfs über die öffentlichrechtlichen Reliaionsgesellschaften bestimmt, daß die Grundsätze und Richtlinien für die Gebühren nur dann staatlicher Genehmigung bedürfen, wenn für die Durchführung staatlicher Schutz und Iwang verlangt wird. Doch unterliegen hier — im Gegensatz zum preußischen und württemberaischen Recht — alle Gebühren staatlicher Genehmigung; die Genehmigung ist aber nur zu versagen, wenn allgemeine staatliche Grundfäte verlett werden. Also nicht aus 3wedmäßigkeitsgefichtspunkten, daß etwa die Erhebung von Gebühren auf die Wirtschaft des Staates einen Einfluß ausüben könnte, sondern lediglich aus rechtlichen Gefichtspunkten kann die Genehmigung der Gebührenordnung versagt werden. Im Verhältnis der Religionsgesellschaften zu den Richtmitaliedern ist eine besondere Genehmigung nur dann erforderlich, wenn ber Sat, der für die Nichtmitglieder vorgesehen ift, den für die Mitglieder festgesetzten Betrag um mehr als die Sälfte übersteigt (§ 15 des Entwurfs). Eine unterschiedliche Behandlung von Mitgliedern und Nichtmitaliedern durch die Religionsgesellschaften unterliegt teinem rechtlichen Bedenken, denn die Nichtmitglieder zahlen der betreffenden Religionsgesellschaft feine Steuern, aus deren Erträgnissen die Einrichtungen errichtet und unterhalten werden. Der Staat muß sich nur ein besonderes Aufsichtsrecht vorbehalten, wenn der Unterschied der Behandlung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern über ein gewisses Maß hinausgeht. Zudem sieht der Entwurf die Genehmigung nur dann vor, wenn staatlicher Schutz und Zwang beansprucht wird. Im anderen Falle kummert sich der Staat nicht um die Söhe der Gebühren.

3. Anleihen.

Anleiben der Religionsgesellschaften bedürfen keiner staatlichen Genehmigung. Das Recht, zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse Unleihen aufzunehmen, gehört zum Inbegriff religionsgesellschaftlicher Eigenverwaltung. Aus dem Zusammenhang mit dem Besteuerungsrecht folgt nicht das Recht des Staates zum Eingriff in die Eigenverwaltung. Der Staat kann seinen Einfluß auf das Steuerrecht und die Verwaltung der Steuern ausüben und wird so mittelbar auch auf die Sandhabung der religionsgesellschaftlichen Unleihen Einfluß gewinnen, denn bei unsachgemäßer Unleihepolitik wird die Religionsgemeinschaft nicht die zur Tilgung der Unleihen notwendigen Binfen aufbringen können, mußte dann alfo die Steuerlast erhöhen; aber einer solchen Erhöhung der Steuerlast kann der Staat seine Genehmigung verfagen. Die Vorlage des Saushaltsplanes unterrichtet ihn über die getätigten oder noch zu tätigenden Anleihen. Ein unmittelbarer Einfluß auf die Unleihepolitik steht dem Staat dagegen nicht zu.

Es sind also neben den Erwägungen grundsätlicher Art auch solche praktischer Art, die eine staatliche Genehmigung nicht notwendig erscheinen lassen. Man hat nun auf zweierlei hingewiesen, einmal auf die staatliche Genehmigung bei der Anleihepolitik der bürgerlichen Gemeinden 130) und ferner auf das Interesse der Religionsgesell= schaften selbst an einer staatlichen Genehmigung 131). In einem Fall geht man jedoch von der falschen Voraussehung der Wesensgleichheit von Gemeinde und Religionsgesellschaft aus und sieht unrichtigerweise die Religionsgesellschaften als Dragne des Staates an. Im anderen Falle verkennt man den Begriff der Staatsaufsicht, die keineswegs eine fürsoraliche Tätiakeit bedeutet, sondern lediglich auf die Einhaltung der staatlichen Gesetze bedacht sein muß. Was für die bürgerlichen Gemeinden gilt, braucht deswegen noch nicht für die Religionsgesellschaften zu gelten. Auch dadurch, daß genehmigte Anleihen als mündelsicher erklärt werden und so eine größere Garantie bieten, sowie durch die allaemeine Erwägung, daß Anleiben, die einer staatlichen Genehmigung unterliegen, leichter für die Religionsgesellschaften aufzubringen sind, folgt noch nicht das Recht des Staates, religionsgesellschaftliche Anleihen genehmigungspflichtig zu machen. § 15 Abs. 1 3. 2 des preußischen Gesetzes vom 24. 7. 1924 sowie

§ 15 Abs. 1 3. 2 des preußischen Gesetzes vom 24. 7. 1924 sowie Art. 6 Abs. 1 3. 2 des preußischen Gesetzes vom 8. 3. 1924, nach welchen Bestimmungen Anleihen, die nicht nur zur vorübergehenden Aushilfe dienen, der Genehmigung der Staatsbehörde unterliegen, sind

daher rechtsungültig.

Der Verfassung widersprechen serner die noch weitgehenderen Vorschriften der baherischen Rirchengemeindeordnung. (Urt. 75, Urt. 23.) Siernach bedarf jegliche Lebernahme fortdauernder oder wiederkehrender Lußgaben oder sonstiger bleibender Lasten staatlicher Genehmigung, im Zusammengang mit kirchlichen Umlagen sogar alle sinanziell wichtigen Rechtsakte, die auf die Rirchenumlagen dauernden Einfluß haben können. Diese, dem System intensiver staatlicher Bevormundung, wie es in der baherischen Rirchengemeindeordnung allgemein zum Ausdruck gebracht worden ist, entsprechenden Maßnahmen staatlicher Aufsicht sind unvereindar mit der Garantie religionsgesellschaftlicher Eigenverwaltung.

Art. 4 3. 2 des baherischen religionsgesellschaftlichen Steuergesess, nach dem die religionsgesellschaftliche Steuerverbandsvertretung über die Festseung des ordentlichen und außerordentlichen Bedarfs (Anleihen) Beschluß zu fassen hat, hält sich jedoch im Rahmen der Reichsverfassung. Von einer staatlichen Genehmigung ist hier abgesehen, es soll nur eine Mitwirkung der Steuerpflichtigen vom Staate garantiert sein, eine Regelung, die der Staat im Interesse der Staatsbürger wegen der den Religionsgesellschaften zur Verfügung

gestellten Iwangsgewalt treffen kann.

Das württembergische Gesetz über die Kirchen hat auf eine staatliche Genehmigung von Anseihen verzichtet. § 44 des Gesetzentwurfs

¹³⁰⁾ so Württemberg, Verhandlungen S. 5401 ff.

machte die Vollziehbarkeit der Anleihen von einem Beschluß einer gewählten Vertretung der Kirchengenossen sowie nachfolgender staatlicher Genehmigung abhängig, schloß jedoch von der Genehmigung solche Anleihen aus, die vorübergehender Natur waren oder nach dem Tilgungsplan die Söhe der kirchlichen Steuern nicht beeinflussen konnten. Jedoch schon in erster Beratung wurde ein Untrag auf Streichung dieses § 44 angenommen und auch in zweiter Beratung ein Untrag auf Wiedereinführung des Paragraphen abgelehnt 132). Man erkannte in den Beratungen klar die Wesensverschiedenheit von bürgerlichen und kirchlichen Gemeinden und verzichtete demgemäß auf die Unwendung der Bestimmungen aufsichtsrechtlichen Charakters der bürgerlichen Gemeinden, die eine Genehmigung von Unleihen vorschrieben, auf die Religionsgesellschaften. Auch ein Untrag, der nach Ablehnung der staatlichen Genehmigung für die religionsgesellschaftlichen Unleihen auch für die bürgerlichen Gemeinden eine staatliche Genehmigung von Anleihen beseitigen wollte, wurde abgelehnt.

Die Bestimmung des Urt. 8 des badischen Ortskirchensteuergesetzes, wonach bei Unleihen zu Laften der Kirchengemeinden eine Genehmigung notwendig ist, würde an sich keinem rechklichen Bedenken unterliegen, wenn es sich lediglich um die Verwaltung des Steuervermögens handeln würde. Artikel 9 Abs. 1 desselben Geseiges bestimmt jedoch, daß das Vermögen der Kirchengemeinden einschließlich der Steuerforderungen und der aus den Steuern eingegangenen Summen Bestandteil des örtlichen Kirchenvermögens ist. Die Vermögensverwaltung ist aber eigengesellschaftliche Angelegenheit, die Aufnahme von Anleihen, die in den Bereich dieser Vermögensverwaltung fällt, tann daher keinen besonderen Vorschriften unterstellt werden. Diese Maßnahmen widersprechen der Reichsverfassung, wenn es sich um Angelegenheiten der Vermögensverwaltung handelt. Aber auch vom Standpunkt des badischen Rechts ergibt sich die Unzulässigkeit obiger Bestimmung. Nach dem Gesetz über die Verwaltung des Vermögens der Religionsgesellschaften vom 7. 4. 1927 verwalten die Religionsgesellschaften ihre Vermögensangelegenheiten völlig selbständig, ohne daß der Staat irgendwelche Vorschriften erläßt. Gemäß § 10 dieses Gesetzes gelten die Bestimmungen des Gesetzes auch für das durch kirchliche Besteuerung eingehende Vermögen. Das badische Recht macht keinen Unterschied zwischen Steuerverwaltung und Vermögensverwaltung, sondern konstituiert die Einheit kirchlicher Vermögensverwaltung und gewährt sowohl der Steuer- wie der Vermögensverwaltung i. e. S. die Garantie des Art. 137 Abs. 3 R. V. Diese neuen Bestimmungen des badischen Gesetzes vom 7. 4. 1927 setzen die entgegenstehenden Vorschriften der Kirchensteuergesetze insoweit außer Kraft. Jedenfalls ist Urt. 9. des badischen Ortstirchensteuergesetzes mit den §§ 1, 2, 10 des Gesetzes vom 7. 4. 1927 ebensowenig vereinbar wie mit der Reichsverfassuna.

4. Erwerb und Veräußerung von Grundstüden. Eine ausdrückliche Genehmigung bei Erwerb von Grund = 132) Bergl. Beilage 1154 des Württemb. Landtages. st ück en durch die Religionsgesellschaften ist in der Gesetzebung im allgemeinen nicht mehr vorgesehen, da die sogenannten Amortisationsgesetze für die juristischen Personen allgemein gelten und demgemäß auch auf die Religionsgesellschaften Anwendung sinden. In Württemberg hat man sogar den Antrag gestellt, den Art. 140 des württembergischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B., wonach der Erwerb der Grundstücke durch juristische Personen, die religiöse wohltätige Iwecke sowie Iwecke des Unterrichts verfolgen, eingeschränkt ist, insoweit aufzuheben, als die Bestimmung sich auf juristische Personen bezieht, die religiöse Iwecke verfolgen.

Sierzu ist allgemein zu sagen: Das für alle juristische Personen geltende Recht findet auch auf die Religionsgesellschaften Unwendung. Es ist daher zu prüfen, ob die in den einzelnen Ländern geltenden Umortisationsgesese

- a) für alle juristischen Personen oder
- b) nur für juristische Personen mit religiösen Iweden oder
- c) nur für Körperschaften des öffentlichen Rechts gelten.

Danach bestimmt sich die Anwendbarkeit auf die Religionsgesellsschaften. Diese notwendige Unterscheidung hat man bisher in der Literatur nicht gemacht. Man hat entweder die Amortisationsgesetze allge-

mein für aültig oder durchweg für ungültig erachtet.

Art. 7 § 2 des p r e u ß i sch e n Ausstührungsgesetzes zum B.G.B. schreibt eine derartige Genehmigung für alle juristischen Personen vor, ist demmach auch auf die Religionsgesellschaften anwendbar. Dies ist jedoch nicht ganz unbestritten. Li li ent hal, der zwar der Ansicht ist, daß das Ersordernis der Genehmigung formell eine Frage der Rechtsfähigkeit und somit nicht eigene Angelegenheit der Religionsgesellschaften ist, aber "die Einschränkung der Rechtsfähigkeit nur als Wittel zur Beeinflussung des Inhalts der Bereinstätigkeit hinsichtlich der Bermögensverwaltung 133)" ansieht, hält die Genehmigung für unzulässig. Böllig verkannt ist diese Ansicht Eilienthals von Sch mitt: "Lilienthal erklärt jene Amortisationsgesetze der Länder für ungültig, weil die Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften undesichränkt seil 34)". Dies tut Lilienthal keineswegs aus dem von Schmitt angegebenen Grunde. Gerade aus diesem Gesichtspunkt würde Lilienthal die Amortisationsgesetze für gültig erachten.

Aus dem oben entwickelten Begriffe des für alle geltenden Gesetses ergibt sich jedoch die Gültigkeit der Amortisationsgesetze, allerdings nur soweit diese Gesetze für alle juristischen Personen gelten. Aus der Anbeschränktheit der Rechtsfähigkeit, darin ist Schmitt zuzustimmen, kann eine Angültigkeit der Amortisationsgesetze nicht abgeleitet werden. Es handelt sich um eine Beschränkung der Sandlungsfähigkeit und hier gibt Art. 86 des Einführungsgesetzes zum B.G.B. für das ganze Reich die gesetzliche Grundlage.

¹³³⁾ Lilienthal a. a. D. S. 45. 134) Schmitt, Selbstverw. S. 98.

Die Bestimmungen des Art. 140 des württem ber gisch en Ausstührungsgeses zum B.G.B. sind jedoch mit der Reichsverfassung nicht vereindar. Siernach ist eine Genehmigung nur für ganz bestimmte juristische Personen vorgeschrieben. Art. 140 stellt ein Ausnahmegeset dar, indem es nur für juristische Personen gilt, die religiöse Iwecke sowie Iwecke des Anterrichts versolgen. In der Beratung über das württembergische Geset über die Rirchen gingen die Ansichten auseinander, doch wurde von verschiedener Seite die Unvereindarkeit der Bestimmung mit den religionsgesellschaftlichen Bestimmungen der Reichsversassung betont 135). Da man aber, da die Bestimmung im Ausstührungsgesetz zum B.G.B. steht, das Kirchengeses nicht als geeigneten Platz für die Ausstehn und so ist das Gesetz in Geltung geblieben.

Die baher ischen Bestimmungen in bezug auf die Genehmigung für den Erwerb von Grundstücken widersprechen der Neichsversassung. Art. 8, 10 des baperischen Ausführungsgesetes zum V.G.V. stellen Ausnahmevorschriften dar, denn sie sehen eine Genehmigung nur für den Erwerd von Grundstücken durch geistliche Gesellschaften vor. Wenn auch Art. 86 des Einführungsgesetes zum V.G.V. die landesrechtlichen Vorschriften, welche den Erwerd von Grundstücken durch juristischen Versonen beschränken, unberührt läßt, so gilt dies doch nur für die Vorschriften, die sich an alle juristischen Personen wenden und nicht Ausnahmebestimmungen gegen die Religionsgesellschaften enthalten. Auch Art. 86 des Einführungsgesetes zum V.G.V. hat nur insoweit Kraft und kommt als rechtliche Grundlage für landesrechtliche Aussihrungsbestimmungen in Frage, soweit die Reichsverfassung nicht im Wege steht.

Auch Art. 75 der baperischen Kirchengemeindeordnung stellt eine

Ausnahmebestimmung dar und ist rechtsungültig.

§ 7 des badischen Gesetzes über die Vermögensverwaltung der Religionsgesellschaften verzichtet auf eine Genehmigung bei Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken. Ein von kommunistischer Seite eingebrachter Untrag, eine staatliche Genehmigung zu beanspruchen mit dem Sinweis darauf, daß "der Staat darüber wachen müsse, daß nicht das kirchliche Vermögen veräußert oder belastet werde", wurde allgemein abgelehnt ¹³⁶). Nur die Vorschriften des badischen Stiftungsgesetzes bleiben bestehen.

Das preußische Ministerium hat sich ebenfalls auf ben Standpunkt gestellt, daß die Amortisationsgesetze (in Preußen Art. 7 des Auss.-Ges.) auch für die Religionsgesellschaften gelten. allerdings ohne eine Begründung dafür zu geben 137). Auch das Rammergericht hält die Bestimmungen für anwendbar 138). Es geht allerdings nicht auf die grundsähliche Frage ein, ob diese

135) Berhandlungen des Württemb. Landtages S. 5435, 5438. 136) Beilage 51. a. des Bad. Landtages S. 20.

137) Min. Erlaß v. 8. 10. 1925, J. Min. Bl. G. 379.

vom Staate verlangte Genehmigung mit der Garantie religionsgesellschaftlicher Eigenverwaltung vereinbar ist. Es wendet sich nur gegen die Unsicht des Beschwerdeführers, daß durch Schweigen in den Geseken von 1924 die Genehmigung beseitigt worden sei. Nach Abs. 2 Uri. 7 & 2 des preußischen Ausführungsgesetzes zum B.G.B. bedarf es nämlich der Genehmigung dann nicht, wenn Körperschaften des öffentlichen Rechts nach den für sie geltenden Gesetzen von einer Genehmigung befreit sind, und eine Befreiung von der staatlichen Genehmigung sah der Beschwerdeführer in dem Schweigen des Gesehgebers. Während nach früherem Recht 139) die Genehmigung in der staatsfirchenrechtlichen Gesetzgebung ausdrücklich vorgeschrieben war, haben die jest geltenden Gesetze über die Religionsgesellschaften diese Bestimmungen nicht mehr aufgenommen. Das Kammergericht führt aber dagegen mit Recht aus, daß sich eine feste allgemeine Regel, daß Schweigen Befreiung von der staatlichen Genehmigung bedeute, nicht aufstellen lasse 140). Eine solche rechtliche Wirkung des Schweigens ist aber nach der preußischen Gesetzgebung schon aus dem Grunde unmbalich. weil die Begründung zu den preußischen Gesetzen ausdrücklich hervorhebt, daß die Genehmigungspflicht lediglich aus dem Grunde nicht in die Geseiße aufgenommen werde, da sie nach geltendem Recht (Art. 7 § 2 des Ausf.-Ges.) sowieso gelte 141).

5. Veräußerung von Gegenständen geschichtlichen oder künstlerischen Wertes.

Im Interesse des Denkmalsschutzes und der Denkmalsschutzen Industrie Bestimmungen erlassen worden, die eine Beräußerung und Beränderung von Gegenständen künstlerischen oder historischen Wertes einschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen. Derartige Bestimmungen enthalten z. B. Art. 6 Abs. 1 3. 1 des preuß. Gesetse vom 8. 3. 1924, § 15 des preuß. Ges. vom 24. 7. 1924, Art. 76 der bayer. Rirchengemeindeordnung, Besanntmachung der Denkmalsschutzbehörde in Hamburg vom 7. 2. 1922 142), § 83 des württemberg. Rirchengeses.

Die preußische Gesetzebung bestimmt, daß bei Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichstlichen, wissenschaftlichen oder Runstwert haben, die Genehmigung der Staatsbehörde erforderlich ist. Ein Verbot von wesentlichen Veränderungen, wie es Urt. 76 der baherischen Rirchengemeindeordnung vorsieht, enthalten die preußischen Gesetz zunächst nicht. Zedoch kann eine wesentliche Veränderung einer Veräußerung rechtlich gleichkommen und nuß dem Sinn des Gesetzes gemäß auch darunter fallen. Ein Ministerialerlaß vom 6. 6. 1887 führt demgemäß auch aus, daß eine Ausgrabung, Vloßlegung, Zerstörung

¹³⁸⁾ Jur. Rundschau 1926 Nr. 948, 2137; D. J. 3. 1927 S. 322.

¹³⁹⁾ Bergl. Gesek vom 7. 6. 1876, G. S. S. 149; Ges. v. 20. 6. 1875,

¹⁴⁰⁾ a. A. Güthe-Triebel II. 4. Aufl. S. 1790, 1880.

¹⁴¹⁾ Veral. Drudsache 7266.

¹⁴²⁾ G. B. BI. 1922 S. 41.

oder teilweise Entfernung unter Umständen einer Veräußerung gleichkommi.

Es sind nun vereinzelt Bedenken gegen die Bestimmungen, die diese Genehmigung vorschreiben, laut geworden. So führt Löhr aus ¹⁴³), daß die preußischen Gesetzesbestimmungen rechtsunwirssam seien, weil sie "1. Eingriffe in die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften enthalten und 2. außerdem Ausnahmegesetze darteellen." Auch Lilienthalt hält die Vorschriften als "typische

Ausnahmebestimmungen" für verfassungswidrig.

Zunächst ist es ganz unbestritten, daß die Religionsgesellschaften ben für alle geltenden Gesetzen unterliegen. Bestehen also Gesetze, wie Die in Seffen, Samburg und Lübect 145), Die einen allgemeinen Denkmalsschutz enthalten, so gelten diese Bestimmungen für die Religionsgesellschaften genau so, wie für eine Privatperson, auch wenn Die Bestimmungen Eingriffe in die Eigenverwaltung enthalten sollten, benn diese Gesetze enthalten feine Sonderbestimmungen gegen die Religionsgesellschaften. Dies ist nun zwar in Preußen nicht der Fall. Ein für jedermann geltendes Gefen zum Schut von Denkmälern oder Gegenständen im Sinne der obenangeführten preußischen Gesetze besteht nicht. Dieses beweift aber noch nicht die Rechtsungültigkeit der in Frage kommenden Bestimmungen. 3war konnte das Reichsaeset 146) das bis zum 31. 12. 1925 galt, wonach alle Körperschaften des öffentlichen Rechts bewegliche Gegenstände, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Runstwert haben, nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde veräußern, verpfänden, wesentlich verändern oder aus bem Reichsgebiet ausführen durften, die Bestimmungen der preußischen Gesetze nicht stützen, denn dieses Reichsgesetz war kein für jedermann geltendes Gesets im Sinne bes Art. 137 R. B., fondern galt nur für die Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Rechtswirksamteit der Bestimmungen ergibt sich aber aus anderen Gesichtspunkten.

Die Denkmalspflege, zu deren Schuß, wie die Begründung zu den preußischen Geseßen 147) ausdrücklich hervorhebt, die Bestimmungen erlassen sind, ist nicht Sache der Religionsgesellschaften, sondern gehört zu den Ungelegenheiten des Staates. "In der Denkmalspflege liegen Werte nationaler, ethischer, sozialer und wirtschaftlicher Urt, die diesem Zweig der Rusturpflege eine politische Bedeutung geben, deren Erhaltung auch für die Geltung des Volkes als Rusturnation wesenslich mitbestimmend ist 148)." Die Reichsverfassung stellt ja auch im Urt. 130 den Grundsas auf, daß die Denkmäler der Runst, Geschichte und Natur den Schuß und die Pflege des Staates genießen. Es kann daher nicht den Religionsgesellschaften überlassen die einen geschichteigenen Denkmäler sowie über alle Gegenstände, die einen geschichte

143) Löhr, a. a. D. S. 50.

lichen, wissenschaftlichen oder Runstwert haben, allein zu bestimmen. Die Denkmalspflege liegt im öffentlichen Interesse und die Religions= gesellschaften können nicht unter Berufung auf die ihnen garantierte Eigenverwaltung eine staatliche Aufsicht von sich abwenden. Dieselben Bestimmungen, wie gegenüber den Religionsgesellschaften, bestehen gegenüber anderen Korporationen des öffentlichen Rechts, so gegenüber den bürgerlichen Gemeinden und Innungen, wenn auch nach preußischem Recht eine Einwirkung auf Denkmäler, die sich in Sänden von Privaten befinden, dem Staate nach der Richtung einer Genehmigung nicht möglich ist. Jedoch können nach dem preußischen Gesek vom 11. 6. 1874 im Privatbesitz befindliche Denkmäler enteignet werden. Hieraus ergibt sich der weitere Grund, weshalb der Staat sich eine Genehmigung bei der Veräußerung von Runstwerken usw. gegenüber den Religionsaesellschaften vorbehalten muß. Da der Staat bei Gefahr der Beräußerung eines Runstwerkes durch einen Privatmann die Möglichkeit der Enteignung hat. — unter Umständen auch ohne Entschädigung — ift ihm dieser Weg bei den Religionsgesellschaften wegen der durch Urt. 138 R. V. gewährleisteten besonderen Garantie des Vermögens wesentlich erschwert, dem einzelnen Lande sogar unmöglich gemacht. Der Staat kann daher als Korrelat eine besondere Genehmigung bei der Veräußerung vorschreiben, zumal er dadurch nicht in die Eigenverwaltung eingreift. Die Gefahr einer Abwanderung solcher Gegenstände ins Ausland besteht allerdings auch ohne die durch die preußischen Gesetze vorgesehene staatliche Genehmigung nicht, da eine Reichsverordnung vom 11. 2. 1919, die durch Gesetz vom 21. 12. 1925 bis zum 31, 12, 1927 in ihrer Geltungsdauer verlängert worden ist, den deutschen Besits an Denkmälern durch eine allen gegenüber verlangte staatliche Genehmigung zu erhalten weiß.

Im Interesse einer reinlichen Rlärung der umstrittenen Frage wäre es allerdings angebracht, wenn der Gesetzgeber ein Schutzesetz erließe, das sich gleichmäßig auf alle Staatsbürger, die im Besitz von Kunstgegenständen usw. sind, erstreckt und so den Eindruck einer Sonder-

gesetzung gegenüber den Religionsgesellschaften vermeidet.

Im übrigen unterliegen die Religionsgefellschaften auf diesem Gebiet allen Beschränkungen in bezug auf die Denkmalspflege, Bauwesen usw., sofern es sich nur um Bestimmungen allgemeiner Art und nicht um Sonderbestimmungen handelt. So gelten die Berunstaltungsgesetze, baupolizeilichen Borschriften, Ausgrabungsgesetze im gleichen Umfang wie für die übrigen Staatsbürger. Auch wird man aus der gesetzlichen Beschränkung der freien Verfügung über Kunstagegenstände usw. den Religionsgesellschaften die Verpslichtung zur Instandhaltung dieser Gegenstände auferlegen müssen, um diese vor einem Verfall zu bewahren.

Art. 76 der baherischen Kirchengemeindeordnung unterliegt daaegen gewissen Bedenken. Er ist weiter gefaßt als die preußischen Gesetze und verlangt auch eine Genehmigung bei der Verpfändung sowie bei der Restaurierung oder sonstigen erheblichen, wenn auch nur in neuen Zutaten bestehenden Veränderungen. Soweit hält sich das Gesetz jedoch noch im Rahmen des Möglichen. Voraussetzung ist nur,

¹⁴⁴⁾ Lilienthal, a. a. O. S. 42.

¹⁴⁵⁾ Seffen: Gef. v. 16. 7. 1902; Samburg: Gef. v. 6. 12. 1920; Quabed: Gef. v. 10. 12. 1921.

¹⁴⁶⁾ R. G. Bl. 1920 S. 913.

¹⁴⁷⁾ Landtagsdrudfache 7266/7704.

¹⁴⁸⁾ Schnitzler, a. a. O. S. 10.

daß es sich wirklich um Bauwerke oder bewegliche Sachen von fünstlerischem oder wissenschaftlichem Wert handelt. Die Bestimmung des Art. 76. daß es genüge, wenn ein Denkmalswert auch nur vermufet wird, geht über das zulässige Maß hinaus und läßt sich nur rechtfertigen, wenn sie in ein allgemeines Gesetz aufgenommen wird.

Böllig unbedenklich ift die obenangeführte Samburger Bekanntmachung, nach der einige einzelnen aufgeführte Kirchen in eine Denfmalslifte eingetragen werden mit der Wirkung, daß eine Beräußerung oder Beränderung rechtlich nicht mehr möglich ift. Dieje Bekanntmachung bewegt fich durchaus im Rahmen des für Samburg geltenden allgemeinen Denkmalsschutzesetzt vom 6. 12. 1920. Zudem stellt Die Bekanntmachung ausdrücklich fest, daß die Erhaltung der Rirchen wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, es sich also gar nicht um eine eigengesellschaftliche Angelegenheit bandelt.

§ 83 des württembergischen Kirchengeseiges zeigt dieselbe Tendenz. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß die Gesetze und Berordnungen über den Schutz von Denkmälern, Runstwerken ufw. nicht durch das Gesetz berührt werden. Einer Sonderregelung gegenüber den Religionsgesellschaften hat man sich enthalten.

6. Sonstiaes.

Nach § 78 des württembergischen Kirchengesetzes ist für die Bewirtschaftung der Waldungen der Kirchengemeinden das Körperschafts-

forstgesetz vom 19. 2. 1902 maßgebend.

Sierzu ist allgemein zu sagen: Bestehen in einem Lande Bestimmungen über die Bewirtschaftung von Waldungen, über die Beräußerung von Forsten usw., so gelten diese Bestimmungen, sofern sie für jedermann oder wenigstens für alle juriftischen Personen gelten, auch für die Religionsgesellschaften. Bestehen jedoch Gesete, die fich nur auf Körperschaften des öffentlichen Rechts beziehen, so finden diese teine Unwendung, es sei denn, daß in ihnen staatliche Ungelegenheiten geregelt werden und der Staat diese Gesetze ausdrücklich als auf die Religionsgesellschaften anwendbar erklärt. Die Erhaltung der Waldungen liegt im Interesse des Staates. stellt also eine staatliche Angelegenheit dar, und kann der Staat auch über Urt. 137 R. B. hinaus seine Aufsicht betätigen. § 78 des württembergischen Kirchengesetzes hat jedoch der freiheitlichen Tendenz der württembergischen Gesetzgebung gegenüber den Religionsgesellschaften Rechnung getragen und als Aufsichtsbehörde nicht das Oberamt, die staatliche Behörde sondern die kirchliche Aufsichtsbehörde zugelassen. Der Staat hat also hier auf sein Aufsichtsrecht grundsätlich verzichtet und es den kirchlichen Organen überlaffen. Diese sollen jedoch im Einvernehmen mit den staatlichen Behörden die naberen Beftimmungen treffen.

Sonfe ist die Bewirtschaftung von Grundstücken eigene Ungelegenheit der Religionsgesellschaften. Die Bestimmungen des Art. 75 der baperischen Kirchengemeindeordnung, nach der eine staatliche Genehmigung vorgeschrieben ift bei dauernder Kulturveränderung von

Grundstüden, der Verwandlung der Selbstverwaltung von Gütern in Verpachtung, sowie allgemein bei Verpachtungen und Vermietungen auf mehr als sechs Jahre, sind mit der Reichsverfassung nicht vereinbar. Die nach Art. 75 einer Genehmigung unterliegenden religions= gesellschaftlichen Sandlungen sind typische Sandlungen der religionsgesellschaftlichen Vermögensverwaltung und unterliegen keiner besonderen staatlichen Genehmiaung.

§ 21. Auffichtsmaßnahmen des Staates beim religionsgesellschaftlichen Befteuerunasrecht.

Wenn Urt. 137 R. V. den Religionsgesellschaften das Besteuerungsrecht gewährt, so ist es ihnen jedoch nicht unbeschränkt überlaffen. Die Landesgesetze können den Umfang des Besteuerungsrechtes festiegen, insbesondere auch ihre Aufsichtsrechte bestimmen.

1. Beschränkung des Steuerrechts.

Einer Beschräntung des Steuerrechts, wie sie eine Reibe von Landesgesetzen vorsehen, stehen rechtlich keine Bedenken entgegen. Denn es wird durch eine staatliche Beschränkung des Steuerrechts nicht der Aufgabenkreis der Religionsgesellschaften rechtlich eingeschränkt — dies würde gegen Art. 137 R. V. verstoßen — sondern es wird ledialich die den Religionsgesellschaften delegierte Zwangsgewalt staatlicherseits abgegrenzt. Die Religionsgesellschaften werden für die übrigen Aufgaben auf den Weg der Sammlungen und sonstigen freiwilligen Beiträge verwiesen. Durch die Steuern soll ja auch nicht der religionsgesellschaftliche Aufgabenkreis erweitert werden, sondern die Steuern sollen in erster Linie zur Erhaltung der bestehenden Einrichtungen dienen.

Eine Einschränkung ist den Religionsgesellschaften entweder dergestalt auferlegt, daß sie nur Steuern erheben können, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht außreichen und nach den Grundsäßen einer ordnungsgemäßen Verwaltung andere Mittel nicht beschafft werden tonnen (so Preußen, Sachsen, Württemberg, Thür in gen), ohne daß jedoch die allgemeinen religionsgesellschaftlichen Bedürfnisse näher umschrieben sind, oder ein Besteuerungsrecht ist nur für die im Gesetz aufgeführten Bedürfnisse zulässig, so nach dem badischen Oberkirchensteuergesetz für Unterhaltung und Neubau der Pfarrkirchen, für die Belohnung der Bediensteten, Unschaffung und Unterhaltung der für den Gottesdienst notwendigen Gerätschaften usw., zudem auch nur dann, wenn die Bestreitung der Rosten aus eigenen Mitteln der Kirche nicht möglich ist. (Art. 3 des bad. Ortskirchensteuergesetzes, entsprechend Urt. 2, 3 des bad. Landeskirchensteuergesetzes.)

Ohne Einschränkung ist das Besteuerungsrecht den Religionsgesellschaften überlassen, das beißt, ohne einzelne kirchliche Bedürfnisse aufzuzählen und ohne es auf das Fehlen sonstiger Einnahmen abzustellen, in der Landesgesetzgebung Bayerns. (Ferner in Lübeck, Bremen, sowie in beiden Medlenburg.) Sier konnen die Religionsgesellschaften ganz allgemein für ihre Zwecke Steuern erbeben.

Um sich über ein derartiges Bedürsnis der Steuererhebung zu unterrichten und es zu prüsen, muß der Staat das Recht zur Einsichtnahme in den Saushaltsplan sowie allgemein das Recht der Kenntnisnahme haben. (Vergl. Urt. 10 preuß. Ges. vom 8. 3. 1924, § 20 württemb. Ges. vom 3. 3. 1924.) Nicht folgt daraus das Necht des Staates, auf eine geordnete Vermögensverwaltung hinzuwirken. Wenn den Religionsgesellschaften z. V. in Württe mberg das Necht der Steuererhebung nur zusteht, wenn nach ordnungsmäßiger Verwaltung keine Mittel beschaft werden können, so ergibt sich bei nichtordnungsmäßiger Verwaltung nur eine Verweigerung des Steuerrechts staatlicherieits. Eine geordnete Vermögensverwaltung liegt also hier lediglich im Interesse der Religionsgesellschaften, nicht im Interesse Staates.

2. Genehmigung von Steuerbeschlüssen.

Der Steuerbeschlusse kann von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht werden. Der Staat übernimmt die Vollstreckung des Steuerbeschlusses im Verwaltungszwangsversahren, übernimmt also eine Verantwortung gegenüber den Staatsbürgern, muß demgemäß auch auf den Inhalt des Steuerbeschlusses irgendwie einwirken können. Das Landesrecht hat sich entweder

a) eine generelle Genehmigung aller Steuerbeschlüsse vorbehalten ober

b) seine Genehmigung nur für Steuerbeschlüsse, die über eine gewisse Grenze hinausgehen, beansprucht oder aber

c) die Söhe der Zuschläge zu den Landessteuern ganz den Reli-

gionsgesellschaften überlassen.

In Preußen unterliegen alle Steuerbeschlüsse staatlicher Genehmigung ¹⁴⁹). Neben dem formellen Prüfungsrecht, ob der Steuerbeschluß ordnungsgemäß zustande gekommen ist, kann materiell geprüft werden, ob nicht die erforderlichen Mittel aus dem Kirchenvermögen entnommen werden können, ob nicht durch die Steuern staatliche Belange geschädigt werden oder die Staatsbürger durch die Steuerlast zu sehr in Unspruch genommen werden.

Alehnlich in Sach fen, vergl. §§ 3, 4 bes religionsgesellschaftlichen Steuergeses vom 1. 7. 1921. Dier ist der Steuerbedarf alljährlich in einem Kaushaltsplan sestzulegen. Sobald Steuern erhoben
werden sollen, ist dieser Kaushaltsplan der Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen. Dies gilt für alle Steuerbeschlüsse. Eine Beanstandung
in materiellem Sinne ist jedoch nur beschränkt zulässig, und zwar kann
die Staatsaussichtsbehörde nur dann beanstanden, wenn sonstiges Vermögen der Religionsgesellschaften zur Bestreitung ihrer Ausgaben
vorhanden ist, solange "ihre sonstigen Einnahmen, insbesondere aus

dem Bermögen sowie an Renten und Gebühren, zur Deckung der

Ausgaben einschließlich etwaiger Rücklagen ausreichen."

Nach ba dische m Necht unterliegen ebenfalls alle Steuerbeschlüsse ohne Ausnahme staatlicher Genehmigung. (Art. 5, 12, 16, 17, 19 badisches Landesfirchensteuergesetz, Art. 8 badisches Ortstirchensteuergesetz.) Eine Einschränkung des materiellen Prüfungsrechts ist hier nicht vorgesehen. So bestimmt auch das Gesetz ausdrücklich, daß der Steuerbeschluß "sowohl den durch die Steuer aufzubringenden Betrag als die Art der Verwendung zu bestimmen hat." (Art. 5 Landeskirchensteuergesetz.)

Rach würftembergischem Recht ist sowohl bei der Ortsals auch bei der Landeskirchensteuer eine staatliche Genehmigung nicht erforderlich, wenn die Zuschläge zu den bürgerlichen Steuern nicht mehr als 5 Prozent betragen. (§ 37 des Kirchengesetzes.) Eine Verfagung der Bollziehbarkeit tann hier nur erfolgen, wenn der Steuerbeschluß gegen ein Gesetz verstößt (§ 20 Abs. 4 des Rirchensteuergesetzes) Ein materielles Prüfungsrecht ist nicht gegeben. Steuerbeschlüsse, die einen Zuschlag über 5 Prozent vorsehen, bedürfen jedoch der Genehmigung des Finanzministeriums. Uebersteigt bei der Ortskirchensteuer der Zuschlag 10 Prozent, so kann eine Genehmigung nur ganz ausnahmsweise erfolgen. Diefer Söchstbetrag soll nicht überschritten werden, eine Magnahme, die im Interesse der staatlichen Finanzwirtschaft notwendig ift. Die Bestimmung des § 25 des Rirchengesetes, wonach die Bollziehbarkeit eines Steuerbeschluffes bei Bezirksumlagen, soweit der Beschluß nach den gesetzlichen Bestimmungen einer Genehmigung nicht bedarf, nur bei einem Berftoß gegen die Gesetze versagt werden darf, findet gemäß § 74 Abf. 2 desfelben Geseiges bis zur endgültigen Ablösung der Staatsleiftungen an die Religionsgesellschaften keine Umvendung. Es besteht also zurzeit neben der formellen auch eine umfassende materielle Prüfung des Steuerbeschlusses.

Eine weitere Freiheit läßt Urt. 5 des banerischen religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes, der auf die Vorlegung des Steuerbeschlusses, wenn er 10 Prozent der ihm zugrunde liegenden Reichsund Landessteuern nicht überschreitet, verzichtet. Sierbei ist jedoch zu berücksichtigen, daß nach der banerischen Kirchengemeindeordnung die Beschlüsse der Bermögensverwaltung in weitgehendem Maße der Staatsauffichtsbehörde vorgelegt werden muffen, der Staat also auf diesem Wege einen — wenn auch indirekten — Einfluß ausüben kann. Beschlüsse, die über das in Urt. 5 des banerischen religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes vorgesehene Maß hinausgehen, bedürfen jedoch auch nach baberischem Recht staatsaufsichtlicher Genehmigung. Neben der formellen Prüfung darf sich die materielle Prüfung aber nur darauf erstrecken ob "die Umlagen die Leistungsfähigkeit der Umlagepflichtigen übersteigen", also nur aus dem Gesichtspunkt des Schutzes der formellen Prüfung darf sich die materielle Prüfung aber nur die Religionsgesellschaft die Mittel zur Erfüllung der gerade in Frage stehenden Zwede aus eigenem Vermögen bestreiten kann, fehlt. da ja eine Beschränkung des Steuerrechts nach baverischem Recht nicht voraeseben ist.

¹⁴⁹⁾ Vergl. Artikel 7 des preuß. Gesetzes vom 8. 3. 1924, Art. I des Gesetzes vom 14. 7. 1905, § 1 des Ges. vom 14. 7. 1905 betr. Kirchenssteuer in kath. Gemeinden.

Steuerbeschlüffe find bis zu einer bestimmten Grenze von staatsauffichtlicher Genehmigung ferner frei in Thüringen und- in Medlenburg-Schwerin 150). Das thuringische Geses lebnt eine generelle Genehmigung lediglich aus 3wedmäßigkeitsgesichtspunkten ab. "da es eine zu starte Belaftung für das Finanzministerium bedeuten würde, wenn von den etwa 2000 firchlichen Ortsgemeinden, womöglich auch noch fast zu gleicher Zeit, entsprechende Gesetze usw. vorgelegt werden 151)".

Einige Staaten enthalten sich jeden Einflusses auf den Steuerbeschluß, sei es, daß sie überhaupt keine gesetzlichen Bestimmungen über das Besteuerungsrecht der Religionsgesellschaften erlassen haben oder sei es, daß sie in den staatlichen Steuergesetzen eine Genehmigung nicht verlangen. (Go Bremen, Lübed, Medlenburg = Stre = lig 152). Nach § 2 der Steuerordnung Bremens für die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen ist der Steuerbeschluß lediglich öffentlich bekanntzumachen. Wenn auch nach Lübeckschem Recht (§ 3 bes Gesetzes) eine Genehmigung des Steuerbeschluffes nicht notwendig ift, so kann doch vom Staate Einspruch erhoben werden, wenn durch die Sohe der Zuschläge die Steuereinnahmen des Staates geschädigt werden oder ganz allgemein überwiegende Inter-

3. Genehmigung von Steuerordnungen.

effen der staatlichen Finanzen entgegenstehen.

Sat der Staat den Religionsgesellschaften die Aufstellung von Steuerordnungen, die die Steuerverwaltung im einzelnen regeln oder auch den Erlaß von Steuergesen überlaffen, so tann er fich seine Benehmigung vorbehalten. Er kann auch den Religionsgesellschaften für den Erlaß dieser Steuerordnungen bis ins einzelne gehende Bestimmungen und Vorschriften geben, er kann allerdings auch die Regelung völlig den Religionsgesellschaften überlassen..

Banern Schreibt für den Erlaß der Steuerordnungen vor, daß Diese ganz bestimmten Mindestforderungen genügen müssen. So sieht Uri. 3 des religionsgesellschaftlichen Steuergeseises Bestimmungen vor über die Steuerverbandsvertretung, deren Beschluffähigkeit, über die notwendigen Formalitäten bei der Beschluffassung, endlich über die Entscheidung von Streitigkeiten. Diese Steuerordnung ift ber Staatsaufsichtsbehörde vorzulegen sowohl beim erstmaligen Erlaß als auch bei jeder Aenderung.

Weitgehende Freiheit ist den Religionsgesellschaften in Thüringen und Sach sen gelassen. Nach § 10 des fächsischen religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes haben die Religionsgesellschaften Steuerordnungen aufzustellen, ohne daß der Staat dafür besondere Bestimmungen erlassen hätte. Die Bestätigung der Steuerordnung durch die Staatsaufsichtsbehörde kann nur dann versagt werden, wenn Staatsgesetze verlett find. In Thüringen (§ 10 des Bef. vom 6. 7. 1926) bedürfen die Steuerordnungen einer Vorlage überhaupt nicht, soweit sie nur die Durchführung bestehender Steuergesetze. Steuerordnungen oder steuerlicher Bestimmungen enthalten. Dies entspricht der allgemeinen Tendenz rechtlicher Gestaltung in Thüringen, nach der auch auf dem Gebiete des Besteuerungsrechtes die Staatsaufsicht nur nach der Richtung ausgeübt wird, daß keine staatlichen Belange verletzt werden. Der Grundsatz der Parität aller Religionsgesellschaften kommt zum Ausdruck in der Bestimmung des § 10 Albs. 1 desselben Gesetzes, wonach Steuerordnungen, die an sich einer Genehmigung bedürfen, dann nicht vorgelegt werden brauchen, wenn fie mit Steuerordnungen anderer Religionsgesellschaften inhaltlich übereinstimmen, die nicht vom Staate beanstandet worden sind. Alle Religionsgesellschaften sollen dem Staat gegenüber grundsätlich rechtlich gleichstehen, eine einmalige Genehmigung einer Steuerordnung genügt daher, da dieselben Rechte dann auch einer anderen Religionsgesellschaft gewährt werden.

4. Haushaltspläne, Prüfung des Rassen- und Rechnungswesens.

Saben die Religionsgesellschaften nach Landesrecht nur die Befugnis, Steuern zu erheben, soweit ihre sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, kann der Staat die Aufstellung eines Saushaltsplanes durch die Religionsgesellschaften verlangen. Der Staat kann sich zugleich mit dem Steuerbeschluß den Kaushaltsplan vorlegen lassen. (Go §§ 19, 20 des württembergischen Rirchengesens, § 4 des sächsischen religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes.) Er darf

¹⁵⁰⁾ Bergl. Thür. religionsges. Steuerges. vom 6. 7. 1926 § 10, A. A. Bl. S. 213; Ges. v. Mecks. Schwerin über das Steuerrecht der evgl. luth. Rirche v. 15. 12. 21 Reg. Bo. 1921 S. 25; Ges. über d. Steuerrecht

der röm.-kath. Kirche v. 6. 3. 23, Reg. VI. S. 217. 151) III. Landtag von Thür. 1924/26 I. Abilg.: Borlagen, Anträge, große Anfragen, Nr. 393, Begründ. zu § 10.

¹⁵²⁾ Geseth betr. Die Religionsgesellschaften im Lübedichen Staate und ihr Besteuerungstecht, vom 14. 3. 1923, G. B. Sig. Nr. 61; Brem. Erm.= Gef. f. die Steuerordn. der Religionsges. und Weltanich. Bereinig. vom 30. 12. 1923, G. Bl. S. 845, Ges. v. Medl.-Strelik über die rechtliche Stellung und das Steuerrecht der röm.-kath. Kirche v. 23.12, 1922. Amil. Anzeig. 1923 S. 6.

¹⁵³⁾ Vergl. Begründung S. 595.

ihn jedoch nur zur Prüfung des Steuerbedarfs der Religionsgesellschaft, nicht zur Einwirfung auf die Vermögensverwaltung verwenden.

Ueber die Borlage hinaus kann der Staat Vorschriften erlaffen über die Beteiligung der Religionsgesellschaftsmitglieder an der Feststellung des Saushaltsplanes und über das Recht der Mitglieder auf Einsichtnahme in den festgesetzten Saushaltsplan. (Bergl. Art. 4 des banerischen religionsgesellschaftlichen Steuergesetzes, Art. 9 des badischen Ortskirchensteuergesetzes.) Der Haushaltsplan ist von erheblicher Bedeutung für die Sohe bes Steuersaties, der staatlicher Genehmigung unterliegt. Der Staat braucht den Einfluß auf die Sohe der Steuern nicht gang den Oberbehörden der Religionsgesellschaften zu überlaffen, sondern kann auch den Mitgliedern der Religionsgesellschaften eine Mitwirkung garantieren. Dies kann er, ohne daß er in die Eigenverwaltung eingreift, ohne Bedenken dergestalt tun, daß er den Mitgliedern ein Recht der Mitwirkung an der Aufstellung des Saushaltsplanes garantiert.

Einer Prüfung des Raffen- und Rechnungswesens, soweit sich die Prüfung auf die Steuerverwaltung bezieht, stehen keine rechtlichen Bedenken entgegen, wenn auch die meisten Länder hiervon absehen, da durch die Genehmigung des Steuerbeschlusses usw. schon eine genügende Kontrolle erreicht wird. Das Recht der Kassenvisitation sieht noch Art. 74 der baherischen Kirchengemeindeordnung vor, grundsäslich ist jedoch auch nach baherischem Recht (vergl. Urt. 4 des banerischen Gesetzes vom 1. 8. 1923) die Sorge für ein geordnetes Rassen- und Rechnungswesen sowie dessen Aeberwachung der religionsgesellschaftlichen Steuerverbandsvertretung überlaffen. Auch das württembergische Recht überläßt die Rechnungsprüfung den Kirchengemeindegenoffen, wobei die Einzelheiten durch Satzung der Religionsgesellschaften geregelt werden. (§ 19 des Kirchengefenes.)

5. Nachweis der Verwendung erhobener Steuern.

Stellt der Staat den Religionsgesellschaften für einen bestimmten Zweck das Besteuerungsrecht zur Verfügung, so kann er auch über die Verwendung der erhobenen Steuerbeträge einen Nachweis verlangen. Jedoch find hier die Grenzen der Eigenverwaltung zu beachten. Ist von den Religionsgefellschaften der Nachweis erbracht, daß die Steuern für einen bestimmten religionsgesellschaftlichen Zwed verwandt worden find, so hat das Aufsichtsrecht damit fein Ende erreicht; die durch die Steuern erhobenen Beträge find Bestandteil des Religionsgesellschaftsvermögens geworden. Db die Berwendung der Steuern zu dem bestimmten religionsgesellschaftlichen Zwed aus allgemeinen finanzpolitischen Gründen zwedmäßig ist oder nicht, entzieht sich staatsaufsichtlicher Nachprüfung, und es kann auf diesem Wege fein Einfluß auf die Vermögensverwaltung ausgeübt werden. Die Aufsicht erstreckt sich nur auf die Nachprüfung der Berwendung von Steuern zu den Zwecken, wie sie durch Voranschlag, Saushaltsplan oder allgemein durch Steuergesetz vorgesehen find.

Nach § 46 des württembergischen Kirchengesetzes ist die Verwen-

Die übrigen Länder verzichten auf einen derartigen Nachweis der Berwendung von Steuern, sei es, weil sie den Religionsgesellschaften allgemein völlige Freiheit lassen oder weil die sonstigen staatlichen Auffichtsmaßnahmen einen berartigen Nachweis entbehrlich erscheinen laffen.

5. Abschnitt.

Schluß.

§ 22. Rüdblid und Ausblid.

Wenn wir die rechtliche Regelung des Reichs und der einzelnen deutschen Länder rückblickend überschauen, so können wir als Ergebnis feststellen, daß das Reich eine neue religionsgesellschaftliche Freiheit in bisher nicht gekanntem Ausmaß konstituiert hat, daß sich jedoch die Länder nicht immer innerhalb der zulässigen Grenzen bewegen und zum Teil noch in den Gedanken der Staatskirchenhoheit befangen sind. Aber in den meisten deutschen Ländern zeigt sich doch die Tendenz zu einer freiheitlichen Gestaltung im Geiste ber Reichsverfassung. Die Loslösung des religionsgesellschaftlichen von dem staatlichen Interessengebiet ist fortgeschritten. Ein gewisses Maß staatlicher Auflicht wird jedoch immer erforderlich sein, eine radikale Trennung von Staat und Religionsgesellschaften ist gar nicht möglich. Nur müssen die Grenzen der Aufsicht in den einzelnen deutschen Ländern mit der Reichsverfassung in Einklang stehen und sich nach dem Zwecke der Staatsaufsicht gegenüber den Religionsgesellschaften bestimmen. Und dieser Iwed ist gegenüber der früheren Rechtslage ein anderer geworden.

Die Tendenz der Rechtsentwicklung weist auf eine immer weitgehendere Freiheit der Religionsgesellschaften, das zeigen die neueften Gesetze (fo Baden, Chüringen, Sachsen) ganz deutlich. Wenn dies auch im Sinne der Reichsverfassung liegt, so muffen doch hierbei staatliche und religionsgesellschaftliche Tätigkeitsgebiete scharf voneinander geschieden werden. Die Freiheit religionsgesell= schaftlicher Vermögensverwaltung darf nicht dazu führen, daß die Religionsgesellschaften unter Berufung auf die ihnen garantierte Eigenverwaltung in staatliche Tätigkeitsgebiete eingreifen. Nur eine reinliche Scheidung der Interessengebiete kann Konflitte vermeiden.

REV15

Lebenslauf.

Der Verfasser, Selmut Wohlfarth, ist der Sohn des Direktors des Statistischen Umtes der Stadt Mülheim-Ruhr und seiner Ehefrau Elisabeth, geb. Egert, und wurde geboren am 21. September 1905 zu Magdeburg. Ich bezog im Jahre 1915 das Gymnasium zu Mülheim-Ruhr, das ich Ostern 1924 mit dem Zeugnis der Reise verließ. Mein rechtswissenschaftliches Studium begann ich 1924 auf der Ruprecht-Karls-Universität zu Beidelberg, die ich nach vier Semestern verließ. Nach weiteren zwei Semestern auf der Rheinisschen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Vonn bestand ich am 27. Juni 1927 das Reserendarezamen am Oberlandesgericht Köln und am 8. Juni 1928 das mündliche Ooktorezamen. Seit August 1927 stehe ich im juristischen Vorbereitungsdienst bei den Gerichten.

Die vorliegende Arbeit entstand auf Anregung von Serrn Geheimrat Prof. Dr. Anschüß, dem ich hierfür auch an dieser Stelle meinen Vank ausspreche.

ÚK PrF MU Brno

82